



Investmentfonds und Spezial- Investmentfonds

Steuerliche Hinweise für Anlagen im Betriebsvermögen
Stand: Mai 2021

Inhalt

	Seite
Einleitung: Deka Investmentfonds im Betriebsvermögen	4
Kapitel I: Grundlagen der Fondsbesteuerung nach der Investmentsteuerreform	5
1. Überblick	5
1.1. Einleitung – Reform der Investmentbesteuerung	5
1.2. Pauschales Besteuerungssystem für Investmentfonds	6
1.3. Transparentes Besteuerungssystem für Spezial-Investmentfonds	6
2. Steuerliche Aspekte bei betrieblichen Anlegern	8
2.1. Kapitalertragsteuer	8
2.2. Freistellungsmöglichkeiten – Ausnahmen vom Steuerabzug	9
2.3. Begünstigte Aktienerträge/Immobilienerträge	9
2.4. Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern	9
2.5. Gewerbesteuer	10
Kapitel II: Investmentfonds	11
1. Teilfreistellung	11
2. Erträge aus Investmentfonds	12
2.1. Ausschüttungen	12
2.2. Vorabpauschalen	12
2.3. Veräußerungsgewinne	13
3. Besonderheiten für steuerprivilegierte Anleger	13
3.1. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger	13
3.2. Steuerbefreite Investmentfonds bzw. Anteilklassen	14
4. Handels- und steuerbilanzielle Behandlung von Investmentfondsanteilen	15
4.1. Ansatz in der Handelsbilanz	15
4.2. Kauf von Investmentfondsanteilen	15
4.3. Ertragsverwendung und zeitlicher Zufluss	16
4.3.1. Ausschüttung	16
4.3.2. Vorabpauschale	17
4.4. Bewertung (Zu- und Abschreibung)	18
4.4.1. Wertsteigerung	18
4.4.2. Wertminderungen – Teilwertabschreibungen	18
4.4.3. Wertaufholung – Zuschreibung	20
4.5. Veräußerung / Anteilrückgabe	20
4.5.1. Verkauf durch eine Körperschaft	20
4.5.2. Verkauf durch eine Personengesellschaft (ohne Freistellungserklärung)	21
4.6. Besonderheiten Übergangsvorschriften	22
4.6.1. Steuerliches Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	23
4.6.2. Veräußerungsfiktion auf Anlegerebene	23
Kapitel III: Spezial-Investmentfonds	28
1. Transparenzoption	28

Inhalt

1.1.	Transparenzoption nach § 30 InvStG	28
1.2.	Immobilien-Transparenzoption und Erhebungsoption nach § 33 InvStG	31
2.	Erträge aus Spezial-Investmentfonds	32
2.1.	Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge	33
2.2.	Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe	34
3.	Steuerliche Fonds-Kennzahlen (Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne)	34
3.1.	Fonds-Aktiengewinn	35
3.2.	Fonds-Abkommensgewinn (vormals „Immobilien-gewinn“)	36
3.3.	Fonds-Teilfreistellungsgewinn	37
4.	Einheitlich und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Feststellungserklärungen)	37
5.	Handels- und steuerbilanzielle Behandlung von Spezial-Investmentfondsanteilen	38
5.1.	Ansatz in der Handelsbilanz	38
5.2.	Kauf von Spezial-Investmentfondsanteilen	38
5.3.	Ertragsverwendung und zeitlicher Zufluss	39
5.3.1.	Ausschüttung	39
5.3.2.	Thesaurierung	40
5.4.	Bewertung (Zu- und Abschreibung)	41
5.4.1.	Wertsteigerung	42
5.4.2.	Wertminderungen – Teilwertabschreibungen	42
5.4.3.	Wertaufholung – Zuschreibung	44
5.5.	Veräußerung / Anteilsrückgabe	44
5.5.1.	Verkauf durch eine Körperschaft	44
5.5.2.	Verkauf durch eine Personengesellschaft	46
5.6.	Besonderheiten Übergangsvorschriften	47
Kapitel IV: Sonstige Themen		52
1.	Steuerbescheinigung (betriebliche Anleger)	52
1.1.	Investmentfonds	52
1.2.	Spezial-Investmentfonds	52
1.3.	Nicht-Veranlagungsbescheinigungen	52
2.	Liquidation	54
2.1.	Investmentfonds	54
2.2.	Spezial-Investmentfonds	55
3.	Verschmelzung (Fusion)	55
3.1.	Investmentfonds	55
3.2.	Spezial-Investmentfonds	56
Disclaimer		58
Anlage 1		59

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Einleitung: Deka Investmentfonds im Betriebsvermögen

Deka Investmentfonds sind ertragsstarke Bausteine der betrieblichen Vermögensanlage. Gegenüber der Direktanlage in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren oder dem Tagesgeld bieten sie ein professionelles Portfoliomanagement, hohe Sicherheit und hohe Liquidität. Deka Investmentfonds eignen sich daher auch hervorragend für Ihre betriebliche Geldanlage. Bei der Anlage in Investmentfonds handelt es sich um ein wichtiges Instrument der betrieblichen Kapitalanlage. Der betriebliche Anleger kann dabei auf das Wissen von erfahrenen Asset-Managern zur professionellen Vermögensanlage zurückgreifen. Durch die Investition in Deka Investmentfonds nutzt der Anleger nicht nur die professionellen Strukturen der Asset-Manager, sondern profitiert – im Gegensatz zu einzelnen verwaltungsaufwendigen Direktinvestments – auch vom Effekt der Risikostreuung (auf Ebene des Investmentfonds) ohne einen eigenen erhöhten administrativen Aufwand zu haben.

Auch aus handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht bieten sich gegenüber der Direktanlage Vorteile. Investmentfondsanteile sind in der Handels- und Steuerbilanz des Anlegers grundsätzlich als ein Vermögensgegenstand zu erfassen. Eine Bilanzierung der einzelnen vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände hat dann nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht zu erfolgen¹.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die steuerliche und bilanzielle Behandlung von betrieblichen Vermögensanlagen in (Spezial-)Investmentfonds geben und Sie über die Dokumente aufklären, welche Sie zur korrekten bilanziellen Abbildung als betrieblicher Anleger benötigen. Die Ausführungen beziehen sich auf in- und ausländische Fonds, d.h. sowohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAWs“) als auch Alternative Investmentfonds („AIFs“), die jeweils dem Investmentsteuergesetz unterliegen und den dort festgelegten (Spezial-) Investmentfondsbegriff erfüllen. Aufgrund der Komplexität des Themas können nur grundlegende Prinzipien dargestellt werden. Die steuerlichen Grundlagen werden sowohl für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, als auch für körperschaftsteuerpflichtige Anleger dargestellt. Eine kompetente Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt kann diese Broschüre jedoch nicht ersetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf die seit dem 1. Januar 2018 geltende Rechtslage, die mit der Reform des Investmentsteuergesetzes eingeführt wurde.

¹ Im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS sind (Spezial-) Investmentfonds unter bestimmten Umständen zu konsolidieren, d.h. betriebliche Anleger, die als kapitalmarktnahe Konzerne nach IFRS bilanzieren, müssen im Falle einer Konsolidierung die einzelnen Positionen des (Spezial-) Investmentfonds in ihre eigene Bilanz (anteilig) übernehmen.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Kapitel I: Grundlagen der Fondsbesteuerung nach der Investmentsteuerreform

1. Überblick

1.1. Einleitung – Reform der Investmentbesteuerung

Die Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger ist in den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) geregelt. Dieses Gesetz wurde im Jahr 2016 grundlegend reformiert, um insbesondere EU-rechtliche Risiken im Hinblick auf die Besteuerung von inländischen Dividenden auf Fondsebene auszuräumen und den administrativen Aufwand zu mindern. Das InvStG in seiner reformierten Fassung gilt seit dem 1. Januar 2018. Mit der Reform des Investmentsteuergesetzes wurden **erhebliche Änderungen** eingeführt, zum einen zwei unterschiedliche Besteuerungsregime und zum anderen die Besteuerung auf Fondsebene. Das InvStG sieht ein **intransparentes** Besteuerungsregime für Investmentfonds und ein **transparentes** Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds vor. Die Unterscheidung zwischen einem **Investmentfonds** und einem **Spezial-Investmentfonds** i.S.d. InvStG richtet sich ausschließlich nach steuerlichen Gesichtspunkten. Im nachfolgenden wird einheitlich von Fonds gesprochen, wenn die Regelungen sowohl für Investmentfonds als auch für Spezial-Investmentfonds im steuerlichen Sinne gültig sind.

Ein Investmentfonds liegt vor, wenn es sich um ein Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) handelt und das Investmentvermögen nicht in der Rechtsform einer Personengesellschaft aufgelegt wurde, es sei denn, es handelt sich um einen OGAW oder um einen Altersvorsorgevermögenfonds. Um als Spezial-Investmentfonds zu qualifizieren, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 26 InvStG erfüllt sein, u.a. dürfen sich an einem Spezial-Investmentfonds nicht mehr als 100 Anleger unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften beteiligen. Bei den **Publikumsfonds**, die der breiten Masse zur Verfügung stehen, handelt es sich stets um Investmentfonds und nicht um Spezial-Investmentfonds, da diese schon die Voraussetzung hinsichtlich der Begrenzung der Anlegerzahl nicht erfüllen. Bei aufsichtsrechtlichen **Spezialfonds** besteht dagegen die Möglichkeit, das Besteuerungsregime frei zu wählen, so dass diese für steuerliche Zwecke entweder als Investmentfonds oder als Spezial-Investmentfonds qualifizieren können. Dies ist abhängig von der Ausgestaltung der vertraglichen Anlagebedingungen der aufsichtsrechtlichen Spezialfonds.

Obwohl für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Besteuerungsregime anzuwenden sind, gilt im Grundsatz für alle Fonds, dass diese mit bestimmten inländischen Einkünften der **Körperschaftsteuerpflicht** unterliegen. Hierunter fallen inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere deutsche Dividenden) sowie inländische Immobilienerträge, die von einem Fonds erzielt werden. Die Körperschaftsteuerpflicht auf Ebene der Fonds gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Fonds. Das InvStG sieht in Bezug auf die Besteuerung auf Ebene der Fonds jedoch einige Ausnahmen vor (weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den folgenden Passagen in Kapitel II und III: **Besonderheiten für steuerprivilegierte Anleger** und **Transparenzoption**)

Die Reform der Investmentbesteuerung hat klare **Übergangsregelungen** vom alten zum neuen Besteuerungsregime erforderlich gemacht. Daraus resultierend wurde für alle Fonds am 31. Dezember 2017 ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr eingelegt, sofern das reguläre Geschäftsjahresende nicht der 31. Dezember 2017 war, für das noch die Besteuerungsregeln nach dem InvStG in der bis Ende 2017 geltenden Fassung anzuwenden waren. Die ausschüttungsgleichen Erträge galten dem Anleger grundsätzlich zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen. Für Spezial-Investmentfonds i.S.d. des ab 1. Januar 2018 geltenden InvStG gab es eine besondere Übergangsregelung für alle nach dem 30. Juni 2017 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahre, wonach die ordentlichen Erträge dieser (Rumpf-)Geschäftsjahre den Anlegern erst am 1. Januar 2018 als zugeflossen galten, wenn die Anteile vom Ende des nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahres bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen durchgehalten wurden und die Erträge nicht vorher ausgeschüttet wurden. Der Anleger konnte damit die Versteuerung seiner Erträge in das Jahr 2018 verlagern und diese Erträge können später als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre steuerfrei ausgeschüttet werden. Die klare Trennung zwischen alter und neuer Rechtslage hat u.a. auch zur Folge, dass die vor dem 1. Januar 2018 auf Ebene eines Fonds gebildeten steuerlichen Vorträge wie etwa ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre oder Verlustvorträge ab dem 1. Januar 2018 steuerlich unbeachtlich sind. Die bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge mindern jedoch den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31. Dezember 2017 und die steuerlichen Verlustvorträge haben den Nettoinventarwert des Fonds gemindert und reduzieren so ebenfalls den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31. Dezember 2017. Der fiktive Veräußerungsgewinn auf Anlegerebene ist eine weitere Maßnahme, um eine klare Trennung zwischen der alten und neuen Rechtslage zu gewährleisten. Dazu wurde eine Veräußerung und Neu-Anschaffung der Fondsanteile auf Anlegerebene am 31. Dezember 2017 fingiert. Der Gewinn oder Verlust aus dieser fiktiven Veräußerung führte jedoch nicht zu einer sofortigen Gewinnrealisierung für steuerliche Zwecke, die Besteuerung erfolgt(e) erst in dem Zeitpunkt, in dem die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden/wurden. Als Veräußerungserlös für die fiktive Veräußerung sowie auch als Anschaffungskosten für die als fiktiv neu angeschafften Anteile war grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte (bei Publikumsfonds ggf. der um die Steuerliquidität bereinigte) Rücknahmepreis anzusetzen. Die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns richtete sich dabei nach der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage. Der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung ist für betriebliche Anleger **gesondert** vom Finanzamt festzustellen. Anleger haben dazu spätestens bis zum **31. Dezember 2022** eine Feststellungserklärung abzugeben, es sei denn, die Investmentfondsanteile wurden vor Ablauf der Erklärungsfrist veräußert.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

1.2. Pauschales Besteuerungssystem für Investmentfonds

Für die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds **auf Ebene der Anleger** wurde das transparente Besteuerungsregime durch ein **intransparentes** Besteuerungsregime ersetzt. Die Konzeption des intransparenten Regimes richtet sich grundsätzlich nach dem Cash-Flow-Prinzip mit Ausnahme der neu eingeführten Vorabpauschale, die eine jährliche Besteuerung der Anlage in Investmentfonds auf Basis eines pauschal zu ermittelnden Mindestertrages sicherstellen soll. Auf Ebene des Anlegers unterliegen die im InvStG definierten Investorerträge der Besteuerung. Zu den Investorerträgen zählen die **(Bar-)Ausschüttungen** des Investmentfonds, die **Gewinne** aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentfondsanteilen und die **Vorabpauschale** (weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der folgenden Passage in Kapitel II: **Erträge aus Investmentfonds**). Das intransparente Besteuerungsregime wird insbesondere dadurch deutlich, dass es für steuerliche Zwecke unerheblich ist, welche Erträge der Investmentfonds (z. B. Dividenden oder Zinsen) an die Anleger ausschüttet und ebenso dadurch, dass die Vorabpauschale grundsätzlich auf Basis von pauschalen Werten und nicht anhand von tatsächlich erwirtschafteten Erträgen berechnet wird. Aufgrund des intransparenten Regimes findet auch die den Investmentfonds belastete ausländische Quellensteuer grundsätzlich keine Berücksichtigung bei der Besteuerung der Investorerträge auf Ebene des Anlegers. Jedoch findet die Belastung des Fonds mit ausländischer Quellensteuer indirekt eine Berücksichtigung bei der Besteuerung des Anlegers, wenn der Investmentfonds eine Teilfreistellung vermittelt (weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt in Kapitel II: **Teilfreistellung**). Darüber hinaus sind ausländische Quellensteuern, die auf Ausschüttungen von ausländischen Investmentfonds erhoben wurden, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weiterhin beim Anleger anrechenbar. Zudem wurden die bisher jährlich zu veröffentlichenden Besteuerungsgrundlagen sowie die täglichen steuerlichen Kennzahlen wie der Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn für Investmentfonds abgeschafft.

Neben der Besteuerung auf Ebene des Anlegers werden seit dem 1. Januar 2018 auch bestimmte inländische Einkünfte **auf Ebene des Investmentfonds** besteuert. Hierzu zählen inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte, die grundsätzlich auf der Ebene des Investmentfonds körperschaftsteuerpflichtig sind. Bei den inländischen Beteiligungseinnahmen handelt es sich um inländische Dividenden und Erträge aus eigenkapitalähnlichen Genussrechten sowie um Entgelte und Kompensationszahlungen aus Wertpapierleihe-Geschäften mit inländischen Aktien über den Dividendenstichtag. Die sonstigen inländischen Einkünfte umfassen insbesondere Erträge aus inländischen Wandelanleihen und aus grundpfandrechtlich besicherten Wertpapieren mit Ausnahme von Pfandbriefen. Die inländischen Immobilienerträge umfassen die Mieterträge und die Veräußerungsgewinne aus im Inland belegenen Immobilien.

Bei inländischen Beteiligungseinnahmen und grundsätzlich auch bei inländischen sonstigen Einkünften erfolgt die Besteuerung im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts in Höhe von 15% Kapitalertragsteuer („KESt“) **inklusive** Solidaritätszuschlag („SolZ“) auf der Fondseingangsseite. Inländische Immobilienerträge werden grundsätzlich mit 15% Körperschaftsteuer („KSt“) **zuzüglich** SolZ im Wege der Veranlagung auf Ebene des Investmentfonds besteuert.

Als **Ausgleich** für die Besteuerung der inländischen Erträge auf der Fondsebene, aber auch für den Wegfall der Anrechenbarkeit von ausländischer Quellensteuer, den Wegfall der teilweisen Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen von Aktien und den Wegfall der DBA-befreiten Erträge (ausländische Immobilienerträge), wurde die sogenannte **Teilfreistellung** eingeführt. Die Teilfreistellung stellt die Investorerträge, die auf Ebene des Anlegers zu versteuern sind, zu gewissen Prozentsätzen frei. Die Höhe der Teilfreistellung hängt von dem steuerlichen Fondstypus sowie vom Anlegerstypus ab. Es gibt vier verschiedene Fondstypen, die eine Teilfreistellung vermitteln können. Die Qualifikation des Fondstypus ist abhängig von der Investitionsstrategie des Fonds (Aktien- oder Immobilieninvestitionen) und von der Mindestquote der Investitionen in diese Vermögensgegenstände. Bei den Anlegern wird zwischen betrieblichen Anlegern, die entweder dem Einkommensteuergesetz („EStG“) oder dem Körperschaftsteuergesetz („KStG“) unterliegen und Privatanlegern unterschieden (weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt in Kapitel II: **Teilfreistellung**).

Sämtliche anderen in- und ausländischen Erträge (z.B. Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne) unterliegen auf Ebene des Investmentfonds nicht der Besteuerung. Die auf Ebene des Investmentfonds erhobene inländische Steuer ist auf die Steuerlast des Anlegers nicht anrechenbar. Sie kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbegünstigte Investmentfonds und Anleger vermieden bzw. erstattet werden (siehe auch Kapitel I und II: **Freistellungsmöglichkeiten – Ausnahmen vom Steuerabzug** und **Besonderheiten für steuerprivilegierte Anleger**).

1.3. Transparentes Besteuerungssystem für Spezial-Investmentfonds

Spezial-Investmentfonds sind zunächst Investmentfonds, die unter das InvStG fallen. Spezial-Investmentfonds müssen jedoch zudem die **Voraussetzungen des § 26 InvStG** erfüllen, um als Spezial-Investmentfonds zu qualifizieren. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Abs. 2 und 3 InvStG, die Begrenzung der Anlegeranzahl (es dürfen sich an einem Spezial-Investmentfonds nicht mehr als 100 Anleger unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften beteiligen), das Erfordernis, in zulässige Vermögensgegenstände zu investieren sowie die Einhaltung bestimmter Anlagegrenzen für die Investition in nicht notierte Kapitalgesellschaften oder die Begrenzung der Höhe der Fremdkapitalaufnahme. Alle diese zu erfüllenden Anlagebedingungen müssen sowohl in den Vertragsdokumenten des Spezial-Investmentfonds dokumentiert sein als auch tatsächlich in der Praxis erfüllt werden. Wesentliche Verstöße gegen die vorgeschriebenen Anlagebedingungen können zum Verlust des Status des Fonds als Spezial-Investmentfonds führen. Der Verlust des Status

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

als Spezial-Investmentfonds hat zur Folge, dass dieser fiktiv „aufgelöst“ wird und auf Ebene des Spezial-Investmentfonds alle Vermögensgegenstände als veräußert gelten. Dies kann auf Ebene des Spezial-Investmentfonds eine Körperschaftsteuerpflicht insbesondere hinsichtlich der als veräußert geltenden inländischen Immobilien auslösen². Sofern dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Geschäftsjahres fällt, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr fingiert. Der Spezial-Investmentfonds gilt als zum Zeitpunkt der fiktiven Auflösung als neu aufgelegter Investmentfonds³ und die vorhandenen Vermögensgegenstände des Investmentfonds gelten mit der fiktiven Neuauflage als neu angeschafft. Zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 26 InvStG gelten auf Anlegerebene die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds als veräußert und der Veräußerungsgewinn ist auf der Ebene des Anlegers zu versteuern. Ferner gelten die Anteile des fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds zum Zeitpunkt der fiktiven Auflösung des Spezial-Investmentfonds auf Ebene des Anlegers als neu angeschafft.

Für die steuerliche Behandlung von Erträgen aus Spezial-Investmentfonds gilt weiterhin das **Transparenzprinzip**, das bedeutet, der Anleger versteuert die Erträge des Spezial-Investmentfonds in Abhängigkeit der tatsächlich erwirtschafteten Erträge des Spezial-Investmentfonds. Dazu ermittelt die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezial-Investmentfonds die zu versteuernden Erträge für jedes Fondsgeschäftsjahr und erstellt eine **gesonderte und einheitliche Erklärung** zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die beim Finanzamt eingereicht wird, (siehe hierzu auch in Kapitel III: **Einheitlich und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Feststellungserklärungen)**). Im Zuge der Reform des Investmentsteuerrechts wurden jedoch auch die Regelungen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen modifiziert. Dies betrifft u.a. den Ertragsausgleich, der für steuerliche Zwecke nicht mehr berücksichtigt werden darf und veränderte Regelungen zum Werbungskostenabzug auf Fondsebene. Darüber hinaus wurde eine **anlegerbezogene, besitzanteilige Zurechnung** der Erträge und Aufwendungen eingeführt und der Zufluss von ordentlichen Erträgen findet seit 1. Januar 2018 auch dann statt, wenn Anleger ihre Anteile ganz oder teilweise vor dem Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds zurückgeben oder veräußern.

Analog zum alten Investmentsteuerrecht hat der Anleger neben den ausgeschütteten Erträgen auch ausschüttungsgleiche, das heißt thesaurierte Erträge, zu versteuern. Darüber hinaus müssen auch die Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen eines Spezial-Investmentfonds vom Anleger versteuert werden.

Das Transparenzprinzip bei Spezial-Investmentfonds wird insoweit durchbrochen, als die Spezial-Investmentfonds mit bestimmten inländischen Einkünften, darunter u.a. deutsche Dividenden, selbst steuerpflichtig sind. Hier hat der Anleger jedoch die Möglichkeit, die Transparenz durch Ausübung der sogenannten **Transparenzoption** herzustellen. Die Ausübung der Transparenzoption für deutsche Einkünfte mit Steuerabzug hat zur Folge, dass diese Einkünfte dem Anleger direkt zugerechnet werden und der Steuerabzug auf Grundlage des **Steuerstatus des Anlegers** vorgenommen wird. Auf Ebene des Spezial-Investmentfonds werden diese Einkünfte als sogenannte Zurechnungsbeträge klassifiziert und unterliegen auf der Fondsausgangsseite nicht dem Abzug von Kapitalertragsteuer (siehe auch Kapitel III: **Transparenzoption**).

Sämtliche anderen in- und ausländischen Erträge (z.B. Zinsen, ausländische Dividenden) unterliegen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds nicht der Besteuerung. Die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds auf inländische Beteiligungseinnahmen und inländische sonstige Einkünfte erhobene inländische Kapitalertragsteuer bei Nicht-Ausübung der Transparenzoption ist auf die Steuerlast des Anlegers nicht anrechenbar.

Zur Umsetzung des Transparenzprinzips sieht das InvStG auch nach der Reform für Spezial-Investmentfonds die Ermittlung von täglichen Steuerkennzahlen vor, die für den Fall der Veräußerung oder Bewertung von Spezial-Investmentfondsanteilen von Bedeutung sind. Hierzu gehören:

- der **Fonds-Aktiengewinn**, welcher die unrealisierten Gewinne und Verluste sowie die dem Anleger noch nicht zugeflossenen realisierten Gewinne und Verluste aus direkt oder indirekt über Ziel-Spezial-Investmentfonds gehaltenen Aktien abbildet;
- der **Fonds-Abkommensgewinn**, welcher die unrealisierten Gewinne und Verluste sowie die dem Anleger noch nicht zugeflossenen realisierten Gewinne und Verluste sowie Erträge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) von der Besteuerung in Deutschland freizustellen sind, aus direkt oder indirekt über Ziel-Spezial-Investmentfonds gehaltenen ausländischen Immobilien, abbildet;
- der **Fonds-Teilfreistellungsgewinn**, welcher die unrealisierten Gewinne und Verluste sowie die dem Anleger noch nicht zugeflossenen realisierten Gewinne und Verluste sowie Ausschüttungen aus (intransparenten) Ziel-Investmentfonds, für die eine Teilfreistellung anwendbar ist, abbildet.

Die täglichen Steuerkennzahlen sollen die **steuerlich privilegierte** Behandlung von Erträgen und Gewinnen aus Aktien, ausländischen Immobilien und Investmentfonds mit Teilfreistellung auch bei der Anlage über einen Spezial-Investmentfonds beim Anleger berücksichtigen. (weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt in Kapitel III: **Steuerliche Fondskennzahlen (Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne)**)

² Im Falle der Ausübung der „Erhebungsoption“ gemäß § 33 Abs. 1 InvStG, sind die inländischen Mieterträge, Immobilienveräußerungsgewinne oder sonstige inländische Erträge auf Ebene des Anlegers als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

³ Sofern die Voraussetzungen für einen Investmentfonds nach dem InvStG vorliegen.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Im Zuge der Reform der Investmentbesteuerung wurde in Bezug auf Veräußerungsgewinne, die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds erwirtschaftet werden, eine **zeitliche Beschränkung** des sog. „**Thesaurierungsprivilegs**“ eingeführt. Im alten Investmentsteuerrecht waren bis Ende 2017 grundsätzlich Veräußerungsgewinne nur bei Ausschüttung vom Anleger zu versteuern und lediglich bestimmte Veräußerungsgewinne wurden in den ausschüttungsgleichen Erträgen erfasst und waren vom Anleger unabhängig von einer Ausschüttung zu versteuern. Seit 1. Januar 2018 wird auf Ebene des Fonds in der Regel nicht mehr zwischen Veräußerungsgewinnen, die in den ausschüttungsgleichen Erträgen steuerlich zu berücksichtigen sind und solchen, die erst bei Ausschüttung steuerlich zu berücksichtigen sind, unterschieden. Alle auf Ebene des Fonds realisierten Veräußerungsgewinne (mit Ausnahme von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien⁴ und Gewinne aus bestimmten Swapverträgen) können weiterhin steuerfrei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds thesauriert werden, gelten jedoch spätestens nach **15 Jahren** als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen und sind damit vom Anleger zu versteuern, sofern die Veräußerungsverluste die Veräußerungsgewinne nicht übersteigen. Damit gilt das Thesaurierungsprivileg zwar weiterhin, jedoch zeitlich begrenzt für 15 Jahre.

2. Steuerliche Aspekte bei betrieblichen Anlegern

2.1. Kapitalertragsteuer

Seit der Reform des Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 ist grundsätzlich zwischen dem Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondseingangsseite und auf der Fondsausgangsseite zu unterscheiden. Daneben kann auch Kapitalertragsteuer auf die vom Anleger erzielten Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile sowie auf die Vorabpauschale (weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt in Kapitel II: **Vorabpauschalen**) bei Investmentfonds anfallen. Für betriebliche Anleger stellt die Kapitalertragsteuer eine Vorauszahlung auf die im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteueranlagung festzusetzende Steuer dar.

Bei Fonds, die steuerlich als **Investmentfonds** qualifizieren, erfolgt auf der Fondseingangsseite der Kapitalertragsteuerabzug für inländische Beteiligungseinnahmen (z.B. Dividenden) und grundsätzlich auch für sonstige inländische Einkünfte. Das bedeutet, der Investmentfonds erhält diese Einkünfte unter Abzug von 15% KEST inkl. SolZ. Voraussetzung für den geminderten Kapitalertragsteuerabzug ist die Vorlage der sogenannten Statusbescheinigung beim Entrichtungspflichtigen (i.d.R. die Verwahrstelle). Die Statusbescheinigung wird vom Investmentfonds beantragt und ist jeweils für drei Jahre gültig. Zu den Besonderheiten für steuerbegünstigte Anteilsklassen / Investmentfonds verweisen wir auf Kapitel II: **Besonderheiten für steuerprivilegierte Anleger**.

Auf Ebene des Anlegers kann ebenfalls ein Abzug von Kapitalertragsteuer auf Investmenterträge erfolgen, vorausgesetzt die Investmentfondsanteile werden bei einer inländischen depotführenden Stelle verwahrt oder es handelt sich um Anteile eines deutschen Spezial-Investmentfonds.

Der Kapitalertragsteuerabzug auf Investmenterträge eines Investmentfonds beträgt auf Ebene des Anlegers grundsätzlich 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%). Bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer wird, sofern anwendbar, der Teilfreistellungssatz (siehe Kapitel II: **Teilfreistellung**) berücksichtigt, allerdings gilt für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs der für Privat Anleger geltende geringere Teilfreistellungssatz. Die für betriebliche Anleger im Hinblick auf Aktien- und Mischfonds anzuwendenden (höheren) Teilfreistellungssätze müssen im Rahmen der Steuererklärung des betrieblichen Anlegers geltend gemacht werden. Grundsätzlich werden beim Kapitalertragsteuereinbehalt Befreiungstatbestände des Anlegers berücksichtigt (siehe unten unter: **Freistellungsmöglichkeiten – Ausnahmen vom Steuerabzug**). Für Anteile an einem Investmentfonds, die bei einer ausländischen depotführenden Stelle verwahrt werden, wird kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen. Die Investmenterträge sind in der Steuererklärung anzugeben und die Besteuerung dieser erfolgt im Rahmen der Veranlagung.

Auch bei Fonds, die steuerlich als **Spezial-Investmentfonds** qualifizieren, erfolgt grundsätzlich ebenfalls auf der Fondseingangsseite der Kapitalertragsteuerabzug für inländische Beteiligungseinnahmen (z.B. Dividenden) und grundsätzlich auch für sonstige inländische Einkünfte in Höhe von 15% inkl. SolZ, es sei denn, die Transparenzoption wurde ausgeübt.

Auf Erträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die KEST für die Anleger einzubehalten. Der Einbehalt hat dabei sowohl auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge als auch auf Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile unter Berücksichtigung etwaiger Befreiungstatbestände (siehe unten unter: **Freistellungsmöglichkeiten – Ausnahmen vom Steuerabzug**) des Anlegers zu erfolgen. Grundsätzlich beträgt der Kapitalertragsteuersatz 15% zzgl. SolZ von 5,5%. Mit der Reform der Investmentbesteuerung wurde zudem eingeführt, dass dem Anleger ungeachtet einer (teilweisen) Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds anteilig für die Zeit bis zur Rückgabe die ausschüttungsgleichen Erträge zum Geschäftsjahresende zufließen. Die KEST (zzgl. SolZ) auf die dem Anleger bis zu diesem Zeitpunkt zufließenden ausschüttungsgleichen Erträge und ggf. auf den Veräußerungsgewinn sind vom Spezial-Investmentfonds abzuführen. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde der Zuflusszeitpunkt der dem Anleger bis zur Veräußerung oder Rückgabe seiner Anteile zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ab 1. Januar 2020 auf den Zeitpunkt der Veräußerung vorverlegt.

⁴ Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien gehören zu den ausschüttungsgleichen Erträgen und sind somit unabhängig von einer Ausschüttung im jeweiligen Fondsgeschäftsjahr der Realisierung zu versteuern.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

2.2. Freistellungsmöglichkeiten – Ausnahmen vom Steuerabzug

Für den Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Anlegers werden die Investmenterträge aus **Investmentfonds** im Grunde analog zu Zinserträgen behandelt. Das bedeutet, dass das Interbankenprivileg⁵ Anwendung findet und auch für Anleger mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung (sog. NV-Bescheinigung) keine Kapitalertragsteuer auf die Erträge aus Investmentfonds abzuführen ist. Bei **Spezial-Investmentfonds** kann für betriebliche Anleger zudem grundsätzlich vom Kapitalertragsteuerabzug auf die in der Ausschüttung oder Thesaurierung enthaltenen ausländischen Dividenden sowie Veräußerungsgewinne Abstand genommen werden. Die Abstandnahme erfolgt für betriebliche Anleger, die kraft Rechtsform (z. B. GmbH) unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig sind, automatisch. Andere betriebliche Anleger müssen auf einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formular gegenüber der depotführenden Stelle oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft erklären, dass die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden.

Zu beachten ist, dass die Erträge aus (Spezial-)Investmentfonds bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich als Betriebseinnahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen, auch wenn vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden kann, es sei denn, der Anleger ist grundsätzlich von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit (z.B. Kirchen).

Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften sowie Personengesellschaften, die den Nachweis betrieblicher Einkünfte erbringen, sind stets vom Steuerabzug auf Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von (Spezial-)Investmentfondsanteilen befreit.

2.3. Begünstigte Aktienerträge/Immobilienerträge

Die Erträge aus Aktien sowie aus Immobilien, die in der Direktanlage aufgrund von § 8b KStG / § 3 Nr. 40 EStG sowie aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) steuerbegünstigt sind, werden auch bei Investments über die Fondsanlage steuerlich privilegiert. Dies geschieht seit der Reform der Investmentbesteuerung jedoch auf zwei unterschiedliche Arten, zum einen durch eine pauschalierte Steuerbegünstigung für Investmentfonds und zum anderen durch eine „transparente“ Steuerbegünstigung für Spezial-Investmentfonds.

Das für **Investmentfonds** eingeführte intransparente Besteuerungssystem hat u.a. zur Folge, dass auf Ebene der Anleger bei der Versteuerung der Erträge aus Investmentfonds nicht mehr unterschieden wird, welche Erträge der Investmentfonds erwirtschaftet hat und dem Anleger zufließen. Dies bedeutet zunächst, dass steuerbegünstigte Erträge aus Aktien (§ 8b KStG / § 3 Nr. 40 EStG) und ausländischen Immobilien (DBA) bei der Anlage in einen Investmentfonds grundsätzlich voll steuerpflichtig sind. Um die Steuerbegünstigung von Erträgen aus Aktien und Immobilien auch bei Investmentfonds zu berücksichtigen, wurde eine pauschale Steuerfreistellung, die sogenannte Teilfreistellung, eingeführt, die je nach Anlagehorizont des Investmentfonds und Anlegertyp die Erträge aus Investmentfonds zu einem bestimmten Prozentsatz freistellt (weitere Erläuterungen zur Teilfreistellung finden Sie unter Kapitel II: **Teilfreistellung**)

Bei **Spezial-Investmentfonds** gilt weiterhin grundsätzlich das Transparenzprinzip, das bedeutet, dass die Erträge grundsätzlich beim Anleger so besteuert werden, wie dies in der Direktanlage der Fall wäre. Aus diesem Grunde werden die Erträge in Abhängigkeit ihrer steuerlichen Wirkung beim Anleger separat in der gesondert und einheitlich festzustellenden Erklärung der Besteuerungsgrundlagen des Spezial-Investmentfonds ausgewiesen. Dies betrifft u.a. auch die steuerbegünstigten Veräußerungsgewinne und Dividenden aus Aktien gemäß Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG oder nach § 8b KStG, ausländische Immobilienerträge, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung in Deutschland freizustellen sind sowie Erträge aus Investmentfonds, für die die Teilfreistellung anzuwenden ist. Zu beachten ist, dass die sogenannten Streubesitzdividenden (Beteiligung an der Kapitalgesellschaft unter 10% des Kapitals der Gesellschaft) seit 2013 für den betrieblichen Anleger, der unter das KStG fällt, nicht mehr steuerbegünstigt sind. Um die steuerbegünstigten Erträge im Rahmen eines Verkaufs oder einer Bewertung berücksichtigen zu können, werden für Spezial-Investmentfonds weiterhin auch bewertungstägliche Steuerkennzahlen (**Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn** und **Fonds-Teilfreistellungsgewinn**) ermittelt und bekannt gemacht, welche die steuerfreien Bestandteile abbilden (weitere Erläuterungen zu diesen Steuerkennzahlen finden Sie unter Kapitel III: **Steuerliche Fonds-Kennzahlen (Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne)**).

2.4. Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern

Bei ausländischen Investments (insbesondere Aktien) können die Kapitalerträge in ihrem jeweiligen Land steuerpflichtig „an der Quelle“ sein, das bedeutet, dass die Kapitalerträge dem (Spezial-)Investmentfonds unter Abzug von ausländischer Quellensteuer zufließen. Eine (**teilweise**) **Erstattung** dieser Quellensteuer kann für die Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen möglich sein.

⁵ Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Aufgrund des neuen intransparenten Besteuerungsregimes ist eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, die der **Investmentfonds** erleidet, auf Ebene des Anlegers nicht mehr möglich. Die Teilfreistellung soll jedoch auch die fehlende Anrechnungsmöglichkeit von ausländischer Quellensteuer auf Ebene des Anlegers ausgleichen. Bei ausländischen Investmentfonds, bei denen die Ausschüttung des Investmentfonds selbst einer Quellensteuer unterliegt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedoch weiterhin eine Anrechnung auf Ebene des Anlegers stattfinden.

Bei **Spezial-Investmentfonds** können die tatsächlichen wie auch die fiktiven ausländischen Quellensteuern beim Anleger aufgrund des Transparenzprinzips weiterhin anrechenbar sein, sofern die Voraussetzungen für eine Anrechnung gegeben sind. Zu beachten ist bei Anlegern, bei denen Erträge (teilweise) steuerfrei sind, dass eine Anrechnung der korrespondierenden ausländischen Quellensteuern auf die steuerfreien Erträge nicht oder nur beschränkt möglich ist.

2.5. Gewerbesteuer

Die Erträge aus (Spezial-)Investmentfonds unterliegen beim gewerbesteuerpflichtigen betrieblichen Anleger grundsätzlich auch der Gewerbesteuer. Bei Erträgen aus **Investmentfonds**, die eine **Teilfreistellung** vermitteln, ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Teilfreistellung **nur zur Hälfte** berücksichtigt werden darf.

Bei **Spezial-Investmentfonds** ist zu beachten, dass bestimmte Steuerbefreiungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 Gewerbesteuergesetz („GewStG“) nicht anzuwenden sind, sondern nur im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers gewährt werden. Darunter fällt insbesondere die Steuerbefreiung nach § 42 InvStG von inländischen Beteiligungseinnahmen des Spezial-Investmentfonds, die bereits auf der Fondseingangseite des Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, die Steuerbefreiung von in- und ausländischen Dividenden nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG (nur bei Beteiligungen über 10%) und **häufig** die Steuerbefreiung von den in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen teilfreigestellten Investorerträge aus steuerlichen Aktien-, Immobilien- oder Auslands-Immobilien-Investmentfonds.

Nicht erfasst von dieser Regelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung sind inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden und infolgedessen ganz oder teilweise steuerbefreit sind und Anleger-Aktiengewinne, Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfreistellungsgewinne, die bei Veräußerung oder im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Streubesitzdividenden sind grundsätzlich seit 2013 voll gewerbesteuerpflichtig, wohingegen für die Veräußerungsgewinne aus Aktien die entsprechende Steuerfreiheit nach § 8b KStG (95%-ige Steuerfreiheit) bzw. nach § 3 Nr. 40 EStG (40%-ige Steuerfreiheit) weiterhin auch für die Gewerbesteuer gilt.

Sowohl Investmentfonds als auch Spezial-Investmentfonds sind auf Fondsebene grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 15 InvStG von der Gewerbesteuer befreit. Bei Spezial-Investmentfonds ist darauf zu achten, dass dieser die Voraussetzungen nach § 15 InvStG für die Gewerbesteuerbefreiung erfüllt, da bei Nichterfüllung und der damit einhergehenden Gewerbesteuerpflicht der Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds droht.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Kapitel II: Investmentfonds

1. Teilfreistellung

Das für **Investmentfonds** eingeführte intransparente Besteuerungssystem hat u.a. zur Folge, dass auf Ebene der Anleger bei der Versteuerung der Erträge aus Investmentfonds nicht mehr unterschieden wird, welche Erträge der Investmentfonds erwirtschaftet hat und dem Anleger zufließen. Dies bedeutet zunächst, dass steuerbegünstigte Erträge aus Aktien (§ 8b KStG / § 3 Nr. 40 EStG) und ausländischen Immobilien (DBA) bei der Anlage in einen Investmentfonds grundsätzlich voll steuerpflichtig sind. Ferner unterliegen inländische Dividenden, Erträge aus inländischen Immobilien und bestimmte sonstige inländische Einkünfte auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung und insbesondere ausländische Dividendenerträge werden i.d.R. mit ausländischer Quellensteuer belastet, die auf Ebene des Anlegers im Gegensatz zu früher nicht mehr anrechenbar sind. Die Regelungen des InvStG sehen als **Ausgleich der intransparenten Besteuerung** die Gewährung von sogenannten **Teilfreistellungen** i.S.d. § 20 InvStG vor, die die Erträge aus Investmentfonds (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen) pauschal zu einem bestimmten Prozentsatz von der Besteuerung freistellen.

Die **Höhe** der Teilfreistellung hängt von den Anlagebestimmungen des Investmentfonds sowie vom steuerlichen Status des Anlegers ab. Grundsätzlich wird bei den Investmentfondstypen zwischen Aktien-, Misch- und Immobilienfonds unterschieden:

Fondskategorie	Betriebliche Anleger KStG	Betriebliche Anleger EStG	Lebens- und Krankenversicherungen, Pensionsfonds Anteile im Handelsbestand ⁶ bei Instituten nach § 8b Abs. 7 KStG bzw. § 3 Nr. 40 S. 3 EStG	Privatanleger
Aktienfonds	80%	60%	30%	30%
Mischfonds	40%	30%	15%	15%
Immobilienfonds	60%	60%	60%	60%
Immobilienfonds mit Schwerpunkt Ausland	80%	80%	80%	80%

Aktienfonds müssen gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend **zu mehr als 50%** in Kapitalbeteiligungen investieren, **Mischfonds** müssen gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend **mindestens zu 25%** in Kapitalbeteiligungen investieren. Kapitalbeteiligungen sind im InvStG definiert. Hierunter fallen insbesondere börsennotierte Aktien, wohingegen z.B. REITs, Zertifikate, ADRs/GDRs und Aktienderivate nicht zu den Kapitalbeteiligungen i.S.d. InvStG gehören. Bei den Immobilienfonds wird zwischen Immobilienfonds, die überwiegend in Immobilien investieren und Immobilienfonds, die überwiegend in ausländische Immobilien investieren, unterschieden, um bei einer überwiegenden Anlage in ausländische Immobilien der Steuerfreistellung von ausländischen Immobilienerträgen nach den Doppelbesteuerungsabkommen Rechnung zu tragen. Bei **Immobilienfonds** ist eine fortlaufende Anlage von **mehr als 50%** in Immobilien und bei **Immobilienfonds mit Schwerpunkt Ausland** ist eine fortlaufende Anlage von **mehr als 50%** in ausländische Immobilien nach den Anlagebedingungen erforderlich. Die jeweiligen Anlagebestimmungen müssen von dem Investmentfonds auch tatsächlich erfüllt werden, Ausnahmen regelt das InvStG für die Auflage wie auch die Liquidationsphase. Die Höhe der Teilfreistellungssätze unterscheidet sich auch je nach steuerlichem Status des Anlegers, um der Höhe der steuerlichen Begünstigungen im Vergleich zur Direktanlage entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist, dass beim Kapitalertragsteuerabzug die Teilfreistellung auf die Investorerträge nur dann berücksichtigt wird, wenn der Investmentfonds die erforderlichen Mindestquoten an Aktien- oder Immobilieninvestitionen in seinen Anlagebedingungen festlegt hat. Bei betrieblichen Anlegern wird für den Kapitalertragsteuerabzug allerdings nur der jeweils anzuwendende Teilfreistellungssatz für Privatanleger angesetzt, der für Aktien- und Mischfonds anzuwendende höhere Teilfreistellungssatz für betriebliche Anleger wird erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Bei Investmentfonds, die eine Teilfreistellung vermitteln, werden die Investorerträge (d.h. Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne aus den Investmentfondsanteilen) auf Anlegerebene zu dem jeweils anwendbaren Prozentsatz steuerfrei gestellt. Entsprechend sind jedoch **Ausgaben**, die mit Investorerträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, **anteilig nicht abziehbar** (§ 21 InvStG). Der Begriff des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ ist als Veranlassungszusammenhang auszulegen. Maßgebend sind die Gründe, aus denen der Anleger die Aufwendungen vornimmt. Dies ist u.a. auf solche Finanzierungsaufwendungen anzuwenden, die durch die Anschaffung von Investmentfondsanteilen mit Teilfreistellung veranlasst sind.

⁶ Im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB oder Investmentfondsanteile, die zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Laut Finanzverwaltung⁷ ist bei Kreditinstituten von einem wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen teilfreigestellten Investmenterträgen und den Zinsausgaben für Kundeneinlagen, für Interbankeinlagen, für Schuldverschreibungen und für vergleichbare allgemeine Zinsaufwendungen (sog. Poolrefinanzierungskosten) auszugehen. Für die anteilige Kürzung der Ausgaben reicht es aus, dass der Anleger die Erzielung von Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds angestrebt hat und ist daher auch anzuwenden, wenn keine entsprechenden Erträge erzielt wurden. Bei der Bildung von Pensionsrückstellungen ist nicht davon auszugehen, dass diese durch die Anschaffung von Investmentfondsanteilen veranlasst sind und daher ist keine Kürzung der Rückstellung vorzunehmen.

Für die Gewerbesteuer ist zu berücksichtigen, dass die Teilfreistellungssätze jeweils nur **hälftig** berücksichtigt werden dürfen. Ein betrieblicher Anleger (z.B. GmbH), der dem KStG unterliegt und in einen steuerlichen Aktienfonds investiert ist, darf für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrages nur 40% der Investmenterträge steuerfrei stellen, für Zwecke der Körperschaftsteuer sind es hingegen 80%.

2. Erträge aus Investmentfonds

Investmenterträge i.S.d. § 16 InvStG sind die **Ausschüttungen** des Investmentfonds, die **Vorabpauschalen** und die **Gewinne** aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen. Zu den Investmenterträgen gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung⁸ auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den Investmenterträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Darunter fallen insbesondere Schadensersatz- oder Kulanzzahlungen, die Anleger als Ausgleich für Verluste erhalten, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentfondsanteilen entstanden sind. Weiterhin fallen darunter Bestandsprovisionen, die Kreditinstitute gegenüber den Anlegern erstattet haben. Soweit die besonderen Entgelte und Vorteile im Zusammenhang mit Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds stehen, ist auch hierfür die Teilfreistellung anwendbar.

Investmenterträge von betrieblichen Anlegern gehören zu den gewerblichen Einkünften. Auf Investmenterträge sind die Regelungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anzuwenden.

2.1. Ausschüttungen

Ausschüttungen von Investmentfonds umfassen die tatsächlich an den Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge zzgl. eines Kapitalertragsteuerabzugs (zzgl. SolZ). Als Ausschüttungen kommen insbesondere Barausschüttungen, die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Anteile und gegebenenfalls auch Sachausschüttungen in Betracht. Für die Besteuerung von **Ausschüttungen** aus Investmentfonds gelten bei bilanzierenden Anlegern die **allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze**, d.h. die Ausschüttungen sind mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren. Der Anspruch entsteht durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss. Bei anderen betrieblichen Anlegern bestimmt sich die zeitliche Zuordnung nach § 11 EStG und es ist damit auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen.

Eine Unterscheidung zwischen der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen gibt es bei Investmentfonds seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr, ebenso wird die Ausschüttung nicht mehr in die einzelnen Ertragsbestandteile des Investmentfonds aufgliedert, das bedeutet, dass es für die Besteuerung auf Ebene des Anlegers irrelevant ist, welche Ertragsbestandteile für die Ausschüttung verwendet werden. Allerdings kommt bei steuerlichen Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds die entsprechende Teilfreistellung bei Ausschüttungen zum Tragen, welche dann zu dem entsprechenden Teilfreistellungssatz beim Anleger steuerfrei sind.

Bei Investmentfonds, die sich in Abwicklung befinden, ist nur der in den Ausschüttungen eines Kalenderjahres enthaltene Wertzuwachs zu versteuern. Die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Abwicklungsphase erhobene Kapitalertragsteuer wird erstattet, wenn die Ausschüttungen steuerneutrale Kapitalrückzahlungen darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres die fortgeführten Anschaffungskosten⁹ unterschreitet. Die steuerfreien Kapitalrückzahlungen mindern die steuerlichen (fortgeführten) Anschaffungskosten des Anlegers (siehe auch Kapitel IV: **Liquidation**).

2.2. Vorabpauschalen

Die **Vorabpauschale** wurde eingeführt, um eine jährliche Besteuerung der Anlage in Investmentfonds sicherzustellen, da das neue intransparente Besteuerungsregime für Investmentfonds keine Besteuerung der thesaurierten (ausschüttungsgleichen) Erträge vorsieht. Die Vorabpauschale stellt einen **pauschal** zu ermittelnden **Mindestertrag** dar, der aus dem jährlich veröffentlichten Basiszins¹⁰ und dem Rücknahmepreis zu Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung von getätigten Ausschüttungen während des Kalenderjahres pro Kalenderjahr ermittelt wird. Die tatsächlichen Erträge und Gewinne des Investmentfonds haben nur insoweit einen Einfluss auf die Vorabpauschale, als die Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertentwicklung des Investmentfonds begrenzt ist und bei einer negativen Wertentwicklung des Investmentfonds keine Vorabpauschale anfällt.

⁷ Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 21.6

⁸ Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 16.2

⁹ Rechtslage ab 1. Januar 2020 mit Änderung durch Artikel 17 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) („JStG 2019“)

¹⁰ Der Basiszins bestimmt sich nach der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen. Die Bundesbank leitet diesen Zinssatz aus der Zinsstruktur der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und 15-jähriger Restlaufzeit ab.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Für die Vorabpauschale wird der sogenannte **Basisertrag** ermittelt und um die vorgenommenen **Ausschüttungen** des betreffenden Kalenderjahrs **gekürzt**. Der Basisertrag ermittelt sich durch Multiplikation des Rücknahmepreises pro Anteil zu Beginn eines Kalenderjahres mit **70%** des jeweils vom Bundesministerium für Finanzen („BMF“) veröffentlichten (positiven) **Basiszinses** (für 2020: 0,07%). Im Falle eines negativen Basiszinses (z.B. für 2021: -0,45%) wird keine Vorabpauschale angesetzt. Die Vorabpauschale ist mit der Anzahl der am 31. Dezember des Kalenderjahres gehaltenen Anteile an dem Investmentfonds zu multiplizieren. Im Falle eines unterjährigen Erwerbs von Investmentfondsanteilen ist die Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat zu kürzen, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Teilfreistellung von steuerlichen Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds findet auch auf die Vorabpauschale Anwendung.

Steuerlich gilt die Vorabpauschale am ersten Werktag des **nachfolgenden** Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale gilt damit **erstmalig** am 2. Januar 2019 für das Kalenderjahr 2018 als zugeflossen.

Bei bilanzierenden Anlegern wird die Vorabpauschale als **aktiver Ausgleichsposten** in der Steuerbilanz erfasst (zur bilanziellen Behandlung verweisen wir auf Kapitel II: **Vorabpauschale**), um bei einer späteren Veräußerung eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Der Gesetzgeber hat Einrichtungen der **betrieblichen Altersvorsorge** von der Besteuerung der **Vorabpauschale** befreit. Dies bedeutet, die Vorabpauschale wird insbesondere nicht bei Pensionsfonds, Pensionskassen, Unterstützungskassen, Pensionstreuhändern und Pensionstreugebern (Contractual Trust Arrangement) und Pensions-Sicherungs-Vereinen auf Gegenseitigkeit (PSVaG) besteuert. Auch wenn Arbeitgeber Investmentfondsanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten oder die von Versicherungsunternehmen gehaltenen Investmentfondsanteile der Sicherung von Verpflichtungen aus einer Direktversicherung dienen, fällt keine Vorabpauschale an. Auch hat der Gesetzgeber Versicherungsunternehmen von der Vorabpauschale befreit, wenn die Investmentfondsanteile **zur Sicherung von Verpflichtungen** aus klassischen **Lebensversicherungsprodukten** (Kapital- und Rentenversicherungen) eingesetzt werden. Außerdem ist keine Vorabpauschale anzusetzen, wenn die Investmentfondsanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus **fondsgebundenen Lebensversicherungen** gehalten werden (dies gilt auch für Investmentfondsanteile, die im Vorstock gehalten werden) oder wenn **Kranken- oder Pflegeversicherungsunternehmen** Investmentfondsanteile zur Sicherung von Alterungsrückstellungen einsetzen¹¹.

Die Befreiung ist jedoch nur anwendbar, wenn der Anleger die Anteile unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft hält. Sofern der Anleger die Investmentfondsanteile **mittelbar** über einen **Spezial-Investmentfonds** hält, sind die vorstehend genannten Befreiungen **nicht** anwendbar. Die Steuerbefreiung wird zudem nicht im Steuerabzugsverfahren, sondern erst im Rahmen der **Veranlagung** gewährt, es sei denn, es liegen für die betreffenden Anleger NV-Bescheinigungen oder andere Rechtsgründe für eine Abstandnahme von der Erhebung der Kapitalertragsteuer vor.

2.3. Veräußerungsgewinne

Gewinne¹² aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentfondsanteilen gelten als Investorserträge und sind auf Ebene der Anleger steuerpflichtig. Die Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug¹³. Auf die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen ist bei steuerlichen Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds ebenfalls die Teilfreistellung anzuwenden. Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, mindern die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen den Gewinn. Die **Vorabpauschale** wird in voller Höhe **gewinnmindernd** angesetzt, d.h. eine mögliche Teilfreistellung auf die Vorabpauschale bleibt unberücksichtigt¹⁴. Bei bilanzierenden betrieblichen Anlegern erfolgt dies durch die Auflösung des aktiven Ausgleichspostens im Zeitpunkt der Veräußerung. Aufgrund der gewinnmindernden Berücksichtigung der bereits versteuerten Vorabpauschalen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns kann es zu einem steuerwirksamen Verlust kommen oder ein bereits vorhandener Verlust kann sich erhöhen.

3. Besonderheiten für steuerprivilegierte Anleger

3.1. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger

Das InvStG¹⁵ sieht für den Fall, dass **steuerbegünstigte Anleger** an einem Investmentfonds beteiligt sind, eine Steuerbefreiung des Investmentfonds für inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug vor, d.h. die **Kapitalertragsteuer** wird dem Investmentfonds **erstattet**, soweit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger vorliegen. Dies gilt in dem Umfang, wie das Verhältnis der Anteile von den steuerbegünstigten Anlegern zu den gesamten Anteilen besteht. Die Steuerbefreiung erfolgt auf **Antrag des Investmentfonds** und die Kapitalertragsteuer wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erstattet. Als steuerbegünstigte Anleger¹⁶ im Sinne dieser Regelung gelten

¹¹ Vgl. auch BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 16.10 ff

¹² Der Gewinnbegriff schließt Verluste mit ein.

¹³ Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG

¹⁴ Vgl. auch BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 19.11

¹⁵ § 8 InvStG

¹⁶ Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds, an denen sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligen dürfen, gelten selbst als steuerbegünstigter Anleger.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger¹⁷ oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat oder Anleger, die ihre Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen¹⁸ halten. Unter die Steuerbefreiung für Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge fallen auch die Anteile, die von einem Versicherungsunternehmen im sogenannten „Vorstock“ für Zwecke von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden.

Die dem Investmentfonds erstattete Kapitalertragsteuer muss der Investmentfonds an die steuerbegünstigten Anleger auszahlen. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug auf der Eingangsseite des Investmentfonds ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe unten unter **Steuerbefreite Investmentfonds bzw. Anteilklassen**).

Darüber hinaus können inländische Immobilienerträge und nicht dem Steuerabzug unterliegende sonstige inländische Einkünfte insbesondere für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nicht vollständig von der Körperschaftsteuer befreit sind, sondern die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen, steuerbefreit werden. Die Befreiung gilt auch für vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Ausgenommen sind jedoch inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Investmentfondsanteile einem körperschaftsteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, das bedeutet, die von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erzielten inländischen Immobilienerträge sind nicht von der Körperschaftsteuer befreit.

Bei inländischen Immobilienerträgen und nicht dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünften des Investmentfonds kann die Steuerbefreiung im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds grundsätzlich angewendet werden. Für Immobilienfonds der Deka-Gruppe ergab eine Bestandsanalyse jedoch ein vergleichsweise geringes Erstattungsvolumen. Die Umsetzungs-, Implementierungs- und laufenden Prozesskosten übersteigen die potenziellen Erstattungsbeträge um ein Vielfaches. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und um Kostenbelastungen der Fonds im allgemeinen Anlegerinteresse zu vermeiden, wird ein Erstattungsverfahren für Immobilienfonds der Deka-Gruppe aktuell nicht angeboten.

Die Steuerbefreiung / Steuererstattung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass

- der Anleger bei Zufluss der Kapitalerträge seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile an dem Investmentfonds ist und keine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht,
- die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG auf Ebene des Investmentfonds erfüllt sind und
- der steuerliche Status des Anlegers nachgewiesen und belegt wird.

Der Anleger muss zudem einen Nachweis erbringen, in welchem Umfang er zu dem maßgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum an dem Investmentfonds beteiligt war. Hierzu sind die erforderlichen Nachweisdokumente an den Investmentfonds zu übermitteln.

Die vom Anleger zu erbringenden Nachweisdokumente sind zum einen der Investmentanteil-Bestandnachweis, erhältlich über die depotführende Stelle, bei der die Investmentfondsanteile für den Anleger verwahrt werden, sowie der Nachweis zum Steuerstatus des Anlegers (z.B. NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV-Arten 35, 36 und 37) für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger). Bei Investmentfondsanteilen, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, muss darüber hinaus der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach Ende dessen Geschäftsjahres mitteilen, wann und in welchem Umfang in dem Geschäftsjahr des Investmentfonds Anteile erworben und wieder veräußert wurden.

3.2. Steuerbefreite Investmentfonds bzw. Anteilklassen

Neben der Möglichkeit der Erstattung der Kapitalertragsteuer für steuerbegünstigte Anleger sieht das InvStG vor, dass auch eine **Abstandnahme** vom Kapitalertragsteuerabzug auf inländische steuerpflichtige Erträge unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann.

Voraussetzung für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist zunächst, dass sich an dem Investmentfonds gemäß Anlagebedingungen **ausschließlich** steuerbegünstigte Anleger¹⁹ beteiligen dürfen und auch tatsächlich nur solche beteiligt sind.

Der Investmentfonds muss die Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen **nachweisen**. Dies erfolgt, indem er seine steuerbegünstigten Anleger vollständig auflistet und die Bescheinigungen vorlegt, aus denen sich der steuerbegünstigte Status des jeweiligen Anlegers ergibt, sowie durch Vorlage der Anlagebedingungen. Ein Investmentanteil-Bestandsnachweis ist hierzu nicht erforderlich. Auch hier gilt, dass inländische Beteiligungseinnahmen nur dann steuerbefreit sind, wenn der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG erfüllt.

¹⁷ Gemäß § 44a Abs. 7 S. 1 EStG

¹⁸ Die Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge müssen nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert sein.

¹⁹ Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat oder Anleger, die ihre Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert sind.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

4. Handels- und steuerbilanzielle Behandlung von Investmentfondsanteilen

Die einzelnen Schritte der Investition in einen Investmentfonds werden nachfolgend anhand von konkreten Beispielen handelsrechtlich und steuerrechtlich gewürdigt:

- handels- und steuerbilanzielle Erfassung von Investmentfondsanteilen
- Kauf von Investmentfondsanteilen
- Ertragsverwendung und zeitlicher Zufluss
- Bewertung (Zu- und Abschreibung)
- Rückgabe / Veräußerung von Investmentfondsanteilen
- Besondere Übergangsvorschriften.

4.1. Ansatz in der Handelsbilanz

Investmentfondsanteile sind nach deutschem Handels- und Steuerrecht in der Handels- und Steuerbilanz als **eigenständige** Vermögensgegenstände zu erfassen. Die einzelnen vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände (z.B. Aktien oder Renten) werden hingegen nicht erfasst. Investmentfondsanteile sind entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen des Anlegers zu bilanzieren.

Die Zuordnung zum **Anlagevermögen** erfolgt im Grundsatz dann, wenn die Investmentfondsanteile dazu bestimmt sind, **dauerhaft** dem Betrieb des Anlegers zu dienen. Die Bilanzierung im **Umlaufvermögen** hat dagegen grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn die Investmentfondsanteile dem Betrieb lediglich **vorübergehend** dienen sollen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beteiligung an dem Investmentfonds nur zur kurzfristigen Liquiditätsanlage bestimmt ist, z.B. wenn der Anleger überschüssige Liquidität in Geldmarktfonds anlegt, statt das verfügbare Kapital auf dem (Tagesgeld-) Konto zu belassen.

Das Handelsgesetzbuch (HGB) schreibt dem bilanzierenden Anleger vor, wo die Vermögensgegenstände (in diesem Fall: Anteile an Investmentfonds) zu erfassen sind. Der Ausweis von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens hat unter den oben genannten Voraussetzungen unter § 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 HGB zu erfolgen. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind unter § 266 Abs. 2 B. III. Nr. 2 HGB zu erfassen. Aus der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ergeben sich im Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentfondsanteile noch keine Auswirkungen, die Zuordnung wirkt sich vielmehr erst im Zeitpunkt einer etwaigen Wertkorrektur aus.

Bei der Bilanzierung ist zudem zwischen der Handelsbilanz nach HGB und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Grundsätzlich ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich, d.h. die Grundsätze der Bilanzierung der Handelsbilanz sind auch in der Steuerbilanz zu beachten. Steuerliche Besonderheiten können jedoch zur Folge haben, dass die handels- und steuerbilanziellen Auswirkungen der Investmentfondsanlage auseinanderfallen.

Sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz bemisst sich der **Wertansatz** grundsätzlich nach den **Anschaffungskosten** der Investmentfondsanteile. Änderungen können sich durch Zu- oder Abschreibungen ergeben.

4.2. Kauf von Investmentfondsanteilen

Beim Kauf von Investmentfondsanteilen sind nach den Vorschriften des HGB lediglich die Anteile am Investmentfonds zu bilanzieren, nicht jedoch die Vermögensgegenstände, aus denen sich das Vermögen des Investmentfonds zusammensetzt. Umschichtungen des Investmentfonds-Portfolios haben damit grundsätzlich keine direkten bilanziellen Auswirkungen auf die Handels- und Steuerbilanz.

Beim Erwerb von Investmentfondsanteilen sind sämtliche Anschaffungskosten zu aktivieren. Hierzu zählen die folgenden Komponenten:

- Ausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)
- weitere Anschaffungsnebenkosten (wie z.B. Transaktionskosten).

Investmentfondsanteile sind entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen des Anlegers zu bilanzieren.

Aufgrund der **Maßgeblichkeit** sind die Grundsätze der Bilanzierung der Handelsbilanz auch in der Steuerbilanz zu beachten. Im Zeitpunkt des Erwerbs der Investmentfondsanteile kommt es daher grundsätzlich zu **keinen** Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Beispiel 1: Kauf

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Die Muster GmbH hat am 1. Juli 2019 100 Anteile an dem ausschüttenden Investmentfonds „Deka-Fonds 1“ gekauft, um für kurze Zeit liquide Mittel anzulegen.

Bei diesem Investmentfonds handelt es sich steuerlich um einen Aktienfonds (Investition zu mehr als 50% in Aktien gemäß Anla-gebedingungen).

Der Preis je Anteil beträgt 100,00 EUR zzgl. 3,75% Ausgabeaufschlag.

Abbildung in der Handels- und Steuerbilanz:

Konten	Handelsbilanz 2019		Steuerbilanz 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	10.375,00		10.375,00	
Bank		10.375,00		10.375,00

Die Investmentfondsanteile sind mit ihren Anschaffungskosten (inkl. Anschaffungsnebenkosten) zu aktivieren.

4.3. Ertragsverwendung und zeitlicher Zufluss

Im Handels- und Steuerrecht gilt grundsätzlich das **Zuflussprinzip**. Das bedeutet, dass der Ertrag dann steuerlich zu erfassen ist, wenn dem Anleger eine Zahlung **tatsächlich** gutgeschrieben wird / als zugeflossen gilt bzw. der Anleger über diese verfügen kann. Der Ertrag ist im Jahr des Zuflusses beim Anleger zu versteuern. Beim **betrieblichen Anleger** ist der Zufluss jedoch grund-sätzlich bereits im Zeitpunkt der **Anspruchsentstehung** zu erfassen. Der Anspruch des bilanzierenden Anlegers entsteht im Zeit-punkt des Ausschüttungsbeschlusses des entsprechenden Investmentfonds (bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen des Investmentfonds).

Für thesaurierende (d.h. nicht ausschüttende) Investmentfonds gilt die Besonderheit, dass die sogenannte Vorabpauschale, die als pauschalierter Betrag die früheren ausschüttungsgleichen Erträge ersetzt hat, für steuerliche – nicht jedoch für handelsrechtliche - Zwecke am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen gilt. Dies gilt unabhängig vom Geschäftsjahr des Invest-mentfonds.

4.3.1. Ausschüttung

Bei ausschüttenden Investmentfonds sehen die Vertragsbedingungen vor, dass jährlich Erträge an den Anleger ausgezahlt wer-den. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz der Anleger ist der Ausschüttungsanspruch dann zu aktivieren, wenn die **Beschlussfassung** durch die fondsaufliegende Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) vorliegt.

Beispiel 2: Ausschüttung

Am 2. Dezember 2019 beschließt die KVG eine Ausschüttung für den Investmentfonds "Deka-Fonds 1" in Höhe von 0,25 EUR pro Anteil. Ex- und Zahltag ist jeweils der 20. Dezember 2019.

Die Ausschüttung für die Muster GmbH beträgt 25,00 EUR (100 Anteile x 0,25 EUR / Anteil).

Die inländische depotführende Stelle der Muster GmbH wendet für den Kapitalertragsteuerabzug auf die Ausschüttung den Teil-freistellungssatz für Privatanleger von 30 % an, da es sich steuerlich um einen Aktienfonds handelt.

Die Bemessungsgrundlage für die KEST beträgt 17,50 EUR. Nach Abzug der KEST zzgl. SolZ in Höhe von 4,62 EUR erhält die Mus-ter GmbH 20,38 EUR auf ihrem Konto gutgeschrieben.

Konten	Handelsbilanz 2019		Steuerbilanz 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bank	20,38		20,38	
Kapitalertragsteuer	4,38		4,38	
Solidaritätszuschlag	0,24		0,24	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		25,00		25,00

Der für Körperschaften geltende höhere Teilfreistellungssatz von 80% ist in der Veranlagung zu berücksichtigen. Der steuerpflich-tige Gewinn der Muster GmbH für das Geschäftsjahr 2019 ist entsprechend um 20,00 EUR (80% von 25,00 EUR) außerbilanziell zu reduzieren.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

4.3.2. Vorabpauschale

Im Falle einer **Thesaurierung** fließt dem Anleger tatsächlich keine Geldzahlung zu. Die Erträge des Investmentfonds verbleiben vielmehr im Vermögen des Investmentfonds und erhöhen damit den Wert der Investmentfondsanteile. Auch wenn dem Anleger keine effektive Geldzahlung zufließt, sind die Erträge des Investmentfonds im Rahmen einer pauschalierten Ermittlung der jährlichen **Vorabpauschale** durch den Anleger zu versteuern, vorausgesetzt der Wert des Investmentanteils hat eine positive Wertveränderung zwischen dem Beginn und dem Ende eines Kalenderjahres. Dies gilt jedoch lediglich für Zwecke der **Steuerbilanz**, handelsbilanziell erfolgt kein „fiktiver Zufluss“ der Vorabpauschale. Aber auch im Falle einer (verhältnismäßig geringen) Ausschüttung kann die Vorabpauschale zum Tragen kommen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Beispiel 3: Ermittlung der Vorabpauschale

Ermittlung der Vorabpauschale	pro Anteil
Rücknahmepreis Jahresanfang 2019	95,00 EUR
Rücknahmepreis Jahresende 2019	105,00 EUR
Wertsteigerung in 2019	10,00 EUR
Basiszins für 2019	0,52 %
70% des Basiszinses	0,364 %
Basisertrag (= 0,364% x 95,00 EUR)	0,3458 EUR
Abzgl. Ausschüttungen in 2019	0,2500 EUR
Vorabpauschale	0,0958 EUR
Anteilig für 6 Monate (weil der Erwerb am 1. Juli 2019 erfolgte)	0,0479 EUR
Für die Muster GmbH ergibt sich eine Vorabpauschale (vor Teilfreistellung) in Höhe von:	
Vorabpauschale für die Muster GmbH für 100 Anteile anteilig für 6 Monate	4,7900 EUR

Die Vorabpauschale wird der Muster GmbH jedoch erst am **2. Januar 2020** steuerlich zugerechnet und ist damit auch erst im Jahre 2020 zu versteuern. Die Teilfreistellung findet auch auf die Vorabpauschale Anwendung, dies erfolgt jedoch zweigeteilt, zunächst im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs mit dem Teilfreistellungssatz für Privatanleger und dann im Rahmen der Veranlagung mit dem für den betrieblichen Anleger anzuwendenden Teilfreistellungssatz.

Die inländische depotführende Stelle des Anlegers behält grundsätzlich die KEST und den SolZ auf die Vorabpauschale ein. Dafür berücksichtigt die depotführende Stelle die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze. Für das oben angeführte Beispiel würde die KEST inkl. SolZ 0,88 EUR ($KEST = 70\% * 4,79 * 25\% = 0,84 \text{ EUR} + \text{SolZ} = 5,5\% * 0,84 = 0,04 \text{ EUR}$) betragen. Im Rahmen der **Veranlagung** können die **höheren Teilfreistellungssätze** für betriebliche Anleger angesetzt werden. Für Zwecke der KEST und des SolZ belastet die depotführende Stelle des Anlegers grundsätzlich das Kundenkonto, da bei der Vorabpauschale kein Geldfluss aus dem Investmentfonds stattfindet.

Damit bei späterer Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile die **Vorabpauschale** als Teil des Veräußerungsgewinns nicht erneut besteuert wird, ist in der **Steuerbilanz** ein **aktiver Ausgleichsposten** zu bilden. In der Handelsbilanz kommt es nicht zu einer erfolgswirksamen Erfassung der Vorabpauschale. Aufgrund des Vorauszahlungscharakters sind die abgeführte Kapitalertragsteuer und der abgeführte Solidaritätszuschlag in der Bilanz des Anlegers als Forderungen gegenüber dem Finanzamt zu erfassen.

Beispiel 4: Erfassung der Vorabpauschale

Konten	Handelsbilanz 2020		Steuerbilanz 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bank		0,88		0,88
Kapitalertragsteuer	0,84		0,84	
Solidaritätszuschlag	0,04		0,04	
Sonstiger betrieblicher Ertrag				4,79
Steuerlicher Ausgleichsposten			4,79	

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Da für den Kapitalertragsteuerabzug auf die Vorabpauschale lediglich der Teilfreistellungssatz für Privatanleger in Höhe von 30% berücksichtigt wird, kann die Muster GmbH den für sie höheren Teilfreistellungssatz von 80% im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

Das bedeutet, die Muster GmbH wird im Jahr 2020 eine außerbilanzielle Kürzung in Höhe von 3,83 EUR (80% von 4,79 EUR) vornehmen.

4.4. Bewertung (Zu- und Abschreibung)

Die bilanzielle Bewertung von Investmentfondsanteilen ist nicht nur im Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerung wichtig. Auch während der **Haltedauer** der Investmentfondsanteile sind etwaige **Wertschwankungen** des Investmentfonds in der Bilanz des betrieblichen Anlegers unter Umständen abzubilden. Für den betrieblichen Anleger sind dabei lediglich die Veränderungen des Investmentfondsanteilspreises selbst von Bedeutung. Dies stellt für Fondsanleger somit eine Verringerung des administrativen Aufwands dar. Der Anteilspreis des Investmentfonds setzt sich wiederum aus dem Saldo der Wertänderungen der verschiedenen Vermögensgegenstände und den Kosten auf der Investmentfondsebene zusammen. Dadurch sind Wertschwankungen von Investmentfonds in der Regel geringer als die Wertschwankungen von Einzelinvestments.

Während der Haltedauer der Investmentfondsanteile ist jeweils am Bilanzstichtag des betrieblichen Anlegers zu prüfen, ob der Preis der Fondsanteile gestiegen, gefallen oder der Preis von vormals wertgeminderten (und damit ggf. abgeschriebenen) Investmentfondsanteilen wieder angestiegen ist. Diese drei Fallgruppen sollen daher im Folgenden aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht dargestellt werden.

4.4.1. Wertsteigerung

Steigt der Preis des Investmentfonds im Laufe der Haltedauer gegenüber dem Kaufpreis (d.h. den historischen Anschaffungskosten) an, so hat dies weder Auswirkungen auf die Handelsbilanz (nach HGB) noch auf die Steuerbilanz. Es sind jeweils die historischen Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile beizubehalten. Die entstandenen und noch unrealisierten Gewinne (d.h. die stillen Reserven) werden erst im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. im Rahmen der Veräußerung des Investmentfondsanteils realisiert.

Solange die Gewinne also nicht durch Ausschüttung oder Veräußerung realisiert werden, kommt es insofern zur Bildung von stillen Reserven beim Anleger. Die vorgenannte Vorgehensweise entspricht dem sog. Realisationsprinzip. Dies bedeutet, dass es zu einer bilanziellen Berücksichtigung von Gewinnen erst dann kommt, wenn die Gewinne auch tatsächlich durch den Anleger vereinnahmt bzw. realisiert wurden.

4.4.2. Wertminderungen – Teilwertabschreibungen

Falls der Anteilspreis unter die historischen Anschaffungskosten fällt, besteht in manchen Fällen Abschreibungsbedarf. Das heißt, es besteht nach einschlägigem Handels- und / oder Steuerrecht ein Abschreibungswahlrecht bzw. eine Verpflichtung zur Abschreibung des bilanzierten Investmentfondsanteils auf den niedrigeren (Teil-)Wert. Je nachdem, ob die Anteile an dem Investmentfonds im Anlage- oder Umlaufvermögen bilanziert werden, sind verschiedene handelsbilanzielle und steuerbilanzielle Bewertungsregelungen zu beachten. Grundsätzlich gilt zwar der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Es kann jedoch auch zu Konstellationen kommen, in denen die speziellen Vorschriften des Steuerrechts vorgehen und damit vom handelsbilanziellen Ansatz abgewichen wird bzw. nach dem Steuerrecht ein Wahlrecht besteht, ob eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden soll oder nicht. Dies kann z.B. bei der Wertminderung eines Investmentfondsanteils der Fall sein. In der **Steuerbilanz** können Abschreibungen grundsätzlich lediglich bei einer **voraussichtlich dauernden Wertminderung** vorgenommen werden, wohingegen in der Handelsbilanz bereits vorübergehende, kurzfristige Wertveränderungen zu einer Abschreibung führen können.

Handelsbilanz (nach HGB):

Anlagevermögen:

Werden die erworbenen Investmentfonds im Anlagevermögen bilanziert, **kann** eine entsprechende Abschreibung vorgenommen werden, auch wenn der Preis der Investmentfonds lediglich vorübergehend unter die historischen Anschaffungskosten gefallen ist. Man spricht hier vom sog. **gemilderten Niederstwertprinzip**. Die Formulierung „kann“ oder „können“ durch den Gesetzgeber impliziert, dass dem Anleger ein Wahlrecht eingeräumt wird, ob die entsprechende Abschreibung vorgenommen werden soll.

„Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.“ (Gesetzeswortlaut des § 253 Abs. 3 S. 4 HGB)

Eine Verpflichtung zur Abschreibung sieht das Handelsrecht jedoch dann vor, wenn die Wertminderung von voraussichtlich dauerhafter Natur sein wird. Der Anleger hat nunmehr kein Wahlrecht mehr, sondern vielmehr die Pflicht, eine Abschreibung auf den

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

niedrigeren Wert in der Handelsbilanz vorzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei normalen Marktschwankungen an Börsen grundsätzlich nicht um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handeln wird.

Umlaufvermögen:

Unabhängig davon, ob es sich um eine voraussichtlich dauerhafte oder lediglich vorübergehende Wertminderung handelt, sind die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (der sich aus einem Börsen- bzw. Marktpreis ergibt). Dem bilanzierenden Anleger bleibt somit kein Wahlrecht, sondern es besteht die **Verpflichtung** zur Abschreibung der Investmentfondsanteile. Man spricht hier vom sog. **strengen Niederstwertprinzip**.

„Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.“ (Gesetzeswortlaut des § 253 Abs. 4 HGB)

Steuerbilanz:

Anlagevermögen und Umlaufvermögen:

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens **können** in der Steuerbilanz nur dann vorgenommen werden, wenn eine **„voraussichtlich dauernde Wertminderung“** vorliegt. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Investmentfonds im Anlagevermögen als auch im Umlaufvermögen. Das Steuerrecht sieht somit nur im Fall der „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ ein Wahlrecht vor, das zudem grundsätzlich unabhängig von der handelsbilanziellen Behandlung ausgeübt werden kann.

Hinsichtlich der Begrifflichkeit einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ herrschte lange Unsicherheit. Erst mit der Veröffentlichung des sog. „Teilwert-Erlasses“ am 16. Juli 2014 hat die Finanzverwaltung für eine zusammenfassende Darstellung ihrer Sichtweise gesorgt. Daher sind die in diesem Teilwert-Erlass genannten einzelnen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung auf im Anlage- und Umlaufvermögen gehaltene Investmentfondsanteile zu beachten. So soll z.B. nach Ansicht der Finanzverwaltung in der Steuerbilanz bei im Anlagevermögen gehaltenen Aktienfonds **keine** Abschreibung vorgenommen werden können, solange die Wertminderung **5%** oder weniger beträgt, bezogen auf den Ausgabepreis (zzgl. ggf. anfallender Erwerbsnebenkosten), sog. **„Bagatellgrenze“**.

Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

Beispiel 5: Abschreibung (Fortführung des Beispiels 1 von Seite 1611)

Abschreibung auf Anteile an dem "Deka Fonds 1" am 31.12.2019

Rücknahmekurs per 31.12.2019	90,00 EUR
Anzahl der gekauften Anteile*	100 Anteile
*Diese Angaben können Sie dem Depotauszug entnehmen	

Die Investmentfondsanteile werden im Umlaufvermögen gehalten. Dementsprechend kommt in der Handelsbilanz das strenge Niederstwertprinzip und die damit einhergehende Abschreibung der Investmentfondsanteile zur Anwendung. Da der Wert mehr als 5% unter die historischen Anschaffungskosten gesunken ist, kann dies in der Steuerbilanz als Teilwertabschreibung nachvollzogen werden, muss es aber nicht.

Berechnung der Wertveränderung 31.12.2019:

Wert zum Bilanzstichtag	9.000,00 EUR
./. Anschaffungskosten	10.375,00 EUR
Wertveränderung	-1.375,00 EUR

Folgende Buchung wird im vorliegenden Beispiel vorgenommen:

Konten	Handelsbilanz 2019		Steuerbilanz 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen	1.375,00		1.375,00	
an sonstige Wertpapiere		1.375,00		1.375,00

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Bei Abschreibungen auf Investmentfonds, auf die die **Teilfreistellung** Anwendung findet, kommen jedoch besondere Regelungen zur Anwendung. Der **steuerfreie Teil** der Wertminderung ist **außerbilanziell** zu korrigieren (Hinzurechnung).

Im obigen Beispiel handelt es sich um einen steuerlichen Aktienfonds. Für die Muster GmbH ist eine Teilfreistellung in Höhe von 80% anwendbar. Daraus resultierend muss die Muster GmbH einen Betrag von 1.100,00 EUR ($80\% \cdot 1.375,00 \text{ EUR}$) außerbilanziell hinzurechnen, so dass sich steuerlich lediglich 275,00 EUR gewinnmindernd auswirken.

4.4.3. Wertaufholung – Zuschreibung

Wurden auf die Investmentfondsanteile im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen Abschreibungen vorgenommen, so ist an den darauffolgenden Bilanzstichtagen zu prüfen, inwiefern die Gründe der Abschreibung weiterhin Bestand haben. Sofern die Gründe für die Abschreibung bzw. für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nicht mehr fortbestehen, ist der Wertansatz in der Bilanz zu korrigieren, d.h. es ist eine (erfolgswirksame) Zuschreibung im aktuellen Geschäftsjahr vorzunehmen. Die Zuschreibung hat jedoch nur bis maximal zur Höhe der historischen Anschaffungskosten zu erfolgen.

„Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.“ (Gesetzeswortlaut zu § 253 Abs. 5 S. 1 HGB)

Die dargestellten Grundsätze zur Wertaufholung sind sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz zu beachten.

Soweit sich bei Investmentfonds, für die eine Teilfreistellung anwendbar ist, eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht oder nur anteilig ausgewirkt hat, bleibt grundsätzlich eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei.

4.5. Veräußerung / Anteilrückgabe

Der letzte Schritt eines Investments in einen Investmentfonds stellt die Veräußerung (bzw. die Rückgabe der Investmentfondsanteile an die KVG, die steuerlich einem Verkauf durch einen Anleger gleichsteht) dar. Im Folgenden sollen daher die steuerlichen und handelsrechtlichen Auswirkungen des Verkaufs der Anteile an einem Investmentfonds dargestellt werden. Hierbei sollen unter anderem die Besonderheiten der Berücksichtigung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens und der Teilfreistellung dargestellt werden. Weiterhin sind die steuerlichen Unterschiede zwischen der Veräußerung von Anteilen an einem Investmentfonds durch eine Kapitalgesellschaft und der Veräußerung durch eine Personengesellschaft zu beachten.

Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz werden im **steuerlichen Ausgleichsposten** dargestellt. In dem aktiven Ausgleichsposten ist insbesondere die Vorabpauschale zu erfassen, da die Besteuerung der Vorabpauschale auf fiktiv zugeflossenen Beträgen beruht, die den Wert des Investmentfondsanteils – anders als die bei einer Ausschüttung tatsächlich zugeflossenen Beträge - nicht gemindert haben. Um letztlich eine Doppelbesteuerung auf Ebene des Anlegers zu verhindern, ist der aktive steuerliche Ausgleichsposten im Zeitpunkt der Veräußerung der Investmentfondsanteile (ergebniswirksam) aufzulösen. Dies führt wiederum dazu, dass das steuerliche Ergebnis bei der Veräußerung der Investmentfondsanteile durch die Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens niedriger ist als das handelsrechtliche Ergebnis.

4.5.1. Verkauf durch eine Körperschaft

Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns gelten gemäß § 20 Abs. 4 S. 7 EStG die zuerst angeschafften Investmentfondsanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO-Methode). Im Veranlagungsverfahren können **betriebliche Anleger** jedoch die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschale mit der **Durchschnittsmethode** ermitteln. Weiterhin sind bei Veräußerungen von Anteilen an einem Investmentfonds zur Ermittlung des zutreffenden steuerlichen Ergebnisses **außerbilanzielle** Hinzurechnungen / Kürzungen des Veräußerungsgewinns vorzunehmen, sofern die Teilfreistellung auf den veräußerten Investmentfonds anwendbar ist.

Beispiel 6: Veräußerung der Investmentfondsanteile (ohne Berücksichtigung der Abschreibung in Beispiel 5)

Veräußerung in 2020

Verkauf des "Deka-Fonds 1" am 30. September 2020

Rücknahmekurs per 30.09.2020	108,00 EUR
Anzahl der veräußerten Anteile*	100 Anteile

* Diese Angaben können Sie dem Depotauszug entnehmen

Die Muster GmbH realisiert mit der Veräußerung der Investmentfondsanteile einen Gewinn in folgender Höhe:

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Ermittlung des Veräußerungsgewinns für Zwecke der Handelsbilanz

Veräußerungserlös	10.800,00 EUR
./. Anschaffungskosten	10.375,00 EUR
Veräußerungsgewinn vor Steuern	425,00 EUR

Die Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung des Fondsanteils wird nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG bei einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft als Anleger durch die inländische depotführende Stelle nicht einbehalten. Der Gewinn aus der Veräußerung ist vielmehr im Rahmen der Veranlagung zu erfassen.

Der Veräußerungsgewinn wird um die bereits versteuerte Vorabpauschale im Rahmen der Auflösung des aktiven Ausgleichspostens gemindert.

Konten	Handelsbilanz 2020		Steuerbilanz 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere		10.375,00		10.375,00
Bank	10.800,00		10.800,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		425,00		420,21
Steuerlicher Ausgleichsposten				4,79

Im Ergebnis sind nach der außerbilanziellen Korrektur des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns für die Muster GmbH 80% steuerfrei. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beträgt damit 84,04 EUR (20% von 420,21 EUR).

Das steuerpflichtige Gesamt-Ergebnis beträgt im Jahr 2020 insgesamt 85,00 EUR. Dies entspricht 20% des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns von 420,21 EUR (= 84,04 EUR) zzgl. 20% der Vorabpauschale von 4,79 EUR (= 0,96 EUR).

4.5.2. Verkauf durch eine Personengesellschaft (ohne Freistellungserklärung)

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine Personengesellschaft, hat die auszahlende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Dies hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn die Personengesellschaft keinen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis erbringen kann, dass die Erträge aus den Investmentfonds Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind (sogenannte „Freistellungserklärung“ gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG).

Beispiel 7: Veräußerung durch eine Personengesellschaft ohne Freistellungserklärung

Im folgenden Beispiel wird angenommen, dass der entsprechende Nachweis durch die Muster KG nicht erbracht wurde. Die Anschaffung der Anteile erfolgt analog zu Beispiel 1 und die Veräußerung der Anteile erfolgt analog zu Beispiel 6. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes vor Steuern für Zwecke des Handelsrechts erfolgt ebenfalls analog zu den bereits dargestellten Beispielen. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass nur der Mitunternehmer A an den Erträgen partizipiert.

Im vorliegenden Fall wird unter Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes für den privaten Anleger (30% für steuerliche Aktienfonds) Kapitalertragsteuer in Höhe von 73,54 EUR (= 420,21 EUR x 70% x 25%) und Solidaritätszuschlag in Höhe von 4,04 EUR (= 73,54 EUR x 5,5%) einbehalten.

Die Buchungssätze für die Handelsbilanz und Steuerbilanz der Muster KG lauten damit wie folgt:

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Konten	Handelsbilanz 2020		Steuerbilanz 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere		10.375,00		10.375,00
Kapitalertragsteuer	73,54		73,54	
Solidaritätszuschlag	4,04		4,04	
Bank	10.297,42		10.297,42	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		425,00		420,21
Steuerlicher Ausgleichsposten				4,79

Für den Mitunternehmer A der Muster KG ist der Veräußerungsgewinn der Investmentfondsanteile auf seiner Ebene zu 60% steuerfrei. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beträgt damit 168,08 EUR (40% von 420,21 EUR).

Das steuerpflichtige Gesamt-Ergebnis beträgt im Jahr 2020 insgesamt 170,00 EUR. Dies entspricht 40% des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns von 420,21 EUR (= 168,08 EUR) zzgl. 40% der Vorabpauschale von 4,79 EUR (= 1,92 EUR).

Exkurs: Fiktive Veräußerungen nach dem neuen InvStG

Für den Fall, dass sich der anwendbare Teilfreistellungssatz **ändert**, gelten die Investmentfondsanteile des betreffenden Investmentfonds an dem Tag, an dem sich der anwendbare Teilfreistellungssatz ändert, als **fiktiv veräußert**. Eine Änderung des Teilfreistellungssatzes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Investmentfonds seine Anlagestrategie und damit seine Anlagebestimmungen so ändert, dass die entsprechenden Mindestquoten z.B. in Aktien entweder über- oder unterschritten werden. Zum Beispiel kann aus einem steuerlichen Mischfonds, der gemäß den Anlagebestimmungen bisher zu mindestens 25% in Aktien investiert, ein steuerlicher Aktienfonds werden, wenn die Anlagebestimmungen dergestalt geändert werden, dass der Investmentfonds nun zu mehr als 50% in Aktien investiert. Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses und für den Ansatz der „neuen“ Anschaffungskosten ist auf den Rücknahmepreis des Tages, an dem die Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes wirksam²⁰ wird, abzustellen. Die steuerliche Berücksichtigung des fiktiven Veräußerungsgewinns/-verlustes findet allerdings erst bei **tatsächlicher Veräußerung** statt. Die Regelungen zur fiktiven Veräußerung und der fiktiven Neuanschaffung dienen nur zur **zeitlich korrekten Anwendung** des jeweils gültigen Teilfreistellungssatzes.

Werden zum Beispiel von einer Kapitalgesellschaft Anteile an einem steuerlichen Mischfonds am 1. Januar 2020 zu 100,00 EUR angeschafft und ändern sich die Anlagebestimmungen des Investmentfonds am 1. Januar 2021 (Rücknahmepreis 105,00 EUR) dergestalt, dass der Investmentfonds ab dem 1. Januar 2021 wirksam als Aktienfonds qualifiziert, erzielt die Kapitalgesellschaft einen fiktiven Veräußerungsgewinn von 5,00 EUR, auf den der Teilfreistellungssatz von 40% anzuwenden ist.

Werden die Investmentfondsanteile dann tatsächlich am 30. Juni 2021 zu einem Rücknahmepreis von 115,00 EUR verkauft, ergibt sich unter Berücksichtigung der neuen, fiktiven Anschaffungskosten von 105,00 EUR ein Veräußerungsgewinn von 10,00 EUR, auf den der Teilfreistellungssatz von 80% anzuwenden ist. Insgesamt hat die Kapitalgesellschaft einen Veräußerungsgewinn von 15,00 EUR aus dem Verkauf der Investmentfondsanteile erzielt, der in Höhe von 10,00 EUR (5,00 EUR * 40% + 10,00 EUR * 80%) steuerfrei ist.

4.6. Besonderheiten Übergangsvorschriften

Das zum 1. Januar 2018 neu eingeführte Investmentsteuergesetz hat für eine **strikte Trennung** zwischen der alten und der neuen Rechtslage besondere Übergangsvorschriften vorgesehen. Dazu gehörte insbesondere, dass alle Investmentfonds ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 bilden mussten, sofern deren reguläres Geschäftsjahresende nicht der 31. Dezember war, und es galt auf Anlegerebene für alle Investmentfondsanteile eine Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017.

Für Veranlagungszeiträume 2004 bis einschließlich 2017 richtet sich die Besteuerung weiterhin nach dem alten Recht (InvStG in der ab dem 1. Januar 2004 bis einschließlich 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) und die zum alten Recht ergangenen Verwaltungsanweisungen sind hierfür weiterhin anzuwenden.

Das alte Recht ist ebenfalls auf **Unterschiedsbeträge**²¹ anzuwenden, die im Kalenderjahr 2017 oder früher endende Geschäftsjahre eines Investmentfonds betreffen, die aber erst nach dem 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

²⁰ Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 22.2 ist bei einer Änderung der Anlagebedingungen, die von einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde abhängig ist, frühestens mit dem Tag der Genehmigung von einer wirksamen Änderung auszugehen.

²¹ i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 4 InvStG in der bis 31. Dezember 2017 gültigen Fassung, vereinfacht ausgedrückt: die Differenz aus erklärten/bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen und nachträglich geänderten, bekannt gemachten zutreffenden Besteuerungsgrundlagen.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Diese nach altem Recht ermittelten Unterschiedsbeträge gelten in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Der Anleger ist verpflichtet, die Unterschiedsbeträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu erklären, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge mindestens 500,00 EUR betragen.

4.6.1. Steuerliches Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017

Alle Investmentfonds, die am 31. Dezember 2017 kein reguläres Geschäftsjahresende hatten, mussten am 31. Dezember 2017 ein Rumpfgeschäftsjahr für steuerliche Zwecke bilden.

Die **ausschüttungsgleichen Erträge** des zum 31. Dezember 2017 gebildeten **Rumpfgeschäftsjahres** (oder ggf. des regulären Geschäftsjahres) gelten dem Anleger grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als zugeflossen. Eine Ausschüttung von Erträgen für dieses (Rumpf-)Geschäftsjahr ist nur dann unter der alten Rechtslage zu versteuern, wenn die Erträge auch tatsächlich vor dem 1. Januar 2018 ausgeschüttet wurden, ansonsten ist die Ausschüttung unter dem neuen Recht zu versteuern. Die Frist zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für (Publikums-)Investmentfonds wurde von vier auf zwölf Monate verlängert, so dass eine Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger erst bis zum 31. Dezember 2018 zu erfolgen hatte. Die auf Ebene eines Investmentfonds gebildeten steuerlichen Vorträge wie z.B. ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren oder Verlustvorträge sind zudem zum 1. Januar 2018 weggefallen, da sie im neuen intransparenten Besteuerungsregime für Investmentfonds nicht mehr von Belang sind.

Die zum 31. Dezember 2017 oder in früheren Veranlagungszeiträumen als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge wurden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung steuermindernd bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt, sofern diese versteuert wurden.

4.6.2. Veräußerungsfiktion auf Anlegerebene

Nach den Übergangsvorschriften des neuen InvStG gelten die vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Investmentfondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Es sind aber nicht nur Anteile an Investmentfonds von der Veräußerungsfiktion betroffen, sondern auch Anteile an Kapital-Investitions Gesellschaften und Anteile an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des neuen InvStG fallen.

Grundsätzlich ist der Veräußerungs- bzw. Rücknahmepreis der Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 sowohl für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses als auch für die fiktiven Anschaffungskosten relevant. Im Betriebsvermögen treten dementsprechend die für den 1. Januar 2018 geltenden fiktiven Anschaffungskosten in der Steuerbilanz an die Stelle des Buchwerts der Investmentfondsanteile und sind im Grundsatz auch für die Bewertungsobergrenze bzw. als Bezugsgröße für Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen²² zugrunde zu legen. Für den aufgedeckten, aber noch nicht zu versteuernden Gewinn ist eine **steuerliche Rücklage** zu bilden, die bei tatsächlicher Veräußerung aufgelöst wird. Für den Fall, dass die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 höher sind als die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten (Buchwert zum 31. Dezember 2017), ist zu beachten, dass die nach dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertminderungen und ggf. entsprechenden Werterhöhungen erst zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Spezial-Investmentfondsanteils zu berücksichtigen sind (siehe auch unten Beispiel 9).

Für steuerliche Bilanzierungszwecke entspricht der Buchwert der Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 den bisherigen (ursprünglichen) Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert, die fiktive Veräußerung hat somit keinen Einfluss auf den Buchwert zum 31. Dezember 2017 für die Steuerbilanz.

Die Veräußerungsfiktion führt zu einer unterschiedlichen Bewertung der Investmentfondsanteile in der Handelsbilanz und der Steuerbilanz aufgrund der fiktiv anzusetzenden neuen Anschaffungskosten. Latente Steuern sind in der Handelsbilanz nach § 274 HGB jedoch mangels abweichender Ertragsrealisation nicht auszuweisen. Der steuerliche Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird erst bei tatsächlicher Veräußerung der Investmentfondsanteile realisiert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist dabei nach den Regeln des bis zum am 31. Dezember 2017 geltenden InvStG zu ermitteln, wobei ggf. außerbilanzielle Korrekturen vorzunehmen und insbesondere § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG über den Aktiengewinn zu berücksichtigen sind. Auf den zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten Anleger-Aktiengewinn finden somit noch die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG Anwendung. Dies gilt ggf. auch für den Anleger-Immobilien Gewinn, der steuerfrei zu stellen ist. Die Berechnung des Fonds-Aktiengewinns und des Fonds-Immobilien Gewinns für Investmentfonds endet zum 31. Dezember 2017.

Das folgende Beispiel soll die Besteuerung der Veräußerung von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden, verdeutlichen:

²² Vgl. hierzu auch BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 56.49 ff

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Beispiel 8: Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden

Veräußerung von "Alt-Anteilen" in 2020

Verkauf des ausschüttenden "Deka-Fonds 1" am 30. September 2020	
Kauf am 30.06.2017	90,00 EUR
Aktiangewinn am 30.06.2017*	15%
Zwischengewinn am 30.06.2017	0,50 EUR
Rücknahmekurs per 31.12.2017	98,00 EUR
Aktiangewinn am 31.12.2017*	20%
Zwischengewinn am 31.12.2017	0,05 EUR
Ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017	1,50 EUR
Rücknahmekurs per 30.09.2020	108,00 EUR
Anzahl der veräußerten Anteile*	100 Anteile

* Diese Angaben können Sie dem Depotauszug entnehmen

Für die Investmentfondsanteile ist in der Steuerbilanz folgende Buchung zur Berücksichtigung des fiktiven Veräußerungsgewinns und der „neuen“ Anschaffungskosten vorzunehmen:

Konten	Handelsbilanz 2017		Steuerbilanz 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere			800,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag				800,00
Sonstiger betrieblicher Ertrag			800,00	
Steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG				800,00

Um die Realisierung des fiktiven steuerlichen Veräußerungsgewinns zu neutralisieren, ist in entsprechender Höhe eine steuerliche Rücklage i.S.d. § 56 InvStG zu bilden.

Die 800,00 EUR Gewinn berechnen sich aus den Anschaffungskosten zum 30. Juni 2017 in Höhe von 9.000,00 EUR und dem Rücknahmepreis von 9.800,00 EUR zum 31. Dezember 2017.

Für die tatsächliche Veräußerung am 30. September 2020 ergibt sich folgendes Bild:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns für Zwecke der Handelsbilanz

Veräußerungserlös	10.800,00 EUR
./. Anschaffungskosten	9.000,00 EUR
Veräußerungsgewinn vor Steuern	1.800,00 EUR

Der fiktive Veräußerungsgewinn für steuerliche Zwecke ermittelt sich wie folgt:

Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns am 31.12.2017

Veräußerungserlös	9.800,00 EUR
./. Buchwert	9.000,00 EUR
./. Steuerlicher Ausgleichsposten	150,00 EUR
Fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017	650,00 EUR

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Der steuerliche Ausgleichsposten stellt die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1,50 EUR pro Anteil zum 31. Dezember 2017 dar, die die Muster GmbH versteuert hat.

Der steuerliche Veräußerungsgewinn für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2020 stellt sich wie folgt dar:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns am 30.09.2020

Veräußerungserlös	10.800,00 EUR
./. Buchwert	9.800,00 EUR
./. Steuerlicher Ausgleichsposten	4,79 EUR
Veräußerungsgewinn zum 30.09.2020	995,21 EUR

Der steuerliche Ausgleichsposten enthält die Vorabpauschale für 2019 (vgl. Beispiel 4: **Vorabpauschale**), es wird unterstellt, dass für 2018 keine Vorabpauschale anzusetzen war, weil die Ausschüttungen des Investmentfonds den Basisertrag überstiegen haben.

Die Buchungen in der Handels- und Steuerbilanz stellen sich wie folgt dar:

Konten	Handelsbilanz 2020		Steuerbilanz 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere		9.000,00		9.800,00
Bank	10.798,69		10.798,69	
Kapitalertragsteuer	1,25		1,25	
Solidaritätszuschlag	0,06		0,06	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		1.800,00		845,21
Steuerlicher Ausgleichsposten				154,79
Steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG			800,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag				800,00

Insgesamt beträgt der Veräußerungsgewinn 1.800,00 EUR. Die Buchung des Veräußerungsgewinns setzt sich zusammen aus der Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens von 150,00 EUR, der für die ausschüttungsgleichen Erträge zum 31. Dezember 2017 gebildet wurde, und der Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens von 4,79 EUR, der für die Vorabpauschale gebildet wurde (insgesamt = 154,79 EUR). Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.645,21 EUR wird aufgeteilt in den Veräußerungsgewinn für die Zeit bis zum 31. Dezember 2017 (800,00 EUR), der gegen die steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG gebucht wird, und den Veräußerungsgewinn für die Zeit ab 1. Januar 2018 (845,21 EUR).

Für die Muster GmbH als unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist keine Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Investmentfondsanteile durch die inländische depotführende Stelle einzubehalten. Allerdings wird die inländische depotführende Stelle die Kapitalertragsteuer im vorliegenden Fall auf den realisierten Zwischengewinn in Höhe von 5,00 EUR (= 0,05 EUR Zwischengewinn pro Anteil x 100 Anteile) einbehalten. Hieraus ergibt sich eine Belastung mit Kapitalertragsteuer in Höhe von 1,25 EUR (= 5,00 EUR x 25%) und Solidaritätszuschlag in Höhe 0,06 EUR (= 1,25 EUR x 5,5%).

Die Muster GmbH hat zudem außerbilanzielle Korrekturen zur Ermittlung des steuerlichen Veräußerungsgewinns im Hinblick auf den Aktiengewinn sowie die Teilfreistellung vorzunehmen:

(1) Außerbilanzielle Korrektur des fiktiven Veräußerungsgewinns

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns 2020

Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung am 31.12.2017	1.960,00 EUR
./. Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt des Erwerbs	1.350,00 EUR
besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn	610,00 EUR
2) Anzusetzender Anleger-Aktiengewinn	610,00 EUR

Der Anleger-Aktiengewinn in Höhe von 610,00 EUR ist zu 95% steuerfrei zu stellen. Dementsprechend ist der fiktive Veräußerungsgewinn in Höhe von 650,00 EUR (Ermittlung vgl. oben) um 579,50 EUR außerbilanziell zu kürzen. Der steuerpflichtige **fiktive Veräußerungsgewinn** beträgt somit **70,50 EUR**.

(2) Außerbilanzielle Korrektur des Veräußerungsgewinns ab 1. Januar 2018

Der Veräußerungsgewinn für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Verkauf am 30.09.2020 muss ebenfalls außerbilanziell um die Teilfreistellung korrigiert werden.

Für die Muster GmbH ist der Veräußerungsgewinn für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Verkauf am 30.09.2020 zu 80% steuerfrei. Der steuerpflichtige **Veräußerungsgewinn** beträgt damit **199,04 EUR** (20% von 995,21 EUR).

Das steuerpflichtige Gesamt-Ergebnis für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30.09.2020 beträgt insgesamt 200,00 EUR. Dies entspricht 20% des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30.09.2020 von 995,21 EUR (= 199,04 EUR) zzgl. 20% der **Vorabpauschale** von 4,79 EUR (= **0,96 EUR**).

Insgesamt hat die Muster GmbH somit **Gesamterträge von 270,50 EUR** aus den Investmentfondsanteilen im Jahr 2020 zu versteuern.

Bei nach dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertminderungen (und Werterhöhungen) ist zu beachten, dass diese erst bei der tatsächlichen Veräußerung des Investmentfondsanteils berücksichtigt werden, sofern die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 höher sind als die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Beispiel 9: Wertminderung bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden

Die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung liegen vor.

Wertminderung bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden

Kauf der Anteile am 30.06.2017 (Ausgabepreis)	90,00 EUR
Rücknahmekurs per 31.12.2017	98,00 EUR
Rücknahmekurs per 31.12.2018	95,00 EUR
Anzahl der gekauften Anteile*	100 Anteile
* Diese Angaben können Sie dem Depotauszug entnehmen	

Berechnung der Wertveränderung:

Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2018	9.500,00 EUR
./. "Neue" Anschaffungskosten	9.800,00 EUR
Wertveränderung	-300,00 EUR

Die Teilwertabschreibung ist demzufolge wie folgt zu buchen:

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Konten	Handelsbilanz 2018		Steuerbilanz 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen			300,00	
an sonstige Wertpapiere				300,00
Steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG			300,00	
Abschreibung auf Finanzanlagen				300,00

Der fiktive Veräußerungsgewinn oder -verlust ist für betriebliche Anleger gesondert vom Finanzamt festzustellen. Zu diesem Zwecke ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 eine Feststellungserklärung beim Finanzamt einzureichen, sofern die Fondsanteile nicht bereits vor dem 1. Januar 2023 und vor Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Kapitel III: Spezial-Investmentfonds

1. Transparenzoption

Für **Spezial-Investmentfonds** gilt im Wesentlichen weiterhin das **Transparenzprinzip**, das bedeutet, der Anleger versteuert die Erträge des Spezial-Investmentfonds in Abhängigkeit der tatsächlich erwirtschafteten Erträge des Spezial-Investmentfonds. Allerdings unterliegen auch Spezial-Investmentfonds seit dem 1. Januar 2018 mit bestimmten **inländischen Einkünften** (im Wesentlichen inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge) der Körperschaftsteuer. Die Steuer wird im Falle von deutschen Dividenden direkt durch die Verwahrstelle des Spezial-Investmentfonds als Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% inkl. SolZ erhoben. Im Falle von deutschen Immobilieneinkünften und sonstigen inländischen Einkünften ohne Steuerabzug hat der Spezial-Investmentfonds die Erträge grundsätzlich im Rahmen einer Steuererklärung anzugeben und mit 15% zzgl. SolZ zu versteuern. Um auch für die inländischen Einkünfte eine transparente Besteuerung zu ermöglichen, gibt es zwei verschiedene **Transparenzoptionen**, die jeweils zur Folge haben, dass die betreffenden Erträge nicht auf Spezial-Investmentfondsebene der (definitiven) Körperschaftsteuer unterliegen, sondern der **individuelle** steuerliche Status des betreffenden **Anlegers** berücksichtigt werden kann. Die Transparenzoptionen nach § 30 InvStG (für inländische Einkünfte mit Kapitalertragsteuerabzug wie insbesondere inländische Dividenden) und nach § 33 InvStG (für Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug) können unabhängig voneinander ausgeübt werden. Eine ausgeübte Transparenzoption für inländische Einkünfte mit Steuerabzug bindet den Spezial-Investmentfonds **dauerhaft** und gilt beginnend ab der erstmaligen Ausübung zeitlich unbeschränkt für sämtliche Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds. Ein Widerruf der Transparenzoption ist grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings wird es die Finanzverwaltung nicht zu beanstanden, wenn eine vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 ausgeübte Transparenzoption vor dem Zufluss der ersten inländischen Beteiligungseinnahme oder der ersten sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt, mit Wirkung ab diesem Geschäftsjahr zurückgenommen wird. Bei einer Rücknahme darf die Transparenzoption erneut ausgeübt werden²³. Auch die Transparenzoption für inländische Immobilienerträge und sonstige Erträge ohne Steuerabzug ist gegenüber den Ziel-Spezial-Investmentfonds unwiderruflich abzugeben.

1.1. Transparenzoption nach § 30 InvStG

Die Transparenzoption nach § 30 InvStG kann auf Wunsch der Anleger mit entsprechender Vorlaufzeit zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres für die Deka Spezial-Investmentfonds ausgeübt werden. Die Erklärung zur Ausübung der Transparenzoption ist vom Spezial-Investmentfonds unwiderruflich abzugeben und gilt zeitlich unbeschränkt und einheitlich für alle beteiligten Anleger. Die Transparenzoption umfasst die **transparente Besteuerung** von sämtlichen **inländischen Einkünften**, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, d.h. insbesondere inländische Dividenden. Bei Ausübung der Transparenzoption durch den Spezial-Investmentfonds werden inländische Dividenden, Zahlungen aus eigenkapitalähnlichen Genussscheinen und bestimmte sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug („inländische Einkünfte“) für steuerliche Zwecke direkt dem Anleger zugerechnet und die Körperschaftsteuerpflicht auf Ebene des Spezial-Investmentfonds entfällt. Dies hat zur Folge, dass die Anleger steuerlich als Gläubiger der inländischen Einkünfte und als Schuldner der Kapitalertragsteuer gelten und die Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug so anzuwenden sind, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. Aus diesem Grunde wird die inländische Verwahrstelle auf Basis des Steuerstatus des Anlegers die Kapitalertragsteuer, sofern der Anleger nicht steuerbefreit ist, für den Anleger abführen und der Anleger erhält entsprechend die Steuerbescheinigung.

Die nicht erhobene oder erstattete Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich gemäß § 31 InvStG direkt an die entsprechenden Anleger auszuführen, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung vorliegen. Das bedeutet, dass diese Beträge grundsätzlich nicht in den Spezial-Investmentfonds fließen dürfen. Die Auszahlung dieser Beträge kann anstatt in Geld auch in Form von neuen Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds erfolgen. Laut Finanzverwaltung²⁴ wird es jedoch nicht beanstandet, wenn bei Ein-Anleger Spezial-Investmentfonds auf Wunsch des Anlegers der Steuerbetrag dem Spezial-Investmentfondsvermögen zugeführt wird. Das gleiche gilt für Spezial-Investmentfonds, an denen mehrere Anleger beteiligt sind und die alle die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug erfüllen.

Die inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde, werden auf Ebene des Spezial-Investmentfonds als sogenannte **„Zurechnungsbeträge“** erfasst, dies umfasst auch die nicht an die Anleger ausgezahlten Abstandnahme- oder Erstattungsbeträge. Zurechnungsbeträge sind nicht in die Einkünfteermittlung des Spezial-Investmentfonds einzubeziehen und sind somit nicht Bestandteil der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge. Nicht ausgeschüttete Zurechnungsbeträge sind bei einer Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Zurechnungsbeträge werden bei einer Ausschüttung des Spezial-Investmentfonds dem Anleger gemäß der gesetzlichen Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 InvStG) vorrangig ausgeschüttet.

Auf Anlegerebene sind die inländischen Einkünfte mit Steuerabzug bei ausgeübter Transparenzoption steuerlich als Ertrag zu erfassen, obwohl die Zahlung an den Spezial-Investmentfonds erfolgt. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Zufluss beim Spezial-

²³ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 Rz. 30.04

²⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 Rz. 31.19

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Investmentfonds, d.h. mit Anspruchsentstehung bei dem Spezial-Investmentfonds. Der Anspruch bei inländischen Beteiligungseinnahmen entsteht z.B. bei Aktiengesellschaften mit dem Beschluss der Hauptversammlung²⁵. Zu beachten ist, dass der Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen bereits zu diesem Zeitpunkt steuerlich zu erfassen hat, d.h. unabhängig vom Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds und obwohl der geldliche Zufluss erst mit Ausschüttung der entsprechenden Zurechnungsbeträge erfolgt.

Beispiel 1: Erfassung der inländischen Dividende bei ausgeübter Transparenzoption

Der Spezial-Investmentfonds erhält eine inländische Dividende über 900,00 EUR vor Steuerabzug. Der Anleger ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft. Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt in Höhe von 25% (225,00 EUR) zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% (12,37 EUR).

Zurechnung inländischer Dividenden bei ausgeübter Transparenzoption

Dividende gesamt	900,00 EUR
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	237,37 EUR
Erstattung	0,00 EUR

Die Buchung auf Anlegerebene ist wie folgt vorzunehmen:

Konten	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Aktiver Ausgleichsposten			662,63	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ			237,37	
Dividendenertrag				900,00

Auf Anlegerebene ist ein **steuerlicher Ausgleichsposten** in Höhe des Betrages der inländischen Dividende nach Abzug der Kapitalertragsteuer und dem SolZ zu bilden. Für den Fall, dass Abstand vom Kapitalertragsteuerabzug genommen wurde oder der Steuerbetrag an den Spezial-Investmentfonds erstattet wurde, ist der steuerliche Ausgleichsposten in Höhe des Bruttobetrages der inländischen Dividende zu bilden. Der Anleger erhält eine Steuerbescheinigung über die für ihn abgeführte Kapitalertragsteuer. Diese ist grundsätzlich auf die Steuerlast des Anlegers anrechenbar, wenn die Voraussetzungen des § 36a EStG und § 31 Abs. 3 InvStG erfüllt sind.

Bei einer Ausschüttung der Zurechnungsbeträge durch den Spezial-Investmentfonds ist die Buchung auf Anlegerebene wie folgt vorzunehmen:

Konten	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bank	662,63		662,63	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		662,63		
Aktiver Ausgleichsposten				662,63

Exkurs: § 36a EStG bei ausgeübter Transparenzoption

Zur Vermeidung von Steuergestaltungen (sog. Cum/Cum-Geschäfte) ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 § 36a EStG in Kraft getreten. Danach können Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte in der Direkt- und der Fondsanlage mit definitiver Kapitalertragsteuer belastet werden.

Bei Ausübung der Transparenzoption werden die inländischen Beteiligungseinnahmen des Spezial-Investmentfonds steuerlich ausschließlich dem Anleger zugerechnet, so dass der Entrichtungspflichtige (die Verwahrstelle des Fonds) bereits beim Steuerabzug den Steuerstatus des Fondsanlegers berücksichtigen kann. Der Anleger eines Spezial-Investmentfonds gilt bei Ausübung der Transparenzoption steuerlich als Gläubiger der vom Spezial-Investmentfonds erwirtschafteten inländischen Beteiligungsein-

²⁵ Für weitere Informationen vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 Rz. 31.13 ff

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

nahmen und zudem als Schuldner der KEST (vgl. § 30 Abs. 1 S. 2 InvStG), die hierauf entfällt. Bei ausgeübter Transparenzoption ist der Anleger deshalb auch Steuerpflichtiger der Kapitalerträge im Sinne von § 36a EStG, und zwar auch, wenn dieser steuerbefreit ist.

In diesem Kontext müssen Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 EStG in Bezug auf deutsche Aktien und eigenkapitalähnliche Genussscheine und der Anleger muss die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 InvStG in Bezug auf die Spezial-Investmentfondsanteile erfüllen, damit der Anleger die für ihn einbehaltene Kapitalertragsteuer vollständig auf seine Steuerlast anrechnen kann.

Zur Prüfung des § 36a EStG auf Fondsebene und zur Erleichterung der Prüfung auf Anlegerebene durch den Anleger stellt die Deka Anlegern von Spezial-Investmentfonds Reports zur Verfügung.

Der **Spezial-Investmentfonds** muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindesthaltedauer und Wertänderungsrisiko (an 45 durchgängigen Tagen in einem Zeitraum von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Zurechnungszeitpunkt (Ex-Tag) wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien / eigenkapitalähnlichen Genussscheine sein und 70% des Wertänderungsrisikos tragen) oder Erfüllen der 1-jährigen Haltedauer und
- Nichtvorliegen von Verpflichtungen zur vollständigen oder überwiegenden Vergütung der ihm zugerechneten Kapitalerträgen an andere Personen.

Ab 1. Januar 2020 ist die Prüfung auf Anlegerebene zusätzlich verschärft worden. Die bis dahin geltende 25%-Beteiligungsgrenze für die Annahme einer nahestehenden Person wurde bei Beteiligungen an Spezial-Investmentfonds aufgehoben. Die Anleger und der Spezial-Investmentfonds gelten nun unabhängig von der Beteiligungshöhe als einander nahestehende Personen.

Der **Anleger** muss zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- in einem Zeitraum von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Zurechnungszeitpunkt (hier: Tag der Hauptversammlung) an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile sein („45-Tage-Mindesthaltedauer“) und
- in diesem Zeitraum 100 % des Wertänderungsrisikos für die Spezial-Investmentanteile tragen und
- darf nicht verpflichtet sein, die ihm unmittelbar zugerechneten Kapitalbeträge ganz oder überwiegend (> 50 %) anderen Personen zu vergüten.

Der § 31 Abs. 3 InvStG sieht zwei **Ausnahmetatbestände** vor, bei denen ein Anleger die volle Anrechnung geltend machen kann, ohne dass die o.g. Voraussetzungen vorliegen müssen²⁶:

- Die Gesamtsumme der inländischen Dividenden²⁷ des Anlegers beträgt nicht mehr als 20.000,00 EUR jährlich. Diese Grenze bezieht sich grundsätzlich auf die gesamten inländischen Dividenden des Anlegers aus allen Quellen der Direktanlage und allen Quellen der Fondsanlage.
- Der Spezial-Investmentfonds ist bereits seit einem Jahr vor dem Zurechnungszeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer der inländischen Aktien / eigenkapitalähnlichen Genussscheine. Zusätzlich muss auch der Anleger zum Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile sein. Das wirtschaftliche Eigentum muss jeweils ununterbrochen vorgelegen haben.

Sind die Voraussetzungen nach § 36a EStG auf Spezial-Investmentfondsebene und / oder die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 InvStG auf Anlegerebene nicht erfüllt, kann der Anleger nur 2/5 der erlittenen Kapitalertragsteuer auf seine Steuerlast anrechnen.

Hinweis für steuerbegünstigte/steuerbefreite Anleger: Für den Fall, dass für den Anleger kein Steuerabzug oder eine Steuererstattung vorgenommen wurde, und der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen des § 36a EStG und / oder der Anleger nicht die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 InvStG erfüllen, ist der Anleger verpflichtet, dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs in Höhe von 15% vorzunehmen.

Die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung der beim Zufluss der Kapitalerträge nicht abgeführten Kapitalertragsteuer, ist unter Einhaltung der folgenden Fristen vorzunehmen:

- Für bilanzierende Anleger nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bis zum Zehnten des folgenden Monats.
- Für (Dach-)Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum Zehnten des folgenden Monats.
- Für andere Steuerpflichtige nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Zehnten des folgenden Monats.

²⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 Rz. 31.33 – 31.35

²⁷ Gemeint sind alle Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 S. 4 EStG

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Für den Fall, dass der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nicht ausgeübt hat, sind die inländischen Einkünfte von dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern (15% inkl. SolZ). Diese Steuerbelastung ist nicht auf Ebene der Anleger anrechenbar. Allerdings sind auf Ebene des Anlegers die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Einkünfte grundsätzlich teilweise oder vollständig von der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer befreit (siehe auch Kapitel III: **Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge**) und gemäß Finanzverwaltung²⁸ wird es nicht beanstandet, wenn der nach § 42 Abs. 4 InvStG steuerfreie Anteil nicht dem Steuerabzug auf Fondsausgangseite unterworfen wird.

Auch ein **Dach-Spezial-Investmentfonds** kann die Transparenzoption für Beteiligungen an Ziel-Spezial-Investmentfonds ausüben, sie entfaltet jedoch nur dann ihre Wirkung, wenn die **Ziel-Spezial-Investmentfonds** ebenfalls die Transparenzoption ausgeübt haben, da andernfalls die entsprechenden Erträge auf der Eingangsseite der Ziel-Spezial-Investmentfonds definitiv besteuert werden. Die Transparenzoption des Dach-Spezial-Investmentfonds erfolgt einheitlich für alle Ziel-Spezial-Investmentfonds. Zu beachten ist, dass die Transparenzoption bei **mehrstufigen** Spezial-Investmentfondsstrukturen nur über **zwei Ebenen** ausgeübt werden kann. Das bedeutet, dass ein Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe und seine Ziel-Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausüben können, doch nicht die Stufen darüber. Dies hat zur Folge, dass es aufgrund der abgeltenden Wirkung des Steuerabzugs auf die inländischen Einkünfte zu einer **definitiven Steuerbelastung** auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds der zweiten Ebene kommt, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds und der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Ebene jeweils die Transparenzoption ausgeübt haben. Zur Vermeidung oder Reduzierung einer Doppelbelastung der Anleger bei einer Besteuerung der inländischen Einkünfte auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Ebene sind die Steuerbefreiungen gemäß § 42 InvStG entsprechend anzuwenden. Eine Anrechnung der gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Ebene einbehaltenen Steuer auf Anlegerebene ist ausgeschlossen.

1.2. Immobilien-Transparenzoption und Erhebungsoption nach § 33 InvStG

Ein Dach-Spezial-Investmentfonds hat auch ein Wahlrecht zur Ausübung der **Immobilien-Transparenzoption**. Die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Abs. 2 InvStG) ist unabhängig von der Ausübung der Transparenzoption nach § 30 InvStG. Die Immobilien-Transparenzoption kann ebenfalls nur unwiderruflich und einheitlich für alle inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug und für sämtliche Anleger ausgeübt werden. Die Immobilien-Transparenzoption kommt für Dach-Spezial-Investmentfonds in Betracht, die in Ziel-Spezial-Investmentfonds investieren, die inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (nachfolgend „inländische Immobilienerträge“) erzielen. Eine Ausübung der Immobilien-Transparenzoption ist ausschließlich bei Ziel-Spezial-Investmentfonds möglich, d.h. bei einem Ziel-Investmentfonds nach Kapitel 2 des InvStG ist die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption nicht möglich. Bei Anteilen an Immobilien-Investmentfonds wird die Steuerbegünstigung über die Teilfreistellung erreicht.

Die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 InvStG wird auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeübt, gleichzeitig muss der **Ziel-Spezial-Investmentfonds** jedoch die sogenannte **Erhebungsoption** (§ 33 Abs. 1 InvStG) ausgeübt haben. Die Erhebungsoption gilt ebenfalls einheitlich für alle Anleger des Ziel-Spezial-Investmentfonds und für alle inländischen Immobilienerträge. Die Erhebungsoption kann auch von Spezial-Investmentfonds ausgeübt werden, die weder Ziel-Spezial-Investmentfonds noch Dach-Spezial-Investmentfonds sind. Dies bedeutet, dass auf Ebene des Spezial-Investmentfonds keine Besteuerung der inländischen Immobilienerträge stattfindet, sondern die Besteuerung im Grundsatz auf Anlegerebene erfolgt und lediglich ein Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondsausgangseite unter Beachtung der Regelungen zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a EStG vorgenommen wird.

Bei der **Erhebungsoption** entfällt die Körperschaftsteuerpflicht des (Ziel-)Spezial-Investmentfonds, da der (Ziel-)Spezial-Investmentfonds sich bei Ausübung der Erhebungsoption dazu verpflichtet, bei Ausschüttung oder Thesaurierung die Kapitalertragsteuer auf inländische Immobilienerträge an das Finanzamt abzuführen. Das Wahlrecht wird durch Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge sowie die Ausstellung von Steuerbescheinigungen ausgeübt und soll nicht in wechselnder Weise ausgeübt werden können. Ein Spezial-Investmentfonds, der sich für einen Steuerabzug entschieden hat, soll diesen auch in den folgenden Geschäftsjahren fortsetzen²⁹. Darüber hinaus wird der (Ziel-)Spezial-Investmentfonds hierzu seinen Anlegern Steuerbescheinigungen ausstellen. Für die Erhebung der Kapitalertragsteuer seitens des (Ziel-)Spezial-Investmentfonds gelten die Regelungen des § 50 InvStG, das bedeutet, dass der (Ziel-)Spezial-Investmentfonds für Kreditinstitute gemäß des Interbankenprivilegs nach § 43 Abs. 2 S. 2 EStG i.V.m. § 50 InvStG Abstand vom Kapitalertragsteuerabzug nehmen kann.

Die Ausübung der **Erhebungsoption** in Verbindung mit der **Immobilien-Transparenzoption** kann sich auf die gewerbsteuerliche Behandlung der inländischen Immobilienerträge auswirken, da die Erträge nicht auf Ebene des Spezial-Investmentfonds versteuert wurden und die Erträge deshalb nicht nach § 42 InvStG auf Anlegerebene von der Körperschaftsteuer befreit sind. Folglich unterliegen diese Erträge damit der Gewerbesteuer auf Anlegerebene. Bei Nichtausübung der Erhebungsoption ist der Spezial-Investmentfonds mit den inländischen Immobilienerträgen körperschaftsteuerpflichtig und folglich sind diese Erträge auf Ebene des Anlegers nach § 42 InvStG von der Körperschaftsteuer und somit auch von der Gewerbesteuer befreit³⁰.

²⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 50.6

²⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. April 2021 Rz. 33.3

³⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 21. Januar 2021 Rz. 45.4

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Für den Fall, dass der Spezial-Investmentfonds die Erhebungsoption bzw. bei Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption nicht ausgeübt hat, sind die inländischen Immobilienerträge von dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern, der Steuersatz beträgt 15% zzgl. SolZ, da es sich hier um Einkünfte handelt die nicht dem Steuerabzug unterliegen und insofern der geminderte Steuersatz von 15% inkl. SolZ nicht anwendbar ist. Diese Steuerbelastung ist nicht auf Ebene der Anleger anrechenbar. Allerdings sind auf Ebene des Anlegers die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge grundsätzlich gemäß § 42 InvStG teilweise oder vollständig steuerbefreit (siehe auch Kapitel III: **Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge**).

Bei der ausgeübten Immobilien-Transparenzoption entfällt der vom Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds vorzunehmende Steuerabzug, stattdessen erfolgt der Steuerabzug durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds. Der Dach-Spezial-Investmentfonds muss hierzu gegenüber dem Ziel-Spezial-Investmentfonds unwiderruflich erklären, dass den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Abs. 2 EStG ausgestellt werden sollen. Bei Ausschüttung und Thesaurierung des Ziel-Spezial-Investmentfonds gelten dem unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen Anleger bei Ausübung der Immobilien-Transparenzoption die inländischen Immobilienerträge steuerlich als Erträge aus Spezial-Investmentfonds als zugeflossen, beim beschränkt steuerpflichtigen Anleger (ausländischem Anleger) gelten die inländischen Immobilienerträge hingegen steuerlich als unmittelbar bezogene Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung oder als sonstige Einkünfte als zugeflossen.

Auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds liegen bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption **Immobilien-Zurechnungsbeträge** vor. Die Immobilienerträge gelten bei ausgeübter Transparenzoption dem Anleger in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Ziel-Spezial-Investmentfonds die inländischen Immobilienerträge entweder ausschüttet oder bei Thesaurierung mit Ablauf des Geschäftsjahres des Ziel-Spezial-Investmentfonds. In diesem Zeitpunkt sind den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilienerträge des Ziel-Spezial-Investmentfonds zuzurechnen. Die dem Anleger zuzurechnenden Erträge sind auf Anlegerebene steuerlich zu erfassen und der Anleger hat entsprechend einen steuerlichen Ausgleichsposten zu bilden. Bei Ausschüttung der Immobilien-Zurechnungsbeträge durch den Dach-Spezial-Investmentfonds an den Anleger ist der steuerliche Ausgleichsposten dann entsprechend wieder aufzulösen. Die Immobilien-Zurechnungsbeträge sind durch den Dach-Spezial-Investmentfonds vorrangig auszuschütten, dies gilt auch, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds diese Erträge noch nicht an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet hat. Dies bedeutet, dass im Falle einer Ausschüttung des Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Zurechnungsbeträge schon vor dem tatsächlichen Zufluss an den Dach-Spezial-Investmentfonds an die Anleger ausgeschüttet werden können.

Eine Ausübung der **Immobilien-Transparenzoption** ist ebenso wie die Transparenzoption nach § 30 InvStG nur über **zwei Ebenen** möglich. Die Immobilien-Transparenzoption gilt nur zwischen dem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe und seinen Ziel-Spezial-Investmentfonds. Die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption durch einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe ist nicht möglich. Gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe ist von dem Ziel-Spezial-Investmentfonds ein abgeltender Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 15% zzgl. SolZ vorzunehmen. Das bedeutet, dass bei einem Dach-Spezial-Investmentfonds, der wiederum an einem Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, eine definitive Besteuerung von 15% zzgl. SolZ erfolgt und eine steuerliche Zurechnung der Erträge an den Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds nicht erfolgen kann.

Die Immobilien-Transparenzoption und die Erhebungsoption haben insbesondere für steuerbefreite Anleger den Vorteil, dass auf der (Dach-)Spezial-Investmentfondsebene keine definitive Besteuerung erfolgt und auf Basis des individuellen Steuerstatus des Anlegers bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden kann.

2. Erträge aus Spezial-Investmentfonds

Spezial-Investmentfonds können dem Anleger **ausgeschüttete Erträge, ausschüttungsgleiche Erträge** und **Veräußerungsgewinne** aus der Rückgabe / dem Verkauf vermitteln, die auf Anlegerebene zu versteuern sind. Aufgrund des für Spezial-Investmentfonds weiterhin geltenden **Transparenzprinzips** werden dem Anleger auch die steuerbegünstigten Erträge, wie z.B. Veräußerungsgewinne aus Aktien oder teilfreigestellte Investmentfondserträge aus Ziel-Investmentfonds weitergegeben.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 44 InvStG bei steuerbegünstigten bzw. steuerfreien Erträgen die Regelungen zu den anteiligen **Abzügen von Kosten** (Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten) für teilfreigestellte Erträge gemäß § 21 InvStG sinngemäß anzuwenden sind. Laut Finanzverwaltung³¹ ist die anteilige Kürzung von Kosten gemäß § 44 InvStG für Körperschaften jedoch einschränkend auszulegen. Hintergrund ist, dass die Systematik der Besteuerung nach den Regelungen im Körperschaftsteuerrecht im Grundsatz keine Ausgabenkürzung vergleichbar dem § 3c EStG vorsieht. In Folge dessen ist laut Finanzverwaltung die Kürzung der Kosten nach § 44 InvStG nur auf Erträge, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung freizustellen sind, und auf Erträge, die aus teilfreigestellten Investmentfondserträgen stammen, anzuwenden. Die Regelungen zur Kürzung von Betriebsausgaben nach § 8b KStG (5% nicht abzugsfähige Betriebsausgaben bei Schachteldividenden und Veräußerungsgewinnen aus Aktien) bleiben jedoch anwendbar.

³¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 Rz. 44.3 und 44.4

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Die Finanzverwaltung³² sieht bei Vereinnahmung von steuerfreien als auch steuerpflichtigen Spezial-Investmentfondserträgen und/oder bei Spezial-Investmentfondserträgen mit unterschiedlich hohen Steuerbefreiungen vor, dass die Kosten den jeweiligen Erträgen anteilig zuzuordnen sind. Als Aufteilungsmaßstab ist grundsätzlich auf den Anteil des jeweiligen Quellvermögens an dem gesamten Vermögen des Spezial-Investmentfonds abzustellen, es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Anleger anstatt der Aufteilung nach dem Quellvermögen als Aufteilungsmaßstab auf den jeweiligen Anteil der ganz oder teilweisen steuerbefreiten Erträge an den gesamten ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines Veranlagungszeitraums abstellt. Diese Vereinfachungsregel darf jedoch nicht mehr angewandt werden, sobald der Anleger für einen Veranlagungszeitraum auf das Quellvermögen als Aufteilungsmaßstab abgestellt hat.

2.1. Ausschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge

Bei grundsätzlich ausschüttenden Spezial-Investmentfonds sehen die Vertragsbedingungen vor, dass die Erträge im Regelfall jährlich an die Anleger ausgezahlt werden. In der Regel schütten die Spezial-Investmentfonds ihre ordentlichen Erträge aus. Diese bestehen überwiegend aus Dividenden und Zinsen. Es können jedoch auch außerordentliche Erträge, wie z.B. Veräußerungsgewinne aus Aktien, ausgeschüttet werden. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz ist die **Ausschüttung** dann zu erfassen, wenn der **Ausschüttungsbeschluss** der Kapitalverwaltungsgesellschaft gefasst wurde. Im Fall einer Ausschüttung sind die nach den Vorgaben des Investmentsteuergesetzes ermittelten ausgeschütteten Erträge des Spezial-Investmentfonds auf Ebene des Anlegers zu versteuern. Ausschüttete Erträge sind die nach den Regelungen des InvStG ermittelten Erträge nach Abzug der Werbungskosten, die zur Ausschüttung verwendet werden. Die ausgeschütteten Erträge umfassen grundsätzlich die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendeten Kapitalerträge wie z.B. Dividenden oder Zinsen, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne. Zurechnungsbeträge bei ausgeübter (Immobilien-)Transparenzoption gehören nicht zu den ausgeschütteten Erträgen, ebenso nicht die Absetzungsbeträge. Absetzungsbeträge werden gem. § 35 InvStG als ausgeschüttete Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit auf diese Einnahmen AfA oder AfS entfallen, definiert. Sowohl die Zurechnungsbeträge als auch die Absetzungsbeträge sind **vorrangig** nach der im InvStG festgelegten Ausschüttungsreihenfolge gemäß § 35 InvStG auszuschütten. Absetzungsbeträge können nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung³³ jedoch nur zusammen mit den Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung ausgeschüttet werden. Im Falle der Ausschüttung von **Zurechnungsbeträgen** muss der vom Anleger zuvor gebildete **Ausgleichsposten** aufgelöst werden. Bei einer Ausschüttung von **Absetzungsbeträgen** muss der Anleger einen **(passiven) Ausgleichsposten** bilden, der bei einer Veräußerung gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Bei Spezial-Investmentfonds, die ihre Erträge nicht zum Geschäftsjahresende ausschütten, fließen dem Anleger (fiktiv) sogenannte **ausschüttungsgleiche Erträge** zu und sind auf Ebene des Anlegers entsprechend zu versteuern. Die ausschüttungsgleichen Erträge des Spezial-Investmentfonds gelten dem Anleger grundsätzlich am Ende des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds als zugeflossen, eine Ausnahme bilden die ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger bei Veräußerung zufließen können (siehe unten unter **Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe**). Die ausschüttungsgleichen Erträge umfassen nur bestimmte vom Spezial-Investmentfonds vereinnahmte Erträge nach Abzug der Werbungskosten. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen insbesondere nicht ausgeschüttete Erträge aus Dividenden und Zinsen, Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Immobilien sowie Erträge aus bestimmten Swap-Geschäften. Wie in der Vergangenheit sind realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien, Renten und Termingeschäften auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zunächst steuerfrei thesaurierbar. Das „**Thesaurierungsprivileg**“ wurde im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung jedoch in zeitlicher Hinsicht **eingeschränkt**. Die steuerfrei thesaurierbaren Veräußerungsgewinne gelten nach den neuen Regelungen des InvStG spätestens nach Ablauf des **15. Geschäftsjahres** nach dem Geschäftsjahr ihrer Vereinnahmung als **ausschüttungsgleiche Erträge** und fließen dem Anleger (fiktiv) zu. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Veräußerungsgewinne nicht zuvor ausgeschüttet wurden und sie die Verluste der Vorjahre übersteigen. Für die ausschüttungsgleichen Erträge muss der Anleger einen (aktiven) Ausgleichsposten bilden, der, vorausgesetzt diese Erträge werden später nicht ausgeschüttet, bei einer Veräußerung gewinnmindernd aufzulösen ist.

Die Ermittlung der ausgeschütteten sowie der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt seit dem 1. Januar 2018 für jeden Anleger **besitzzeitanteilig**, d.h. die Erträge sowie die Werbungskosten werden dem jeweiligen Anleger nur insoweit steuerlich zugerechnet, wie dieser bei Vereinnahmung und Verausgabung am Spezial-Investmentfonds beteiligt ist. Die einzelnen Bestandteile der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge werden dem Anleger im Rahmen der Feststellungserklärung und in den Besteuerungsgrundlagen, die von der Deka für die Anleger erstellt werden, mitgeteilt (siehe Kapitel III: **Einheitlich und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Feststellungserklärungen)**). Hierzu werden z.B. Veräußerungsgewinne aus Aktien, Dividendenerträge, Erträge aus Ziel-Investmentfonds, die eine Teilfreistellung vermitteln, und DBA-befreite ausländische Immobilienerträge zur Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden steuerlichen Begünstigung gesondert ausgewiesen, um der Umsetzung des Transparenzprinzips Rechnung zu tragen. Auch bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Einkünfte, für die keine Transparenzoption ausgeübt wurde, werden gesondert ausgewiesen, um die steuerliche Begünstigung nach § 42 InvStG auf Ebene des Anlegers berücksichtigen zu können. Darüber hinaus werden wie in der Vergangenheit anrechenbare ausländische Quellensteuer ausgewiesen, damit der Anleger diese entsprechend auf seine Steuerschuld anrechnen kann.

³² Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 Rz. 44.7 und 44.8

³³ Vgl. BMF-Schreiben im Entwurf vom 16. Juni 2020 Rz. 35.26

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

2.2. Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe

Der bei einer Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Anteilen an einem Spezial-Investmentfonds realisierte Gewinn³⁴ ist auf Ebene des Anlegers steuerlich zu erfassen. Der Gewinn ist grundsätzlich der Differenzbetrag, der sich aus dem erzielten Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und ggfs. Veräußerungskosten ergibt. Der Veräußerungsgewinn wird jedoch durch Kürzung oder Hinzurechnung von bestimmten Größen korrigiert. Insbesondere die während der Besitzzeit bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge wirken sich durch Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens gewinnmindernd aus, um eine Doppelbesteuerung der Erträge zu vermeiden. Nicht vom Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete Zurechnungsbeträge, d.h. inländische Erträge, die dem Anleger aufgrund der ausgeübten Transparenzoption unmittelbar zugerechnet wurden, mindern den Veräußerungsgewinn ebenfalls durch Auflösung des entsprechenden steuerlichen Ausgleichspostens. Ferner wird der Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeiträge erhöht.

Bei der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen eines Spezial-Investmentfonds sind auch die fondsspezifischen **bewertungstäglichen steuerlichen Kennzahlen** wie der Fonds-Aktiengewinn, der Fonds-Abkommensgewinn und der Fonds-Teilfreistellungsgewinn zu berücksichtigen, um zum Beispiel durch den Fonds-Aktiengewinn die steuerlich begünstigte Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG zu erlangen (detaillierte Ausführungen sind im Kapitel III in den folgenden Abschnitten enthalten: **Steuerliche Fonds-Kennzahlen (Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne)** und **Bewertung (Zu- und Abschreibung)** und **Veräußerung / Anteilsrückgabe**).

Eine Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds kann ebenfalls mit einer Rückgabe der Anteile am Spezial-Investmentfonds einhergehen, jedoch ist diese Rückgabe aufgrund der speziellen Regelungen des InvStG zu Verschmelzungen grundsätzlich steuerneutral (siehe Kapitel IV: **Verschmelzung (Fusion)**).

3. Steuerliche Fonds-Kennzahlen (Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne)

Für Spezial-Investmentfonds sind auch weiterhin die bewertungstäglichen steuerlichen Kennzahlen zu ermitteln und dem Anleger bekanntzugeben. Es handelt sich dabei um (i) den **Fonds-Aktiengewinn**, (ii) den **Fonds-Abkommensgewinn** und (iii) den **Fonds-Teilfreistellungsgewinn** (nachfolgend „Fonds-Gewinne“). Neu hinzugekommen ist der Fonds-Teilfreistellungsgewinn, um die indirekte Investition in steuerbegünstigte Aktien-, Misch- oder Immobilien-Investmentfonds über einen Spezial-Investmentfonds berücksichtigen zu können. Der Zwischengewinn wurde hingegen abgeschafft und ist seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr Bestandteil der bewertungstäglichen Steuerkennzahlen. Die Fonds-Gewinne enthalten grundsätzlich die steuerbegünstigten Ertragsbestandteile des Nettoinventarwertes (NIV) des Spezial-Investmentfonds und sind für die Umsetzung der transparenten Besteuerung auf Ebene des Anlegers bei Bewertungen sowie beim Verkauf von Anteilen an Spezial-Investmentfonds von Bedeutung.

Seit 1. Januar 2018 sind die Fonds-Gewinne als **absolute Werte** in Euro pro Spezial-Investmentfondsanteil und nicht mehr als Prozentsatz zu ermitteln und bekanntzugeben. Es sind zudem keine für alle Anleger einheitlichen Fonds-Gewinne mehr vorgesehen, sondern **anlegerindividuelle** Fonds-Gewinne. Um auch bei den Fonds-Gewinnen eine klare Trennung zwischen alter und neuer Rechtslage konsequent vollziehen zu können, waren zu Beginn des 1. Januar 2018 die Fonds-Gewinne jeweils mit 0,00 EUR anzusetzen.

Wichtig ist es, zwischen den Fonds-Gewinnen und den entsprechenden besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinnen zu unterscheiden. Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns ist der zum jeweiligen Stichtag (Anschaffungszeitpunkt, Bilanzstichtag oder Veräußerungszeitpunkt) bekannt gegebene Fonds-Gewinn. Der besitzzeitanteilige Anleger-Gewinn berechnet sich als Differenz zwischen den zum Zeitpunkt der Bewertung oder des Verkaufs und den zum Zeitpunkt der Anschaffung bekanntgegebenen Fonds-Gewinnen, die jedoch zum Zeitpunkt des Kaufs immer null betragen, so dass es zunächst keinen Unterschied mehr zwischen den Fonds- und Anlegergewinnen gibt. In Bewertungsfällen, bei denen die Spezial-Investmentfondsanteile in der Bilanz mit abweichenden Werten im Vergleich zu den ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt wurden, sind bei nachfolgenden Bewertungen oder Verkäufen/Rückgaben weitere Berechnungsschritte zur Ermittlung des anzusetzenden Anleger-Gewinns erforderlich (siehe Beispiel unten unter **Fonds-Aktiengewinn**).

Die Anleger-Gewinne stellen die positive oder negative Entwicklung der Fonds-Gewinne während der Haltedauer des Anlegers dar. Ein positiver Anleger-Aktiengewinn ist entsprechend den Gewinnen aus Aktien bei der Direktanlage (außerbilanziell) steuerfrei zu stellen. Ein negativer Anleger-Aktiengewinn ist dagegen dem steuerlichen Ergebnis (außerbilanziell) wieder hinzuzurechnen, d.h. dieser darf steuerlich nicht als Verlust geltend gemacht werden. Diese Systematik gilt auch für den Anleger-Abkommensgewinn und den Anleger-Teilfreistellungsgewinn. Die Anleger-Gewinne sind bei einer Veräußerung bzw. bei jeder sonstigen Realisierung von Gewinnen / Verlusten aus Spezial-Investmentfondsanteilen zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss eine Berücksichtigung im Rahmen einer Teilwertabschreibung- sowie Zuschreibung der Spezial-Investmentfondsanteile in der Steuerbilanz stattfinden.

³⁴ Der Gewinnbegriff schließt Verluste mit ein.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Bei der Ausgabe von Anteilen an einen neuen Anleger betragen die Einstiegswerte der Fonds-Gewinne nach Auffassung der Finanzverwaltung³⁵ stets 0,00 EUR. Die anlegerindividuellen Fonds-Gewinne dürfen sich nicht durch Veränderung der umlaufenden Spezial-Investmentfondsanteile (Ausgabe oder Rückgabe) verändern. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei Veräußerung eines Teils der Spezial-Investmentfondsanteile die besitzzeitanteiligen Fonds-Gewinne des veräußernden Anlegers aufgrund der anteiligen Realisierung auf Anlegerebene entsprechend aufzulösen sind³⁶.

3.1. Fonds-Aktiengewinn

Exkurs: Direktanlage in Aktien

Im Falle der Direktanlage sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften (Aktien) für Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 2 KStG im Ergebnis zu 95%³⁷ steuerfrei und für sonstige betriebliche Anleger gemäß Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG zu 40% steuerfrei. Allerdings gilt die Steuerfreiheit für Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 2 KStG nicht für die dem Handelsbuch i.S.d. § 1a Kreditwesengesetz („KWG“) von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten (z.B. Sparkassen) oder bei Lebens- oder Krankenversicherungen den Kapitalanlagen zuzurechnenden Anteilen (gemäß § 8b Abs. 7 und 8 KStG). Dividenden sind seit 2013 für Körperschaften nach § 8b Abs. 4 KStG nur noch dann im Ergebnis zu 95% steuerfrei, wenn der Anleger zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs unmittelbar zu 10% oder mehr am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt war. Im Hinblick auf die Gewerbesteuer ist zu beachten, dass Dividenden nur dann auch von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft mindestens 15% des Nennkapitals beträgt (§§ 8 Nr. 5 und 9 Nr. 2a, 7 GewStG), dies gilt sowohl für Anleger, die dem KStG unterliegen, als auch für Anleger, die dem EStG unterliegen. Die steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien sind jedoch grundsätzlich auch von der Gewerbesteuer befreit.

Der **Fonds-Aktiengewinn** dient bei Spezial-Investmentfonds weiterhin zur Umsetzung des Transparenzprinzips, d.h. im Rahmen der mittelbaren Anlage über Spezial-Investmentfonds dient der (besitzzeitanteilige) **Anleger-Aktiengewinn** der Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8b KStG. Der Fonds-Aktiengewinn wird dem Anleger als absoluter Betrag pro Spezial-Investmentfondsanteil bekannt gemacht und spiegelt den Anteil der **steuerbegünstigten** Gewinne aus Aktienanlagen, die im Rücknahmepreis des Spezial-Investmentfondsanteils enthalten sind, wider.

In den **Fonds-Aktiengewinn** fließen realisierte und unrealisierte Gewinne insbesondere aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, wie z.B. Aktiengesellschaften ein. Dividenden aus Aktien sind hingegen kein Bestandteil des Fonds-Aktiengewinns. Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen fließen beim Dach-Spezial-Investmentfonds auch die (besitzzeitanteiligen) Anleger-Aktiengewinne aus den Ziel-Spezial-Investmentfonds ein. Verluste aus Finanzderivaten können den Fonds-Aktiengewinn mindern, wenn die Options- und Termingeschäfte auf der einen Seite und die Aktiengeschäfte auf der anderen Seite in ihren Teilschritten sowohl nach den tatsächlichen Abläufen als auch nach der Anlageplanung des (Spezial-)Investmentfonds konzeptionell aufeinander abgestimmt sind und sich wechselseitig bedingen (sog. „Kopplungsgeschäfte“).

Folgendes Beispiel soll die Systematik des Fonds-Aktiengewinns und des Anleger-Aktiengewinns veranschaulichen:

Die Muster GmbH kauft am 30. Juni 2019 1.000 Anteile des Spezial-Investmentfonds „Deka-Aktien-Fonds“ zu einem Ausgabepreis von 150,00 EUR. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt aufgrund der anlegerindividuellen Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt der Anschaffung 0,00 EUR pro Anteil.

Am 31. Dezember 2019 beträgt der Rücknahmepreis 160,00 EUR und der Fonds-Aktiengewinn beträgt 9,00 EUR pro Anteil. Der Bilanzansatz der Anteile an dem „Deka-Aktien-Fonds“ bleibt unverändert.

Am 30. Juni 2020 verkauft die Muster GmbH 500 Anteile an dem „Deka-Aktien-Fonds“ zu einem Rücknahmepreis von 165,00 EUR. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt zu diesem Zeitpunkt 13,00 EUR pro Anteil. Die Muster-GmbH erzielt einen Veräußerungserlös in Höhe von 82.500,00 EUR und damit einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 7.500,00 EUR (=82.500,00 EUR – 75.000,00 EUR). Den Anleger-Aktiengewinn in Höhe von 6.500,00 EUR (13,00 EUR* 500 Anteile), der sich aus dem Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Verkaufs (13,00 EUR) abzüglich dem Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung (0,00 EUR) multipliziert mit den verkauften Anteilen berechnet, kann die Muster-GmbH außerbilanziell zu 95% von ihrem steuerbilanziellen Veräußerungsgewinn (7.500,00 EUR) abziehen, so dass die Muster GmbH einen Gewinn aus der Veräußerung in Höhe von 1.325,00 EUR zu versteuern hat.

Am 31. Dezember 2020 beträgt der Rücknahmepreis des „Deka-Aktien-Fonds“ 140,00 EUR pro Anteil. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt zu diesem Zeitpunkt -15,00 EUR pro Anteil. Die Muster GmbH nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 5.000,00 EUR vor (70.000,00 EUR – 75.000,00 EUR).

³⁵ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020 Rz. 48.18

³⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020 Rz. 48.17

³⁷ Die Steuerpflicht in Höhe von 5% ergibt sich aus der pauschalen Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 und 5 KStG.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Im Rahmen einer Bewertung von Spezial-Investmentfondsanteilen ist zu ermitteln, ob und in welcher Höhe sich der Anleger-Aktiengewinn zu dem entsprechenden Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Ein negativer Anleger-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Bewertung wirkt sich nur dann aus, wenn der betreffende Bilanzansatz unter den ursprünglichen Anschaffungskosten für die Spezial-Investmentfondsanteile erfolgt. Bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentfondsanteile mit einem niedrigeren Teilwert sind die Anleger-Aktiengewinne gem. § 49 InvStG grundsätzlich auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz begrenzt. Entspricht der Bilanzansatz zum betreffenden Stichtag den Anschaffungskosten, unterbleibt für diesen Bilanzstichtag der Ansatz eines negativen Anleger-Aktiengewinns. Ein positiver Anleger-Aktiengewinn bleibt im Rahmen einer Bewertung stets außer Ansatz.

Für das Beispiel bedeutet dies, dass die Muster GmbH den negativen Anleger-Aktiengewinn, der bezogen auf die 500 Anteile - 7.500,00 EUR (= -15,00 EUR* 500 Anteile - 0,00 EUR* 500 Anteile) beträgt, in Höhe von 5.000,00 EUR außerbilanziell wieder hinzurechnen muss, da der Bilanzansatz lediglich 5.000,00 EUR unter den Anschaffungskosten beträgt. Folglich hat die Teilwertabschreibung keine steuerliche Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen der Muster GmbH.

Am 20. Mai 2021 verkauft die Muster GmbH ihre 500 Anteile an dem „Deka-Aktien-Fonds“ zu einem Rücknahmepreis von 160,00 EUR. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt zu diesem Zeitpunkt 9,00 EUR pro Anteil. Die Muster-GmbH erzielt einen Veräußerungserlös in Höhe von 80.000,00 EUR und damit einen steuerbilanziellen Veräußerungsgewinn in Höhe von 10.000,00 EUR bei einem Bilanzansatz der Spezial-Investmentfondsanteile in Höhe von 70.000,00 EUR (75.000,00 EUR - 5.000,00 EUR Teilwertabschreibung).

Bei einer Veräußerung sind Anleger-Aktiengewinne um die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Aktiengewinne gemäß § 49 Abs. 2 InvStG zu berichtigen. Dies gilt auch bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert in der Folgeperiode.

Den Anleger-Aktiengewinn hat die Muster GmbH aufgrund der Bewertung zum 31. Dezember 2020 demnach insoweit zu korrigieren, wie sich der Anleger-Aktiengewinn auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, für das Beispiel beträgt der Korrekturbetrag 5.000,00 EUR. Der Anleger-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung beträgt damit insgesamt 9.500,00 EUR (9,00 EUR* 500 Anteile + 5.000,00) und setzt sich aus dem Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Verkaufs (9,00 EUR) abzüglich dem Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung (0,00 EUR) multipliziert mit den verkauften Anteilen sowie aus dem Korrekturbetrag in Höhe von 5.000,00 EUR zusammen. Damit kann die Muster-GmbH außerbilanziell 95% des (berichtigten) Anleger-Aktiengewinns (9.025,00 EUR) von ihrem steuerbilanziellen Veräußerungsgewinn (10.000,00 EUR) abziehen, so dass die Muster GmbH einen Gewinn aus der Veräußerung in Höhe von 975,00 EUR zu versteuern hat.

Die oben im Beispiel dargestellte Systematik zum Fonds- und Anleger-Aktiengewinn ist auch auf den Fonds- und Anleger-Abkommensgewinn sowie auf den Fonds- und Anleger-Teilfreistellungsgewinn anzuwenden.

3.2. Fonds-Abkommensgewinn (vormals „ImmobilienGewinn“)

Exkurs: Direktanlage in ausländische Immobilien

Bei der Anlage in ausländische Immobilien sind die Erträge in der Regel aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („DBA“) von der Besteuerung in Deutschland freigestellt, d.h. das Besteuerungsrecht obliegt dem ausländischen Staat, in dem die Immobilien belegen sind. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, verzichtet Deutschland auf die Besteuerung dieser Erträge, die deshalb von einem in Deutschland steuerpflichtigen Anleger einer ausländischen Immobilie steuerfrei vereinnahmt werden. Zu beachten ist, dass diese Erträge dem Progressionsvorbehalt unterliegen können.

Um die Steuerfreiheit der auf Ebene des Spezial-Investmentfonds vereinnahmten und noch nicht ausgeschütteten DBA-befreiten Erträgen aus ausländischen Immobilien zu gewährleisten, werden den Anlegern die bewertungstäglichen (anlegerindividuellen) Fonds-Abkommensgewinne mitgeteilt. Der **Fonds-Abkommensgewinn** dient bei Spezial-Investmentfonds ebenfalls der Umsetzung des Transparenzprinzips, d.h. im Rahmen der mittelbaren Anlage über einen Spezial-Investmentfonds dient der (besitzzeitanteilige) **Anleger-Abkommensgewinn** der Umsetzung der DBA-Freistellungen nach § 43 Abs. 1 InvStG. Der Fonds-Abkommensgewinn wird dem Anleger ebenfalls als absoluter Betrag pro Spezial-Investmentfondsanteil bekannt gemacht und spiegelt den Anteil der DBA-befreiten Erträge, die im Rücknahmepreis des Spezial-Investmentfondsanteils enthalten sind, wider.

In den Fonds-Abkommensgewinn fließen die aufgrund eines DBA von der Besteuerung in Deutschland freigestellten Erträge und realisierte sowie unrealisierte Gewinne, die ebenfalls aufgrund eines DBAs in Deutschland nicht zu versteuern sind. Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen fließen beim Dach-Spezial-Investmentfonds auch die (besitzzeitanteiligen) Anleger-Abkommensgewinne aus den Ziel-Spezial-Investmentfonds ein.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

3.3. Fonds-Teilfrestellungsgewinn

Exkurs: Direktanlage in steuerliche Aktien-, Misch- oder Immobilien-Investmentfonds

Bei der Anlage in steuerliche Aktien-, Misch- oder Immobilien-Investmentfonds werden die Erträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) aus diesen Investmentfonds zu bestimmten Prozentsätzen von der Besteuerung freigestellt (siehe Kapitel II: **Teilfrestellung**).

Um die steuerliche Begünstigung der auf Ebene des Spezial-Investmentfonds vereinnahmten und noch nicht ausgeschütteten teilfreigestellten Erträgen aus Ziel-Investmentfonds zu gewährleisten, werden den Anlegern seit dem 1. Januar 2018 auch die bewertungstäglichen (anlegerindividuellen) Fonds-Teilfrestellungsgewinne mitgeteilt. Der **Fonds-Teilfrestellungsgewinn** wurde im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung neu eingeführt und dient ebenfalls der Umsetzung des Transparenzprinzips, d.h. im Rahmen der mittelbaren Anlage in steuerbegünstigte Investmentfonds über einen Spezial-Investmentfonds sollen durch den (besitzzeitanteilige) **Anleger-Teilfrestellungsgewinn** die Teilfrestellungen gem. § 20 Abs. 1 InvStG aus den Ziel-Investmentfonds an den Anleger weitergegeben werden. Der Fonds-Teilfrestellungsgewinn wird dem Anleger als absoluter Betrag pro Spezial-Investmentfondsanteil bekannt gemacht und spiegelt den Anteil der steuerbegünstigten Erträge aus steuerlichen Aktien-, Misch- und Immobilien-Investmentfonds, die im Rücknahmepreis des Spezial-Investmentfondsanteils enthalten sind, wider.

In den Fonds-Teilfrestellungsgewinn fließen die vom Spezial-Investmentfonds vereinnahmten Erträge (Ausschüttungen und Vorabpauschalen) sowie realisierte und unrealisierte Gewinne aus der Anlage in Investmentfonds, die eine Teilfrestellung vermitteln, ein. Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen fließen beim Dach-Spezial-Investmentfonds auch die (besitzzeitanteiligen) Anleger-Teilfrestellungsgewinne aus den Ziel-Spezial-Investmentfonds ein.

4. Einheitlich und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Feststellungserklärungen)

Die **Besteuerungsgrundlagen** von Spezial-Investmentfonds werden gegenüber dem Spezial-Investmentfonds selbst und dessen Anleger entsprechend § 179 AO gesondert und einheitlich festgestellt. Der Feststellungsbescheid ist ein sogenannter **Grundlagenbescheid** gemäß § 182 AO für die Folgebescheide, die von den Finanzbehörden an die Anleger ergehen. Eine gesonderte und einheitliche Feststellung ist auch dann zu erstellen und beim Finanzamt abzugeben, wenn sich nur ein Anleger an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt.

Es werden die **Besteuerungsgrundlagen** festgestellt, die für die **laufende Ertragsbesteuerung** des Anlegers erforderlich sind. Dazu gehören z.B. die Zurechnungsbeträge, die ausgeschütteten und die ausschüttungsgleichen Erträge, die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen steuerbegünstigten Erträge (z.B. Erträge und Gewinne aus steuerlich begünstigten Investmentfonds oder Veräußerungsgewinne aus Aktien), die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Zinserträge i.S.d. Zinsschranke und die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Erträge und die dazugehörigen Steuerbeträge, die zur Anrechnung und zum Abzug von ausländischer Quellensteuer berechneten. Darüber hinaus werden ab 1. Januar 2018 auch die nicht ausgeglichenen negativen Erträge i.S.d. § 41 InvStG, die noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge sowie die steuerfrei thesaurierten Kapitalerträge (d.h. die Veräußerungsgewinne mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne aus Immobilien) sowie die Fonds-Gewinne (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfrestellungsgewinn) zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres im Rahmen der Feststellungserklärung festgestellt. Nicht gesondert und einheitlich festgestellt wird die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Für die Anrechnung der vom Spezial-Investmentfonds einbehaltenen Kapitalertragsteuer benötigt der Anleger weiterhin eine Steuerbescheinigung.

Die neuen Feststellungserklärungen, die seit dem 1. Januar 2018 zu erstellen sind, enthalten nun auch neben den Anlagen für die (Zwischen-)Ausschüttungen und Thesaurierungen weitere Anlagen, die wertvolle Informationen für die Besteuerung auf Anlegerebene enthalten. So wird z.B. die Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres in der Anlage „Sonstige Besteuerungsgrundlagen“ für den Anleger ausgewiesen, welche dem steuerlichen Ausgleichsposten in der Steuerbilanz des Anlegers entsprechen sollte. Die in der Anlage „Sonstige Besteuerungsgrundlagen“ für den Anleger ausgewiesene Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge sollte ebenfalls dem steuerlichen Ausgleichsposten in der Steuerbilanz des Anlegers entsprechen³⁸. Die Entwicklung der positiven sowie negativen (laufenden) Erträge wird in der Anlage „Anlage FB-InvSt-EK“, die die nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger gegliederten Einkünfte enthält, je nach (Ertrags-)Kategorie³⁹ ausgewiesen. Ebenso wird die Entwicklung der steuerfrei thesaurierbaren

³⁸ Bei unterschiedlichen Geschäftsjahresenden des Spezial-Investmentfonds und des Anlegers kann es bei den Zurechnungsbeträgen zu Verschiebungen kommen.

³⁹ Siehe Anlage „Ertrags-Kategorien“

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Veräußerungsgewinne, die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds erzielt wurden, in der Anlage „Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge“ Jahr für Jahr festgestellt. Für jede der unterschiedlichen Kategorien von Veräußerungsgewinnen⁴⁰ (z.B. Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Veräußerungsgewinne aus Renten) wird eine eigene Anlage entsprechend der Ertrags-Kategorie verwendet.

Bei einer **Veräußerung** werden auch die Besteuerungsgrundlagen, wie z.B. der Veräußerungserlös und die Fonds-Gewinne, die bei der Rückgabe, Veräußerung, oder sonstigen Realisierung der Spezial-Investmentfondsanteile erforderlich sind, festgestellt.

5. Handels- und steuerbilanzielle Behandlung von Spezial-Investmentfondsanteilen

Die einzelnen Schritte der Investition in einen Spezial-Investmentfonds werden nachfolgend anhand von konkreten Beispielen handelsrechtlich und steuerrechtlich gewürdigt:

- handels- und steuerbilanzielle Erfassung von Spezial-Investmentfondsanteilen
- Kauf von Spezial-Investmentfondsanteilen
- Ertragsverwendung und zeitlicher Zufluss
- Bewertung (Zu- und Abschreibung)
- Rückgabe / Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen
- Besondere Übergangsvorschriften.

5.1. Ansatz in der Handelsbilanz

Spezial-Investmentfondsanteile sind nach deutschem Handels- und Steuerrecht in der Handels- und Steuerbilanz als eigenständige Vermögensgegenstände zu erfassen. Die einzelnen vom Spezial-Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände (z.B. Aktien oder Renten) werden hingegen nicht erfasst. Spezial-Investmentfondsanteile sind entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen des Anlegers zu bilanzieren.

Die Zuordnung zum **Anlagevermögen** erfolgt im Grundsatz dann, wenn die Spezial-Investmentfondsanteile dazu bestimmt sind, **dauerhaft** dem Betrieb des Anlegers zu dienen. Die Bilanzierung im **Umlaufvermögen** hat dagegen grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn die Spezial-Investmentfondsanteile dem Betrieb lediglich **vorübergehend** dienen sollen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beteiligung an dem Spezial-Investmentfonds nur zur kurzfristigen Liquiditätsanlage bestimmt ist, z.B. wenn der Anleger überschüssige Liquidität in Geldmarktfonds anlegt, statt das verfügbare Kapital auf dem (Tagesgeld-) Konto zu belassen.

Das Handelsgesetzbuch („HGB“) schreibt dem bilanzierenden Anleger vor, wo die Vermögensgegenstände (in diesem Fall: Anteile an Spezial-Investmentfonds) zu erfassen sind. Der Ausweis von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens hat unter den oben genannten Voraussetzungen unter § 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 HGB zu erfolgen. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind unter § 266 Abs. 2 B. III. Nr. 2 HGB zu erfassen. Aus der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ergeben sich im Zeitpunkt der Anschaffung der Spezial-Investmentfondsanteile noch keine Auswirkungen, die Zuordnung wirkt sich vielmehr erst im Zeitpunkt einer etwaigen Wertkorrektur aus.

Bei der Bilanzierung ist zudem zwischen der Handelsbilanz nach HGB und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Grundsätzlich ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich, d.h. die Grundsätze der Bilanzierung der Handelsbilanz sind auch in der Steuerbilanz zu beachten. Steuerliche Besonderheiten können jedoch zur Folge haben, dass die handels- und steuerbilanziellen Auswirkungen der Spezial-Investmentfondsanlage auseinanderfallen.

Sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz bemisst sich der **Wertansatz** grundsätzlich nach den **Anschaffungskosten** der Spezial-Investmentfondsanteile. Änderungen können sich durch Zu- oder Abschreibungen ergeben.

5.2. Kauf von Spezial-Investmentfondsanteilen

Beim **Kauf** von Spezial-Investmentfondsanteilen sind nach den Vorschriften des HGB lediglich die Anteile am Spezial-Investmentfonds zu bilanzieren, nicht jedoch die Vermögensgegenstände, aus denen sich das Vermögen des Spezial-Investmentfonds zusammensetzt. Umschichtungen des Spezial-Investmentfonds-Portfolios haben damit grundsätzlich keine direkten bilanziellen Auswirkungen auf Ihre Handels- und Steuerbilanz.

Beim Erwerb von Spezial-Investmentfondsanteilen sind sämtliche Anschaffungskosten zu aktivieren. Hierzu zählen die folgenden Komponenten:

- Ausgabepreis
- weitere Anschaffungsnebenkosten (wie z.B. Transaktionskosten).

⁴⁰ Siehe Anlage „Ertrags-Kategorien“

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Spezial-Investmentfondsanteile sind entweder im **Anlagevermögen** oder im **Umlaufvermögen** des Anlegers zu bilanzieren.

Aufgrund der **Maßgeblichkeit** sind die Grundsätze der Bilanzierung der Handelsbilanz auch in der Steuerbilanz zu beachten. Im Zeitpunkt des Erwerbs der Spezial-Investmentfondsanteile kommt es daher grundsätzlich zu keinen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Beispiel 1: Kauf

Die Muster GmbH hat am 1. Juli 2019 1.000 Anteile an dem bestehenden Spezial-Investmentfonds „Deka-Fonds 2“ gekauft. Das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds endet am 30. November eines Jahres. Für den Spezial-Investmentfonds wurde die Transparenzoption ausgeübt. Der Fonds-Aktiengewinn, der Fonds-Teilfrestellungsgewinn sowie der Fonds-Abkommensgewinn beträgt bei Kauf stets 0,00 EUR. Der Preis je Anteil beträgt 300,00 EUR.

Abbildung in der Handels- und Steuerbilanz:

Konten	Handelsbilanz 2019		Steuerbilanz 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	300.000,00		300.000,00	
Bank		300.000,00		300.000,00

5.3. Ertragsverwendung und zeitlicher Zufluss

Im Handels- und Steuerrecht gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip. Das bedeutet, dass der Ertrag dann steuerlich zu erfassen ist, wenn dem Anleger eine Zahlung tatsächlich gutgeschrieben wird / als zugeflossen gilt bzw. der Anleger über diese verfügen kann. Der Ertrag ist im Jahr des Zuflusses beim Anleger zu versteuern. Beim **betrieblichen Anleger** ist der Zufluss jedoch grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der **Anspruchsentstehung** zu erfassen. Der Anspruch des bilanzierenden Anlegers entsteht im Zeitpunkt des **Ausschüttungsbeschlusses** des entsprechenden Spezial-Investmentfonds (bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen des Spezial-Investmentfonds).

Für Spezial-Investmentfonds, die ihre Erträge nicht ausschütten oder nicht vollständig ausschütten, gilt, dass die ausschüttungsgleichen Erträge für steuerliche – nicht jedoch für handelsrechtliche Zwecke – grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten. Die ausschüttungsgleichen Erträge umfassen grundsätzlich die vom Spezial-Investmentfonds ermittelten „ordentlichen“ Erträge wie Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge nach Abzug der Werbungskosten. Immobilienveräußerungsgewinne oder Gewinne aus bestimmten Swap-Verträgen gehören jedoch ebenfalls zu den ausschüttungsgleichen Erträgen. Die Veräußerungsgewinne sind zunächst für 15 Jahre steuerfrei thesaurierbar und fließen dem Anleger erst nach 15 Jahren als ausschüttungsgleiche Erträge zu, es sei denn, sie wurden vorher ausgeschüttet oder die Verluste übersteigen die Gewinne. Seit dem 1. Januar 2018 hat der Anleger auch die ausschüttungsgleichen Erträge zu versteuern, die ihm bis zum Zeitpunkt der Rückgabe / Veräußerung zuzurechnen sind. Das Jahressteuergesetz 2019 hat den Zeitpunkt des Zuflusses für diese Erträge ab 1. Januar 2020 vom Ende des Geschäftsjahres auf den Zeitpunkt der Rückgabe / Veräußerung vorverlegt. Der Anleger bildet bei Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge einen aktiven steuerlichen Ausgleichsposten, der bei einer späteren Ausschüttung oder bei Veräußerung aufgelöst wird und das steuerliche Ergebnis mindert, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen gilt lediglich für Zwecke der Steuerbilanz, handelsbilanziell sind die ausschüttungsgleichen Erträge nicht zu erfassen.

5.3.1. Ausschüttung

Bei grundsätzlich ausschüttenden Spezial-Investmentfonds sehen die Vertragsbedingungen vor, dass i.d.R. jährlich Erträge an den Anleger ausgezahlt werden. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz des Anlegers ist der **Ausschüttungsanspruch** dann zu aktivieren, wenn die **Beschlussfassung** durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) vorliegt.

Beispiel 2: Ausschüttung

Am 2. Dezember 2019 beschließt die KVG eine Ausschüttung für den Spezial-Investmentfonds "Deka-Fonds 2" in Höhe von 4,50 EUR pro Anteil. Ex- und Zahltag ist jeweils der 20. Dezember 2019. Die Ausschüttung für die Muster GmbH beträgt 4.500,00 EUR (1.000 x 4,50 EUR). In der Ausschüttung enthalten sind 662,63 EUR Zurechnungsbeträge und 837,37 EUR Substanz. Die restlichen 3.000,00 EUR setzen sich aus ausländischen Dividenden in Höhe von 2.500,00 EUR (Bruttodividenden in Höhe von 2.875,00 EUR abzgl. 375,00 EUR ausländische Quellensteuer) und aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien in Höhe von 500,00 EUR zusammen.

Die Bemessungsgrundlage für die KEST beträgt 3.375,00 EUR, es wird jedoch gem. § 50 InvStG i.V.m. § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG Abstand von der Abführung der KEST genommen, so dass die Muster-GmbH 4.500,00 EUR gutgeschrieben bekommt.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Die Buchung ist wie folgt vorzunehmen:

Konten	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bank	4.500,00	-	4.500,00	
Forderung ggü. Finanzamt	375,00		375,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag	-	4.875,00		3.375,00
Steuerlicher Ausgleichsposten	-	-		662,63
Sonstige Wertpapiere	-	-		837,37

Die **Zurechnungsbeträge** in Höhe von 662,63 EUR werden gegen den bei Zufluss der inländischen Dividendenerträge gebildeten **aktiven steuerlichen Ausgleichsposten** aufgelöst. Die Dividendenerträge in Höhe der ausländischen Quellensteuer (375,00 EUR) sind nicht für die Ausschüttung verfügbar, jedoch in den zu versteuernden ausgeschütteten Erträgen enthalten, dieser Betrag fließt ebenfalls in den sonstigen betrieblichen Ertrag und gleichzeitig ist eine Forderung ggü. dem Finanzamt einzustellen. Da der Anleger erst ein knappes halbes Jahr an dem "Deka-Fonds 2" beteiligt ist, erhält er aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung von Erträgen und Aufwendungen einen Teil der Ausschüttung als Substanzausschüttung, welche in der Steuerbilanz des Anlegers nicht als Ertrag, sondern gegen die Anschaffungskosten der Anteile an dem Spezial-Investmentfonds gebucht wird und die Anschaffungskosten mindert.

Das Feststellungsformular für die Ausschüttung an die Muster-GmbH („Anlage FB-InvSt-Ausschüttung“) wird die folgenden Beträge ausweisen:

Angaben in der "Anlage FB-InvSt-Ausschüttung"

Zeile 8	Zurechnungsbeträge i.S.d. § 35 Abs. 3 InvStG und Immobilien-Zurechnungsbeträge	662,63 EUR
Zeile 11	Substanzbeträge i. S. d. § 35 Abs. 5 und 6 InvStG	837,37 EUR
Zeile 12	Ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 InvStG	3.375,00 EUR
Zeile 13	In Zeile 12 enthaltene Summe der im Geschäftsjahr gezahlten und zurückgestellten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	375,00 EUR
Zeile 16	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 42 Abs. 1 und 2 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG	500,00 EUR
Zeile 32	In Zeile 12 enthaltene ausländische Einkünfte (ohne Beträge lt. Zeile 21 und 22 sowie vor Anwendung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder der Teilfreistellung nach § 20 InvStG)	2.875,00 EUR
Zeile 39	Betrag der auf die Einkünfte lt. Zeile 32 entfallenden ausländischen Steuern, die nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist (nach Berücksichtigung von § 47 Abs. 5 InvStG)	375,00 EUR

Die Ausschüttung enthält auch Veräußerungsgewinne aus Aktien, auf die § 8b KStG anwendbar ist. Somit ist der Betrag in Höhe von 500,00 EUR im Ergebnis in Höhe von 475,00 EUR ($95\% \cdot 500,00 \text{ EUR}$) für die Muster-GmbH steuerfrei. Dies hat die Muster-GmbH entsprechend durch Kürzung außerbilanziell zu korrigieren. Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer beträgt damit 2.900,00 EUR ($3.375,00 \text{ EUR} - 475,00 \text{ EUR}$) und die Körperschaftsteuer beträgt hierauf 435,00 EUR, von der die Muster-GmbH jedoch die anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 375,00 EUR abziehen kann, so dass eine Körperschaftsteuerlast von 60,00 EUR zzgl. SolZ und Gewerbesteuer verbleibt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die inländischen Dividenden in Höhe von 225,00 EUR zzgl. SolZ in Höhe von 12,37 EUR kann sich die Muster-GmbH auf ihre Steuerlast anrechnen bzw. erstatten lassen.

5.3.2. Thesaurierung

Im Falle einer **Thesaurierung** fließt dem Anleger tatsächlich keine Geldzahlung zu. Die Erträge des Spezial-Investmentfonds verbleiben vielmehr im Vermögen des Spezial-Investmentfonds und erhöhen damit den Wert der Spezial-Investmentfondsanteile. Auch wenn dem Anleger keine effektive Geldzahlung zufließt, hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge zu versteuern.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Beispiel 3: Thesaurierung

Abwandlung Beispiel 2: Am 2. Dezember 2019 beschließt die KVG, dass keine Ausschüttung für den Spezial-Investmentfonds "Deka-Fonds 2" erfolgt. Die ausschüttungsgleichen Erträge für die Muster GmbH betragen damit 2.875,00 EUR und enthalten ausschließlich ausländische Dividenden inkl. der ausländischen Quellensteuer in Höhe von 375,00 EUR.

Die Bemessungsgrundlage für die KEST beträgt 2.875,00 EUR, es wird jedoch gem. § 50 InvStG i.V.m. § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG Abstand von der Abführung der KEST genommen.

Für die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 2.875,00 EUR ist ein steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden. Die Buchung ist wie folgt vorzunehmen:

Konten	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstiger betrieblicher Ertrag	-	375,00		2.875,00
Forderungen ggü. FA	375,00	-	375,00	
Steuerlicher Ausgleichsposten	-	-	2.500,00	

Das Feststellungsformular für die Thesaurierung („Anlage FB-InvSt-Thesaurierung“) wird für die Muster-GmbH die folgenden Beträge ausweisen:

Angaben in der "Anlage FB-InvSt-Thesaurierung"

Zeile 12	Ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 und 5 InvStG	2.875,00 EUR
Zeile 13	In Zeile 12 enthaltene Summe der im Geschäftsjahr gezahlten und zurückgestellten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	375,00 EUR
Zeile 32	In Zeile 12 enthaltene ausländische Einkünfte (ohne Beträge lt. Zeile 21 und 22 sowie vor Anwendung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder der Teilfreistellung nach § 20 InvStG)	2.875,00 EUR
Zeile 39	Betrag der auf die Einkünfte lt. Zeile 32 entfallenden ausländischen Steuern, die nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist (nach Berücksichtigung von § 47 Abs. 5 InvStG)	375,00 EUR

Die Körperschaftsteuer beträgt 431,25 EUR (15% * 2.875,00 EUR), von der die Muster-GmbH jedoch die anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 375,00 EUR abziehen kann, so dass eine Körperschaftsteuerlast von 56,25 EUR (zzgl. SolZ und Gewerbesteuer) verbleibt.

Die Zurechnungsbeträge von 662,63,00 EUR gehören nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen, ebenso die Veräußerungsgewinne in Höhe von 500,00 EUR, die 15 Jahre steuerfrei thesauriert werden können. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die inländischen Dividenden in Höhe von 225,00 EUR zzgl. SolZ in Höhe von 12,37 EUR kann sich die Muster-GmbH auf ihre Steuerlast anrechnen bzw. erstatten lassen.

5.4. Bewertung (Zu- und Abschreibung)

Die bilanzielle Bewertung von Spezial-Investmentfondsanteilen ist nicht nur im Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerung wichtig. Auch während der Haltedauer der Spezial-Investmentfondsanteile sind etwaige Wertschwankungen des Spezial-Investmentfonds in der Bilanz des betrieblichen Anlegers unter Umständen abzubilden. Für Sie als betrieblichen Anleger sind dabei lediglich die Veränderungen des Spezial-Investmentfondsanteilspreises selbst von Bedeutung. Dies stellt für Fondsanleger somit eine Verringerung des administrativen Aufwands dar. Der Anteilspreis des Spezial-Investmentfonds setzt sich wiederum aus dem Saldo der Wertänderungen der verschiedenen Vermögensgegenstände und den Kosten auf der Spezial-Investmentfondsebene zusammen. Dadurch sind Wertschwankungen von Spezial-Investmentfonds in der Regel geringer als die Wertschwankungen von Einzelinvestments.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Während der Haltedauer der Spezial-Investmentfondsanteile ist jeweils am Bilanzstichtag des betrieblichen Anlegers zu prüfen, ob der Preis der Spezial-Investmentfondsanteile gestiegen, gefallen oder der Preis von vormals wertgeminderten (und damit ggf. ab-geschriebenen) Spezial-Investmentfondsanteilen wieder angestiegen ist. Diese drei Fallgruppen sollen daher im Folgenden aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht dargestellt werden.

5.4.1. Wertsteigerung

Steigt der Preis des Spezial-Investmentfonds im Laufe der Haltedauer gegenüber dem Kaufpreis (d.h. den historischen Anschaffungskosten) an, so hat dies weder Auswirkungen auf die Handelsbilanz (nach HGB) noch auf die Steuerbilanz. Es sind jeweils die historischen Anschaffungskosten der Spezial-Investmentfondsanteile beizubehalten. Die entstandenen und noch unrealisierten Gewinne (d.h. die stillen Reserven) werden erst im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. im Rahmen der Veräußerung des Spezial-Investmentfondsanteils realisiert.

Solange die Gewinne also nicht durch Ausschüttung oder Veräußerung realisiert werden, kommt es insofern zur Bildung von stillen Reserven beim Anleger. Die vorgenannte Vorgehensweise entspricht dem sog. Realisationsprinzip. Dies bedeutet, dass es zu einer bilanziellen Berücksichtigung von Gewinnen erst dann kommt, wenn die Gewinne auch tatsächlich durch den Anleger ver-einnahmt bzw. realisiert wurden.

5.4.2. Wertminderungen – Teilwertabschreibungen

Falls der Anteilspreis unter die historischen Anschaffungskosten fällt, besteht in manchen Fällen Abschreibungsbedarf. Das heißt, es besteht nach einschlägigem Handels- und / oder Steuerrecht ein Abschreibungswahlrecht bzw. eine Verpflichtung zur Ab-schreibung des bilanzierten Spezial-Investmentfondsanteils auf den niedrigeren (Teil-)Wert. Je nachdem, ob die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds im Anlage- oder Umlaufvermögen bilanziert werden, sind verschiedene handelsbilanzielle und steuerbi-lanzielle Bewertungsregelungen zu beachten. Grundsätzlich gilt zwar der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

Es kann jedoch auch zu Konstellationen kommen, in denen die speziellen Vorschriften des Steuerrechts vorgehen und damit vom handelsbilanziellen Ansatz abgewichen wird bzw. nach dem Steuerrecht ein Wahlrecht besteht, ob eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden soll oder nicht. Dies kann z.B. bei der Wertminderung eines Spezial-Investmentfondsanteils der Fall sein. In der Steuerbilanz können Abschreibungen grundsätzlich lediglich bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenom-men werden, wohingegen in der Handelsbilanz bereits vorübergehende, kurzfristige Wertveränderungen zu einer Abschreibung führen können.

Handelsbilanz (nach HGB):

Anlagevermögen:

Werden die erworbenen Spezial-Investmentfonds im **Anlagevermögen** bilanziert, **kann** eine entsprechende Abschreibung vor-genommen werden, auch wenn der Preis der Spezial-Investmentfonds lediglich vorübergehend unter die historischen Anschaf-fungskosten gefallen ist. Man spricht hier vom sog. **gemilderten Niederstwertprinzip**. Die Formulierung „kann“ oder „kön-nen“ durch den Gesetzgeber impliziert, dass dem Anleger ein Wahlrecht eingeräumt wird, ob die entsprechende Abschreibung vorgenommen werden soll.

„Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorge-nommen werden.“ (Gesetzeswortlaut des § 253 Abs. 3 S. 4 HGB)

Eine Verpflichtung zur Abschreibung sieht das Handelsrecht jedoch dann vor, wenn die Wertminderung von voraussichtlich dau-erhafter Natur sein wird. Der Anleger hat nunmehr kein Wahlrecht mehr, sondern vielmehr die **Pflicht**, eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert in der Handelsbilanz vorzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei normalen Marktschwankun-gen an Börsen grundsätzlich nicht um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handeln wird.

Umlaufvermögen:

Unabhängig davon, ob es sich um eine voraussichtlich dauerhafte oder lediglich vorübergehende Wertminderung handelt, sind die Vermögensgegenstände des **Umlaufvermögens** auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (der sich aus einem Börsen- bzw. Marktpreis ergibt). Dem bilanzierenden Anleger bleibt somit kein Wahlrecht, sondern es besteht die **Verpflichtung** zur Abschrei-bung der Spezial-Investmentfondsanteile. Man spricht hier vom sog. **strengen Niederstwertprinzip**.

„Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzu-stellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschluss-stichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.“ (Gesetzeswortlaut des § 253 Abs. 4 HGB)

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Steuerbilanz:

Anlagevermögen und Umlaufvermögen:

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens** und des **Umlaufvermögens können** in der Steuerbilanz nur dann vorgenommen werden, wenn eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ vorliegt. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Spezial-Investmentfonds im Anlagevermögen als auch im Umlaufvermögen. Das Steuerrecht sieht somit nur im Fall der „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ ein **Wahlrecht** vor, das zudem grundsätzlich unabhängig von der handelsbilanziellen Behandlung ausgeübt werden kann.

Hinsichtlich der Begrifflichkeit einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ herrschte lange Unsicherheit. Erst mit der Veröffentlichung des sog. „Teilwert-Erlasses“ am 16. Juli 2014 hat die Finanzverwaltung für eine zusammenfassende Darstellung ihrer Sichtweise gesorgt. Daher sind die in diesem Teilwert-Erlass genannten einzelnen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung auf im Anlage- und Umlaufvermögen gehaltene Spezial-Investmentfondsanteile zu beachten. So soll z.B. nach Ansicht der Finanzverwaltung in der Steuerbilanz bei im Anlagevermögen gehaltenen Aktienfonds **keine** Abschreibung vorgenommen werden können, solange die Wertminderung **5%** oder weniger beträgt, bezogen auf den Ausgabepreis (zzgl. ggf. anfallender Erwerbsnebenkosten), sog. **„Bagatellgrenze“**.

Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

Beispiel 4: Abschreibung

Abschreibung auf Anteile an dem "Deka Fonds 2" am 31.12.2019

Rücknahmekurs per 31.12.2019	280,00 EUR
Fonds-Aktiengewinn pro Anteil	-1,00 EUR
Anzahl der gekauften Anteile	1.000 Anteile

Die Spezial-Investmentfondsanteile werden im Umlaufvermögen gehalten. Dementsprechend kommt in der Handelsbilanz das strenge Niederstwertprinzip und die damit einhergehende Abschreibung der Spezial-Investmentfondsanteile zur Anwendung. Da der Wert mehr als 5% unter die historischen Anschaffungskosten gesunken ist, kann dies in der Steuerbilanz als Teilwertabschreibung nachvollzogen werden, muss es aber nicht.

Berechnung der Wertveränderung 31.12.2019:

Wert zum Bilanzstichtag	280.000,00 EUR
./. Anschaffungskosten	300.000,00 EUR
Wertveränderung	-20.000,00 EUR

Folgende Buchung wird im vorliegenden Beispiel vorgenommen:

Konten	Handelsbilanz 2019		Steuerbilanz 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen	20.000,00		20.000,00	
an sonstige Wertpapiere		20.000,00		20.000,00

Bei **Abschreibungen** auf Spezial-Investmentfonds, die einen **Fonds-Gewinn** (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und/oder Fonds-Teilfreistellungsgewinn) ausweisen, kommen jedoch besondere Regelungen zur Anwendung (siehe oben unter Abschnitt 3. i)). Der **steuerfreie Teil** der Wertminderung ist **außerbilanziell zu korrigieren** (Hinzurechnung). Um den entsprechenden Anteil der außerbilanziellen Korrektur festzustellen, ist der sog. Anleger-Gewinn zu ermitteln. Hierzu sind (i) der Fonds-Gewinn zum Bilanzstichtag und (ii) der Fonds-Gewinn zum Tag des Erwerbs gegenüberzustellen. Da die Fonds-Gewinne zum Zeitpunkt des Erwerbs stets 0,00 EUR betragen, entspricht der Anleger-Gewinn stets dem Fonds-Gewinn bei Bewertung. Lediglich bei Folgebewertungen oder anschließendem Verkauf sind zusätzliche Berechnungen bzw. Berichtigungen für den Anleger-Fonds-Gewinn notwendig.

Im obigen Beispiel handelt es sich um einen Spezial-Investmentfonds, der zum Bewertungstag einen Fonds-Aktiengewinn in Höhe von -1,00 EUR pro Anteil aufweist. Die Muster GmbH muss den Anleger-Aktiengewinn, der insgesamt -1.000,00 EUR (-1,00 EUR*

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

1.000 Anteile) beträgt, außerbilanziell hinzurechnen, so dass sich die Abschreibung nur mit 19.000,00 EUR steuerlich mindernd auswirkt.

Zu beachten ist, dass im Rahmen einer Bewertung ermittelt werden muss, ob und in welcher Höhe sich ein **negativer Anleger-Aktiengewinn** zu dem entsprechenden Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, ein **positiver Anleger-Aktiengewinn** bleibt im Rahmen einer Bewertung stets außer Ansatz. Ein negativer Anleger-Aktiengewinn am Bewertungsstichtag wirkt sich jedoch nur dann aus, wenn der betreffende Bilanzansatz unter den ursprünglichen Anschaffungskosten für die Spezial-Investmentfondsanteile erfolgt.

Ferner ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten ein aktiver Ausgleichsposten für bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge nicht mindernd berücksichtigt werden darf, da es sich bei der Bildung des aktiven Ausgleichspostens um eine Gewinnabgrenzung aus der „Zuflussfiktion“ der ausschüttungsgleichen Erträge handelt, die keine Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentfondsanteile hat.⁴¹

Darüber hinaus sind bei einer nachfolgenden Rückgabe / Veräußerung die Anleger-Aktiengewinne zu berichtigen.

5.4.3. Wertaufholung – Zuschreibung

Wurden auf die Spezial-Investmentfondsanteile im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen Abschreibungen vorgenommen, so ist an den darauffolgenden Bilanzstichtagen zu prüfen, inwiefern die Gründe der Abschreibung weiterhin Bestand haben. Sofern die Gründe für die Abschreibung bzw. für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nicht mehr fortbestehen, ist der Wertansatz in der Bilanz zu korrigieren, d.h. es ist eine (erfolgswirksame) Zuschreibung im aktuellen Geschäftsjahr vorzunehmen. Die Zuschreibung hat jedoch nur bis maximal zur Höhe der historischen Anschaffungskosten zu erfolgen.

„Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.“ (Gesetzeswortlaut zu § 253 Abs. 5 S. 1 HGB)

Die dargestellten Grundsätze zur Wertaufholung sind sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz zu beachten.

Bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung der Spezial-Investmentanteile auf die Anschaffungskosten sind bei der Anleger-Gewinnberechnung die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne mit zu berichtigen. Soweit sich bei Spezial-Investmentfonds eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht oder nur anteilig aufgrund der Anleger-Gewinne ausgewirkt hat, bleibt grundsätzlich eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei.

5.5. Veräußerung / Anteilsrückgabe

Der letzte Schritt eines Investments in einen Spezial-Investmentfonds stellt die **Veräußerung** (bzw. die Rückgabe, aber auch die Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Anteilen der Spezial-Investmentfondsanteile, die steuerlich einem Verkauf durch einen Anleger gleichstehen) dar. Im Folgenden sollen daher die steuerlichen und handelsrechtlichen Auswirkungen des Verkaufs der Anteile an einem Spezial-Investmentfonds dargestellt werden. Hierbei sollen unter anderem die Besonderheiten der Berücksichtigung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens und der Fonds-Gewinne (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn) dargestellt werden. Weiterhin sind die steuerlichen Unterschiede zwischen der Veräußerung von Anteilen an einem Spezial-Investmentfonds durch eine Kapitalgesellschaft und der Veräußerung durch eine Personengesellschaft zu beachten.

Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz werden im steuerlichen Ausgleichsposten dargestellt. In dem **aktiven Ausgleichsposten** sind insbesondere die **ausschüttungsgleichen Erträge** und seit 1. Januar 2018 auch die nicht ausgeschütteten **Zurechnungsbeträge** enthalten, da zum einen die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge auf fiktiv zugeflossenen Beträgen beruht, die den Wert des Spezial-Investmentfondsanteils – anders als die bei einer Ausschüttung tatsächlich zugeflossenen Beträge - nicht gemindert haben und zum anderen die Zurechnungsbeträge bereits auf Ebene des Anlegers versteuert wurden, jedoch noch im Anteilspreis enthalten sind. Um letztlich eine Doppelbesteuerung auf Ebene des Anlegers zu verhindern, ist der aktive steuerliche Ausgleichsposten im Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile (ergebniswirksam) aufzulösen, vorausgesetzt die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Zurechnungsbeträge wurden nicht vorher ausgeschüttet. Dies führt wiederum dazu, dass das steuerliche Ergebnis bei der Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile durch die Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens niedriger ist als das handelsrechtliche Ergebnis.

5.5.1. Verkauf durch eine Körperschaft

Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns gelten gemäß § 20 Abs. 4 S. 7 EStG die zuerst angeschafften Spezial-Investmentfondsanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO-Methode). Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger je-

⁴¹ Vgl. auch BMF-Schreiben vom 29. April 2021 Rz. 49.11

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

doch die Höhe der Anschaffungskosten mit der **Durchschnittsmethode** ermitteln. Weiterhin sind bei Veräußerungen von Anteilen an einem Spezial-Investmentfonds zur Ermittlung des zutreffenden steuerlichen Ergebnisses **außerbilanzielle Hinzurechnungen / Kürzungen** des Veräußerungsgewinns vorzunehmen, sofern Fonds-Gewinne (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und / oder Fonds-Teilfrestellungsgewinn) auf den Rücknahmepreis des veräußerten Spezial-Investmentfonds entfallen.

Beispiel 5: Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile (ohne Berücksichtigung der Abschreibung in Beispiel 4 und unter Berücksichtigung der Thesaurierung in Beispiel 3)

Veräußerung in 2020

Verkauf des "Deka-Fonds 2" am 30. September 2020	
Rücknahmekurs per 30.09.2020 pro Anteil	320,00 EUR
Fonds-Aktiengewinn pro Anteil	5,00 EUR
Fonds-Teilfrestellungsgewinn pro Anteil	1,00 EUR
Anteilige ausschüttungsgleiche Erträge zum 30.09.2020 (gesamt)	9.000,00 EUR
Anzahl der veräußerten Anteile	1.000 Anteile

Die anteiligen ausschüttungsgleichen Erträge setzen sich aus ausländischen Dividenden zusammen, die dem Anleger für die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum Veräußerungszeitpunkt am 30. September 2020 als zugeflossen gelten.

Die Muster GmbH realisiert mit der Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile einen Gewinn in folgender Höhe:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns für Zwecke der Handelsbilanz

Veräußerungserlös	320.000,00 EUR
./. Anschaffungskosten	300.000,00 EUR
Veräußerungsgewinn vor Steuern	20.000,00 EUR

Grundsätzlich ist der inländische Spezial-Investmentfonds seit 1. Januar 2018 verpflichtet, einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 15% (zzgl. SolZ) auf den Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentfondsanteils vorzunehmen. Die Finanzverwaltung⁴² wird es jedoch nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds in analoger Anwendung des § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG keinen Steuerabzug auf den Veräußerungsgewinn des Anlegers vornimmt, vorausgesetzt die Anteile werden von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG gehalten oder die Anteile werden im Betriebsvermögen (Personenunternehmen) gehalten und der Anleger hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt (Freistellungserklärung). Der Gewinn aus der Veräußerung ist stets im Rahmen der Veranlagung zu erfassen.

Die Muster GmbH hat die ihr vom 1. Dezember 2019 bis zur Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile anteilig zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 9.000,00 EUR, die lediglich aus ausländischen Dividenden bestehen, zu versteuern. Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf die ausländischen Dividenden betragen 900,00 EUR. Von der Abführung der Kapitalertragsteuer wird gemäß § 50 InvStG i.V.m. § 43 EStG Abstand genommen.

Konten	Handelsbilanz 2020		Steuerbilanz 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstiger betrieblicher Ertrag				9.000,00
Steuerlicher Ausgleichsposten			8.100,00	
Forderung ggü. FA			900,00	

Die Körperschaftsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge beträgt 1.350,00 EUR (9.000,00 EUR* 15%). Die Muster GmbH kann die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern in Höhe von 900,00 EUR von der Steuerlast abziehen, so dass eine Körperschaftsteuerlast von 450,00 EUR verbleibt.

⁴² BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 50.8

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Der Veräußerungsgewinn wird um die bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge und die noch nicht ausgeschütteten Zurechnungsbeträge im Rahmen der Auflösung des aktiven Ausgleichspostens gemindert. Die Buchungen werden wie folgt vorgenommen:

Konten	Handelsbilanz 2020		Steuerbilanz 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere		300.000,00		300.000,00
Bank	320.000,00		320.000,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		20.000,00		8.737,37
Steuerlicher Ausgleichsposten				11.262,63

Der steuerliche Ausgleichsposten setzt sich zusammen aus den ausschüttungsgleichen Erträgen zum 30. November 2019 (2.500,00 EUR) sowie zum 30. September 2020 (8.100,00 EUR) und dem noch nicht ausgeschütteten Zurechnungsbetrag (662,63 EUR).

Der steuerbilanzielle Gewinn in Höhe von 8.737,37 EUR ist außerbilanziell um den (besitzzeitanteiligen) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn zu korrigieren. Da sowohl der Fonds-Aktiengewinn als auch der Fonds-Teilfreistellungsgewinn seit dem 1. Januar 2018 bei Kauf stets 0,00 EUR beträgt, entspricht der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn dem Wert zum Zeitpunkt der Veräußerung⁴³. Der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn beträgt somit insgesamt 5.000,00 EUR (5,00 EUR* 1.000 Anteile) und der (besitzzeitanteilige) Anleger-Teilfreistellungsgewinn insgesamt 1.000,00 EUR (1,00 EUR* 1.000 Anteile):

■ Steuerbilanzgewinn:	8.737,37 EUR
■ Außerbilanzielle Kürzung Anleger-Aktiengewinn (95%):	4.750,00 EUR
■ Außerbilanzielle Kürzung Anleger-Teilfreistellungsgewinn:	1.000,00 EUR
■ Zu versteuern:	2.987,37 EUR

Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer beträgt somit 2.987,37 EUR, auf die 448,11 EUR (2.987,37 EUR* 15%) Körperschaftsteuer (zzgl. SolZ und Gewerbesteuer) entfällt.

5.5.2. Verkauf durch eine Personengesellschaft

Beispiel 6: Veräußerung durch eine Personengesellschaft ohne Freistellungserklärung

Im folgenden Beispiel wird angenommen, dass die **Freistellungserklärung** durch die Muster KG **nicht** vorgelegt wurde. Die Anschaffung der Anteile erfolgt analog zu Beispiel 1 und die Veräußerung der Anteile erfolgt analog zu Beispiel 5. In Bezug auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn ist anzumerken, dass dieser aufgrund der unterschiedlichen Teilfreistellungssätze bei betrieblichen Anlegern, die dem KStG unterliegen und bei betrieblichen Anlegern, die dem EStG unterliegen unterschiedlich hoch ist. Das bedeutet, dass bei einer Investition in den gleichen Spezial-Investmentfonds der Fonds-Teilfreistellungsgewinn für einen Anleger, der dem KStG unterliegt, höher ausfällt als der Fonds-Teilfreistellungsgewinn für eine Personengesellschaft, deren Mitunternehmer dem EStG unterliegen. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass nur der Mitunternehmer A an den Erträgen partizipiert. Ferner wird aus Vereinfachungsgründen in dem untenstehenden Beispiel auf den gleichen Fonds-Teilfreistellungsgewinn wie bei der Veräußerung durch eine Körperschaft abgestellt.

Der Mitunternehmer A hat die ihm bis zur Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 9.000,00 EUR, die lediglich aus ausländischen Dividenden bestehen, zu versteuern. Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern betragen 900,00 EUR. Der Spezial-Investmentfonds führt die Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.350,00 EUR (9.000,00 EUR* 15%) und den SolZ in Höhe von 74,25 EUR (1.350,00 EUR* 5,5%) ab. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer wird im Rahmen des Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahrens nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.424,25 EUR kann sich der Mitunternehmer A auf seine Steuerlast anrechnen bzw. erstatten lassen.

Die Dividenden unterliegen dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG und sind für den Mitunternehmer A der Muster KG zu 40% steuerfrei. Die Einkommensteuer auf den steuerpflichtigen Teil der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 5.400,00 EUR (9.000,00 EUR* 60%) bemisst sich nach seinem persönlichen Steuersatz. Die ausländische anrechenbare Quellensteuer kann der Mitunternehmer A in Höhe von 540,00 EUR (60%* 900,00 EUR) auf seine Steuerlast anrechnen bzw. erstatten lassen.

Im vorliegenden Fall bemisst sich die Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn, der analog § 49 Abs. 3 InvStG für Privat Anleger zu ermitteln ist. Der Veräußerungserlös beträgt für den Mitunternehmer A 318.575,75 EUR, da die Kapitalertragsteuer

⁴³ Dies gilt nicht bei einem Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

(1.424,25 EUR) für die ausländischen Dividenden (siehe oben) vom Spezial-Investmentfonds noch abgeführt wird. Somit erzielt der Mitunternehmer A einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 18.575,75 EUR (320.000,00 EUR ./. 300.000,00 EUR ./. 1.424,25 EUR). Der Veräußerungsgewinn wird um die bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 11.875,00 EUR aus November 2019 (2.875,00 EUR) und September 2020 (9.000,00 EUR) und die noch nicht ausgeschütteten Zurechnungsbeträge in Höhe von 662,63 EUR gemindert. Zudem ist der Veräußerungsgewinn um die gezahlten ausländischen Quellensteuern in Höhe von 1.275,00 EUR (375,00 EUR und 900,00 EUR⁴⁴) sowie um die gezahlte Kapitalertragsteuer inkl. SolZ in Höhe von 1.879,21 EUR (454,96 EUR und 1.424,25 EUR) auf die ausländischen Dividenden zu erhöhen. Für den Mitunternehmer A ergibt sich ein zu versteuernder Veräußerungsgewinn in Höhe von 9.192,33 EUR. Damit ergibt sich eine Kapitalertragsteuer von 1.378,85 EUR (9.192,33 EUR* 15%) und ein SolZ in Höhe von 75,83 EUR (1.385,00 EUR* 5,5%). Die Kapitalertragsteuer kann sich der Mitunternehmer A auf seine Steuerlast anrechnen bzw. erstatten lassen.

Der steuerbilanzielle Gewinn in Höhe von 9.192,33 EUR ist außerbilanziell um den (besitzzeitanteiligen) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn zu korrigieren. Da sowohl der Fonds-Aktiengewinn als auch der Fonds-Teilfreistellungsgewinn seit dem 1. Januar 2018 bei Kauf stets 0,00 EUR beträgt, entspricht der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn dem Wert zum Zeitpunkt der Veräußerung⁴⁵. Der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn beträgt somit insgesamt 5.000,00 EUR (5,00 EUR* 1.000 Anteile) und der (besitzzeitanteilige) Anleger-Teilfreistellungsgewinn insgesamt 1.000,00 EUR (1,00 EUR* 1.000 Anteile):

■ Steuerbilanzgewinn:	9.192,33 EUR
■ Außerbilanzielle Kürzung Anleger-Aktiengewinn (40%):	2.000,00 EUR
■ Außerbilanzielle Kürzung Anleger-Teilfreistellungsgewinn:	1.000,00 EUR
■ Zu versteuern:	6.192,33 EUR

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer beträgt somit 6.192,33 EUR, auf die der persönliche Steuersatz anzuwenden ist.

5.6. Besonderheiten Übergangsvorschriften

Die **Übergangsvorschriften** des § 56 InvStG gelten analog auch für die ab 1. Januar 2018 als Spezial-Investmentfonds qualifizierenden Fonds. Wir verweisen auf die Ausführungen in **Kapitel II: Besonderheiten Übergangsvorschriften** Übergangsvorschriften, die dort ausgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich auch für Spezial-Investmentfondsanteile.

Für Spezial-Investmentfonds gilt jedoch die **Besonderheit**⁴⁶, dass die ausschüttungsgleichen Erträge des steuerlichen (Rumpf-) Geschäftsjahresendes zum 31. Dezember 2017 dem Anleger unter bestimmten Voraussetzungen nicht wie grundsätzlich vorgesehen am 31. Dezember 2017 steuerlich zufließen, sondern erst am **1. Januar 2018**. Dies gilt auch für ausschüttungsgleiche Erträge von nach dem **30. Juni 2017** endenden Geschäftsjahren, z.B. wenn der Spezial-Investmentfonds regulär am 31. Juli 2017 sein Geschäftsjahresende hatte und ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr am 31. Dezember 2017 eingelegt hat. Die ausschüttungsgleichen Erträge sowohl des regulären Geschäftsjahres, welches nach dem 30. Juni 2017 endet, als auch des Rumpf-Geschäftsjahres 31. Dezember 2017 gelten unter bestimmten Voraussetzungen erst am 1. Januar 2018 als zugeflossen. Voraussetzung ist, dass die Erträge von einem Spezial-Investmentfonds gemäß § 15 InvStG in der vor dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung erzielt wurden und der Anleger den Spezial-Investmentfondsanteil **ununterbrochen** vom Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes bis zum 2. Januar 2018 gehalten hat und in diesem Zeitraum insofern keine Ausschüttung in stattfand. Sollten die Anteile (teilweise) vor dem 2. Januar 2018 veräußert worden sein oder der Spezial-Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 eine Teilausschüttung vorgenommen haben, fließen die ausschüttungsgleichen Erträge wie grundsätzlich vorgesehen im Jahr 2017 zu.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und fließen dem Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge erst am 1. Januar 2018 steuerlich zu, so ist der steuerliche Ausgleichsposten auf Anlegerebene auch erst im Kalenderjahr 2018 zu bilden. Dies hat zur Folge, dass der steuerliche Ausgleichsposten bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 nicht gewinnmindernd berücksichtigt wird. Auf Ebene des Spezial-Investmentfonds stehen diese ausschüttungsgleichen Erträge auch ab 1. Januar 2018 für eine Ausschüttung als „ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre“ zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass sämtliche anderen steuerlichen Vorträge aus Zeiträumen bis zum 31. Dezember 2017 ab 1. Januar 2018 nicht mehr für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen und auch die steuerlichen Verlustvorträge auf null zu setzen waren.

Auch wenn die ausschüttungsgleichen Erträge für nach dem 30. Juni 2017 endende Geschäftsjahre dem Anleger erst am 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten, musste die KVG die Kapitalertragsteuer je nach Geschäftsjahresende bereits im Jahr 2017 abführen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, ob die Voraussetzungen für den Zufluss der Erträge am 1. Januar 2018 erfüllt sind. Bei Erfüllung der Voraussetzung und entsprechendem Zufluss der Erträge am 1. Januar 2018 hätte der Steuerabzug zum Geschäftsjahresende korrigiert und ein neuer Steuerabzug im Jahr 2018 vorgenommen werden müssen. Die Finanzverwaltung hat hierzu eine „Nicht-Bearstandungsregel“ erlassen⁴⁷, nach der es nicht beanstandet wird, wenn sowohl die Korrektur des

⁴⁴ Bei den ausländischen Quellensteuern handelt es sich um die Beträge, die den Fonds nach einer möglichen Erstattung aufgrund von DBA tatsächlich belastet haben.

⁴⁵ Dies gilt nicht bei einem Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten.

⁴⁶ Gemäß § 56 Abs. 7 InvStG – vgl. auch BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 56.112 ff.

⁴⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 56.117

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Steuerabzugs zum Geschäftsjahresende 2017 als auch der Steuerabzug im Jahr 2018 nicht vorgenommen werden. Die Kapitalertragsteuer ist dennoch für den Anleger im Veranlagungszeitraum 2018 anrechenbar.

Die **Veräußerungsfiktion**, wie in Kapitel II: **Besonderheiten ÜbergangsvorBesonderheiten** Übergangsvorschriften beschrieben, gilt auch für Spezial-Investmentfondsanteile, d.h. für Spezial-Investmentfonds gemäß § 15 InvStG in der vor dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung, die ab 1. Januar 2018 als Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG qualifizieren. Für den aufgedeckten, aber noch nicht zu versteuernden **Gewinn** aus der fiktiven Veräußerung ist eine **steuerliche Rücklage** gem. § 56 InvStG zu bilden, die bei tatsächlicher Veräußerung aufgelöst wird. Für den Fall, dass die fiktiven Anschaffungskosten (i.d.R. der aktuelle Rücknahmepreis) zum 1. Januar 2018 höher sind als die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten (Buchwert zum 31. Dezember 2017), ist zu beachten, dass die nach dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertminderungen und ggf. entsprechenden Werterhöhungen erst zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Spezial-Investmentfondsanteils zu berücksichtigen sind (siehe unten unter Beispiel 8). Dies bedeutet, dass nach § 56 Abs. 2 S. 5 InvStG sich eine **Teilwertabschreibung** bis zur Höhe der gebildeten Rücklage nach § 56 InvStG erst bei tatsächlicher Veräußerung auswirkt, weil in dieser Höhe die aufgedeckten stillen Reserven noch nicht versteuert wurden. Über den Betrag der nach § 56 InvStG gebildeten Rücklage hinaus lässt § 56 Abs. 2 S. 5 InvStG weiterhin eine Teilwertabschreibung zu, die gewinnwirksam berücksichtigt werden darf⁴⁸.

Der fiktive Veräußerungsgewinn oder -verlust ist für betriebliche Anleger gesondert vom Finanzamt festzustellen. Zu diesem Zwecke ist spätestens bis zum **31. Dezember 2022** eine Feststellungserklärung beim Finanzamt einzureichen, sofern die Fondsanteile nicht bereits vor dem 1. Januar 2023 und vor Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden. Das folgende Beispiel soll die Besteuerung der Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden, verdeutlichen:

Beispiel 7: Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden

Veräußerung von "Alt-Anteilen" in 2018

Verkauf des "Deka-Fonds 3" am 30. September 2018

Kauf von 1.000 Anteilen am 30.06.2017	280,00 EUR
Aktien Gewinn am 30.06.2017	15%
Zwischengewinn am 30.06.2017	0,00 EUR
Rücknahmekurs per 31.12.2017	295,00 EUR
Aktien Gewinn am 31.12.2017	18%
Zwischengewinn am 31.12.2017	0,00 EUR
Ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017	1,00 EUR
Rücknahmekurs per 30.09.2018	320,00 EUR
Fonds-Aktien Gewinn am 30.09.2018	15,00 EUR
Anzahl der veräußerten Anteile	1.000 Anteile

Für die Spezial-Investmentfondsanteile ist in der Steuerbilanz folgende Buchung zur Berücksichtigung des fiktiven Veräußerungsgewinns und der „neuen“ Anschaffungskosten vorzunehmen:

Konten	Handelsbilanz 2017		Steuerbilanz 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere			15.000,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag				15.000,00
Sonstiger betrieblicher Ertrag			15.000,00	
Steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG				15.000,00

Um die Realisierung des fiktiven steuerlichen Veräußerungsgewinn zu neutralisieren ist in entsprechender Höhe eine steuerliche Rücklage i.S.d. § 56 InvStG zu bilden.

⁴⁸ Vgl. Beispiel im BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 Rz. 56.55 ff.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Die 15.000,00 EUR Gewinn berechnen sich aus den Anschaffungskosten zum 30. Juni 2017 in Höhe von 280.000,00 EUR und dem Rücknahmepreis für 1.000 Anteile von 295.000,00 EUR zum 31. Dezember 2017.

Für die tatsächliche Veräußerung am 30. September 2018 ergibt sich folgendes Bild:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns für Zwecke der Handelsbilanz 2018

Veräußerungserlös	320.000,00 EUR
./. Anschaffungskosten	280.000,00 EUR
Veräußerungsgewinn vor Steuern	40.000,00 EUR

Der fiktive Veräußerungsgewinn für steuerliche Zwecke ermittelt sich wie folgt:

Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns am 31.12.2017

Veräußerungserlös	295.000,00 EUR
./. Buchwert	280.000,00 EUR
./. Steuerlicher Ausgleichsposten	0,00 EUR
Fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017	15.000,00 EUR

Zum 31. Dezember 2017 wird kein steuerlicher Ausgleichsposten geführt, da die ausschüttungsgleichen Erträge vom 31. Dezember 2017 dem Anleger erst am 1. Januar 2018 zugeflossen sind.

Der steuerliche Veräußerungsgewinn für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 stellt sich wie folgt dar:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns am 30.09.2018

Veräußerungserlös	320.000,00 EUR
./. Buchwert	295.000,00 EUR
./. Steuerlicher Ausgleichsposten	1.000,00 EUR
Veräußerungsgewinn zum 30.09.2018	24.000,00 EUR

Der steuerliche Ausgleichsposten enthält die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1,00 EUR pro Anteil (=1.000,00 EUR gesamt), die zum 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten.

Die Buchungen in der Handels- und Steuerbilanz stellen sich wie folgt dar:

Konten	Handelsbilanz 2018		Steuerbilanz 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere		280.000,00		295.000,00
Bank	320.000,00		320.000,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag		40.000,00		24.000,00
Steuerlicher Ausgleichsposten				1.000,00
Steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG			15.000,00	
Sonstiger betrieblicher Ertrag				15.000,00

Für die Muster GmbH als unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft kann der Kapitalertragsteuerabzug auf den Gewinn aus der Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile durch den Spezial-Investmentfonds wie unter Beispiel 5 (**Verkauf durch eine Körperschaft**) beschrieben unterbleiben.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Die Muster GmbH hat zudem außerbilanzielle Korrekturen zur Ermittlung des steuerlichen Veräußerungsgewinns im Hinblick auf den Fonds-Aktiengewinn vorzunehmen:

(1) Außerbilanzielle Korrektur des fiktiven Veräußerungsgewinns

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns 2018

Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung am 31.12.2017	53.100,00 EUR
./. Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt des Erwerbs am 30.06.2017	42.000,00 EUR
besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn	11.100,00 EUR
2) Anzusetzender Anleger-Aktiengewinn	11.100,00 EUR

Der Anleger-Aktiengewinn in Höhe von EUR 11.100,00 ist zu 95% steuerfrei zu stellen. Dementsprechend ist der fiktive Veräußerungsgewinn in Höhe von 15.000,00 EUR um 10.145,00 EUR (11.100,00 EUR* 95%) außerbilanziell zu kürzen. Der steuerpflichtige fiktive Veräußerungsgewinn beträgt somit 4.855,00 EUR.

(2) Außerbilanzielle Korrektur des Veräußerungsgewinns ab 1. Januar 2018

Der Veräußerungsgewinn für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Verkauf am 30.09.2018 muss ebenfalls außerbilanziell um den besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn korrigiert werden:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns 2018

Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung am 30.09.2018	15.000,00 EUR
./. Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs am 01.01.2018	0,00 EUR
besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn	15.000,00 EUR
2) Anzusetzender Anleger-Aktiengewinn	15.000,00 EUR

Der Anleger-Aktiengewinn in Höhe von 15.000,00 EUR ist zu 95% steuerfrei zu stellen. Dementsprechend ist der steuerbilanzielle Veräußerungsgewinn in Höhe von 24.000,00 EUR um 14.250,00 EUR (15.000,00 EUR* 95%) außerbilanziell zu kürzen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2018 beträgt somit 9.750,00 EUR.

Insgesamt hat die Muster GmbH für 2018 einen Betrag 15.605,00 EUR zu versteuern. Der Betrag setzt sich aus dem fiktiven Veräußerungsgewinn in Höhe von 4.855,00 EUR und dem Veräußerungsgewinn für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2018 in Höhe von 9.750,00 EUR sowie der am 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträgen vom Geschäftsjahresende 31. Dezember 2017 in Höhe von 1.000,00 EUR zusammen.

Bei nach dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertminderungen (und Werterhöhungen) ist zu beachten, dass diese erst bei der tatsächlichen Veräußerung des Spezial-Investmentfondsanteils berücksichtigt werden, sofern die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 höher sind als die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Beispiel 8: Wertminderung bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden

Die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung liegen vor.

Wertminderung bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden

Kauf der Anteile am 30.06.2017 (Ausgabepreis)	280,00 EUR
Rücknahmekurs per 31.12.2017	295,00 EUR
Rücknahmekurs per 31.12.2018	280,00 EUR
Anzahl der gekauften Anteile	1.000 Anteile

Berechnung der Wertveränderung:

Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2018	280.000,00 EUR
------------------------------------	----------------

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Berechnung der Wertveränderung:

./. "Neue" Anschaffungskosten	295.000,00 EUR
Wertveränderung	-15.000,00 EUR

Die Teilwertabschreibung ist demzufolge wie folgt zu buchen:

Konten	Handelsbilanz 2018		Steuerbilanz 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen			15.000,00	
an sonstige Wertpapiere				15.000,00
Steuerliche Rücklage nach § 56 InvStG			15.000,00	
Abschreibung auf Finanzanlagen				15.000,00

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Kapitel IV: Sonstige Themen

1. Steuerbescheinigung (betriebliche Anleger)

1.1. Investmentfonds

Der Anleger erhält jährlich eine **Steuerbescheinigung** von seiner depotführenden Stelle für Kapitalerträge, die nach § 43 EStG dem Steuerabzug unterliegen, dies umfasst auch Erträge aus Investmentfonds.

Die Investmenterträge (**Ausschüttungen und Vorabpauschalen**) werden in der Steuerbescheinigung **gesondert** ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt in der Zeile für „Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG“. Im Falle von teilfreigestellten Erträgen erfolgt der Ausweis nach Anwendung des entsprechenden Teilfreistellungssatzes für den Privatanleger⁴⁹. Im **nachrichtlichen Teil** der Steuerbescheinigung werden die Erträge aus steuerlichen Aktien-, Misch- und/oder Immobilien-Investmentfonds vor Anwendung der Teilfreistellung (d.h. zu 100 %) separat ausgewiesen.

Bei Körperschaften ist u.a. auf Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und damit auch aus Investmentfonds nach § 43 EStG keine Kapitalertragsteuer abzuführen. Dies ist in der Steuerbescheinigung anhand der Auswahl des Feldes „Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG“ für z.B. eine GmbH oder AG als Anleger ersichtlich.

Bei **Verkäufen** von steuerlichen Aktien-, Misch- und/oder Immobilien-Investmentfonds erfolgt **nachrichtlich** eine separate Aufstellung der Veräußerungsgewinne aus den jeweiligen **Investmentfondstypen**. Ein Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt zwar bei Kapitalgesellschaften auf Veräußerungsgewinne aus Investmentfonds, damit der Anleger jedoch erkennen kann, in welcher Höhe Veräußerungsgewinne aus Investmentfonds mit unterschiedlichen Teilfreistellungen erzielt wurden, werden diese in der Steuerbescheinigung jeweils separat ausgewiesen.

Allerdings unterliegt auch bei Kapitalgesellschaften der zum 31. Dezember 2017 ermittelte und festgeschriebene Zwischengewinn sowie der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag (sogenannter „ADDI“, der nur bei ausländischen Fonds in Frage kommt) bei tatsächlichen Verkäufen von vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Investmentfondsanteilen der Kapitalertragsteuer. Diese Erträge werden in der Steuerbescheinigung als Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 / 1a EStG ausgewiesen.

1.2. Spezial-Investmentfonds

Im Gegensatz zu den Investmentfonds erhält der Anleger eines **Spezial-Investmentfonds** von der den Spezial-Investmentfonds **verwaltenden KVG** unaufgefordert eine Steuerbescheinigung für Kapitalerträge, die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 InvStG dem Steuerabzug unterliegen haben. Die Ausstellung der Steuerbescheinigung erfolgt jedoch nicht, wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde. Die Steuerbescheinigung wird grundsätzlich jährlich ausgestellt.

Kapitalertragsteuerabzugspflichtige Erträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds werden als „Kapitalerträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 InvStG 2018“ ausgewiesen. Die Erträge, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG 2018 i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 3 bis 8 EStG (insbesondere ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne) vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, werden separat ausgewiesen.

Handelt es sich um Veräußerungsgewinne i.S.d. § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InvStG, wird die Anzahl der veräußerten Spezial-Investmentanteile und der Handelstag des Verkaufs ausgewiesen.

Bei **ausgeübter Transparenzoption** erfolgt der Steuerabzug gemäß § 31 InvStG unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers. Die die Steuer abführende **Verwahrstelle des Spezial-Investmentfonds** hat in der Steuerbescheinigung für den Spezial-Investmentfonds zusätzlich gemäß § 31 InvStG auch die Angaben der beteiligten Anleger zu machen. Das heißt, es wird nur eine Steuerbescheinigung ausgestellt, in der sämtliche Anleger des Spezial-Investmentfonds aufgeführt werden. Diese Steuerbescheinigung verbleibt beim Spezial-Investmentfonds und die KVG wird allen Anlegern jeweils eine Kopie der Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen.

Die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG für die Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden berührt den Kapitalertragsteuerabzug nicht und ist daher bei der Erteilung der Steuerbescheinigung unbeachtlich.

1.3. Nicht-Veranlagungsbescheinigungen

Die Voraussetzungen für eine **Abstandnahme** des Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a EStG i.V.m. § 50 InvStG müssen dem Spezial-Investmentfonds bzw. bei Investmentfonds der depotführenden Stelle des Anlegers durch die Vorlage der sog. **Nichtver-**

⁴⁹ Die Anwendung der höheren Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger erfolgt im Rahmen der Veranlagung.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

anlagungsbescheinigung („NV-Bescheinigung“) des Anlegers nachgewiesen werden. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bewirkt, dass der Spezial-Investmentfonds bzw. die depotführende Stelle des Anlegers bei Investmentfonds **Steu-erentlastungstatbestände** beim Steuerabzug berücksichtigt. Dies wird u.a. durch die Vorlage einer NV-Bescheinigung erreicht. Gemäß den Regelungen des § 44a EStG ist die NV-Bescheinigung beim **zuständigen Finanzamt** des Anlegers zu beantragen und diese wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgestellt. Die NV-Bescheinigung hat eine Geltungsdauer von höchstens **drei Jahren** und endet jeweils am Schluss eines Kalenderjahres. Den Umfang der Abstandnahme vom Steuerabzug bestimmen die in der NV-Bescheinigung aufgeführten Rechtsgrundlagen gemäß § 44a EStG. Die NV-Bescheinigung kann neben der Vorlage im Original auch als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden⁵⁰.

Die NV-Bescheinigung wird in verschiedene **NV-Arten** unterteilt. Die einzelnen NV-Arten unterscheiden sich im Hinblick auf den Freistellungsumfang und den Kreis der Begünstigten. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die verschiedenen NV-Arten:

NV-Art	Rechtsgrundlage	Anspruchsberechtigte	Umfang	Beispiele
01	§ 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG	■ Natürliche Personen, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Frage kommt	Volle Abstandnahme von der KESt und dem SolZ	Rentner, Schüler
02	§ 44a Abs. 4 EStG	■ Von der KSt befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen u Inländische juristische Person des öffentlichen Rechts	Abstandnahme von der KESt und dem SolZ bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG	
35 (ehemals 03)	§ 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 EStG	■ Gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Körperschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)	Volle Abstandnahme von der KESt und dem SolZ – für inländische Dividenden gilt seit 2019 eine volle Abstandnahme nur bis zu einem jährlichen Freibetrag von 20.000,00 EUR; über den Betrag hinaus gilt ein Steuerabzug in Höhe von 15%	
36 (ehemals 03)	§ 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 2 EStG	■ Gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen des öffentlichen Rechts	Volle Abstandnahme von der KESt und dem SolZ	
37 (ehemals 03)	§ 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 3 EStG	■ Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts	Volle Abstandnahme von der KESt und dem SolZ	Kirchen etc.
04	§ 44a Abs. 8 EStG	■ Von der KSt befreite Körperschaft mit Ausnahme § 44a Abs. 7 EStG u (nicht kirchliche) inländische juristische Person des öffentlichen Rechts	Teilweise Abstandnahme von der KESt und dem SolZ	Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Sterbe- und Pensionskassen
Statusbescheinigung (ehemals 05)	§ 7 Abs. 3 InvStG	■ (Spezial-)Investmentfonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften	Teilweise Abstandnahme von der KESt und dem SolZ	In- und ausländische Publikumsfonds / Spezialfonds
08	§ 44a Abs. 5 EStG	■ Dauerüberzahler	Volle Abstandnahme von der KESt und dem SolZ – außer bei inländischen Dividenden und beteiligungsähnlichen Genussrechten ⁵¹	Versicherungen, Holdinggesellschaften, Vermögensverwaltungen
09	§§ 24, 31 KStG	■ Kleine Körperschaften i.S.d. § 24 KStG, deren Einkommen den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt	Volle Abstandnahme von der KESt und dem SolZ	

⁵⁰ Vgl. auch BMF vom 18. Januar 2016, BStBl I 16, 85 Tz. 254 ff.

⁵¹ Aufhebung der Abstandnahme nach § 44a Abs. 10 Satz 1 EStG für NV8 durch AbStEntlModG vom 02.06.2021, Anwendung ab 01.08.2021 gemäß Verbändeschreiben des BMF vom 17.06.2021. Erträge aus rentenähnlichen Genussrechten, Wandelanleihen und Gewinnobligationen sind nicht betroffen.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Durch die gesetzliche Änderung⁵² mit Wirkung ab 2019 wurde die Abstandnahme vom Steuerabzug auf inländische Dividenden auf 20.000,00 EUR für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG im Jahr begrenzt. Für die Umsetzung der Beschränkung bei der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug wurden die folgenden drei neuen NV-Arten 35, 36 und 37 eingeführt, die die alte NV-Art 03 ersetzen.

Bei Investorerträgen nach § 20 Abs. 3 EStG i.V.m. § 16 InvStG ist vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, wenn der depotführenden Stelle des Anlegers eine NV-Bescheinigung der o.g. NV-Arten (01, 02, 35, 36, 37, 04, 08, 09) vorgelegt wird.

Bei den Erträgen aus Spezial-Investmentfonds kommt es grundsätzlich auf die dem Anleger zuzurechnenden Erträge des Spezial-Investmentfonds sowie die NV-Art des Anlegers an. So ist z.B. bei der NV-Art 35 auf alle Erträge des Spezial-Investmentfonds, die dem Anleger zuzurechnen sind, Abstand zu nehmen, wobei die Begrenzung der Abstandnahme bei inländischen Dividenden, wie oben dargestellt, zu beachten ist.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug auf bestimmte Erträge aus Spezial-Investmentfonds kann jedoch auch aufgrund des „Interbankenprivilegs“ oder aufgrund von Freistellungsbescheinigungen (Freistellungserklärung „Betriebsvermögen“) für Personengesellschaften erfolgen.

2. Liquidation

2.1. Investmentfonds

Bei der **Liquidation** (Auflösung) eines **Investmentfonds** geben die Anteilseigner in der Regel ihre Anteile an die KVG zurück, diese wiederum veräußert das gesamte Vermögen des Investmentfonds und kehrt den Erlös an die Anleger aus. Im Ergebnis kommt es auf Ebene des Investmentfonds (und anschließend auch auf Ebene des Anlegers) zu einer **Realisierung** von stillen Reserven und stillen Lasten. Die Liquidation des Investmentfonds stellt für den Anleger eine Veräußerung der Investmentfondsanteile i.S.d. § 2 Abs. 13 InvStG dar⁵³. Das bedeutet, der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Rückgabe der Anteile. Zu den steuerlichen Aspekten eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts aus Investmentfondsanteilen verweisen wir auf Kapitel II: **Veräußerung / Anteilrückgabe**.

Ausschüttungen von Investmentfonds, die sich in Abwicklung⁵⁴ befinden, können während der Abwicklungsphase nach § 17 InvStG unter bestimmten Bedingungen **steuerneutral** vereinnahmt werden. Die Möglichkeit von steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb der Abwicklungsphase ist jedoch auf einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, begrenzt. Bei inländischen Investmentfonds beginnt die Abwicklung in dem Zeitpunkt, in dem das Verwaltungsrecht der KVG erlischt⁵⁵.

Bis zum 31. Dezember 2019 ist lediglich eine in den Ausschüttungen des jeweiligen Kalenderjahres enthaltene Wertsteigerung zu versteuern. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Teils der Ausschüttung ist der Differenzbetrag zwischen der Summe aller Ausschüttungen zzgl. des Rücknahmepreises am Ende des Kalenderjahres abzüglich dem Rücknahmepreis am Anfang des Kalenderjahres zu berechnen. Ergibt sich hieraus ein positiver Differenzbetrag, ist dies der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt eine neue Rechtslage aufgrund der Änderung des § 17 Abs. 1 InvStG⁵⁶. Demnach ist eine steuerfreie Kapitalrückzahlung erst dann möglich, wenn der Anleger alle erzielten Wertsteigerungen versteuert hat. Das bedeutet, dass eine steuerfreie Kapitalrückzahlung erst dann erfolgen kann, wenn der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet⁵⁷.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Privatanleger A hat im Kalenderjahr 2020 einen Investmentfondsanteil für 100,00 EUR erworben. Im Kalenderjahr 2021 beginnt die Abwicklung des Investmentfonds und er erhält im Februar 2021 eine Ausschüttung in Höhe von 20,00 EUR. Die depotführende Stelle des Anlegers hat zunächst davon auszugehen, dass die Ausschüttungen in voller Höhe steuerpflichtig sind und entsprechend Kapitalertragsteuer einzubehalten. Der letzte im Kalenderjahr 2021 festgestellte Rücknahmepreis am 31.12. beträgt 75,00 EUR. Dieser letzte Rücknahmepreis unterschreitet die Anschaffungskosten des Anlegers um 25,00 EUR, so dass nach § 17 Abs. 1 Satz 1 InvStG die Ausschüttung des Jahres 2021 in Höhe von 20,00 EUR als steuerfreie Kapitalrückzahlung gilt. Die depotführende Stelle des Anlegers hat daher nach § 44b Abs. 1 EStG am Beginn des Kalenderjahres 2022 die auf 20,00 EUR erhobene Kapitalertragsteuer sowie den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer an den Anleger zu erstatten. Der Anleger hat nach § 17 Abs. 3 InvStG seine Anschaffungskosten für diese Investmentanteile um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen zu mindern, dies bedeutet für das Jahr 2022 sind nicht mehr die Anschaffungskosten von 100,00 EUR, sondern nur noch die geminderten Anschaffungskosten von 80,00 EUR anzusetzen.

⁵² Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVerM) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) („JStG 2018“)

⁵³ Vgl. auch BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 2.50

⁵⁴ Eine Abwicklung betrifft in der Regel Investmentfonds, die illiquide Vermögensgegenstände halten (z.B. Immobilienfonds oder alternative Investmentfonds).

⁵⁵ Vgl. auch BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.4

⁵⁶ Artikel 17 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) – („JStG 2019“)

⁵⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.2 ff

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Summe der steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten erreicht.

Bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungskosten um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen zu mindern. Neben den Kapitalrückzahlungen sind bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten auch Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen zu berücksichtigen, so dass bei bilanzierenden Anlegern die in der Bilanz angesetzten Anschaffungskosten als fortgeführte Anschaffungskosten zu Grunde zu legen sind. Sofern es nach § 22 InvStG zu einer fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes kommt, bleiben diese fiktiven Anschaffungskosten nach § 22 Abs. 2 InvStG für den § 17 InvStG unberücksichtigt.⁵⁸

Für den Fall, dass § 17 InvStG nicht im Steuerabzugsverfahren angewendet wurde, kann der Anleger eine Korrektur im Veranlagungsverfahren erreichen. Der Anleger muss dazu die Höhe der Anschaffungskosten nachweisen und belegen, dass die Summe der nach § 17 InvStG steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der Anschaffungskosten noch nicht erreicht hat. Der Anleger hat hierbei zu beachten, dass er bei nachfolgender Veräußerung des Investmentanteils bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die steuerneutralen Kapitalrückzahlungen gewinnerhöhend berücksichtigen und sein Finanzamt auf diesen Umstand hinweisen muss.⁵⁹

Nach § 44b Abs. 1 EStG ist die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds erhobene Kapitalertragsteuer während der Abwicklungsphase zu erstatten, soweit die Ausschüttungen nach den oben dargestellten Grundsätzen steuerneutrale Kapitalrückzahlungen darstellen. Die depotführende Stelle des Anlegers wird die Erstattung entsprechend vornehmen.

2.2. Spezial-Investmentfonds

Auch bei der **Liquidation** (Auflösung) eines **Spezial-Investmentfonds** geben die Anteilseigner in der Regel ihre Anteile an die KVG zurück, diese wiederum veräußert das gesamte Vermögen des Spezial-Investmentfonds und kehrt den Erlös an die Anleger aus. Im Ergebnis kommt es auf Ebene des Spezial-Investmentfonds (und anschließend auch auf Ebene des Anlegers) zu einer **Realisierung** von stillen Reserven und stillen Lasten. Die Liquidation des Spezial-Investmentfonds stellt für den Anleger eine Veräußerung der Spezial-Investmentfondsanteile i.S.d. § 2 Abs. 13 InvStG dar⁶⁰. Das bedeutet, der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Rückgabe der Anteile. Zu den steuerlichen Aspekten eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts aus Spezial-Investmentfondsanteilen verweisen wir auf Kapitel III: **Veräußerung / Anteilsrückgabe**.

Für den Fall, dass ein Spezial-Investmentfonds nicht mit Wirkung zum regulären Geschäftsjahresende aufgelöst wird, entsteht ein Rumpfgeschäftsjahr für das - wie zum regulären Geschäftsjahresende - dem Anleger die Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden und eine Feststellungserklärung abzugeben ist⁶¹.

3. Verschmelzung (Fusion)

Verschmelzungen von Fonds sind dadurch gekennzeichnet, dass ein (aufnehmender) Fonds sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen (untergehenden) Fonds übernimmt und die Anleger des untergehenden Fonds Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhalten. Für den Anleger, der für seine Anteile an dem untergehenden Fonds Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhält, bedeutet dies grundsätzlich einen **Tauschvorgang**, der steuerpflichtig⁶² ist. Eine Ausnahme bilden **steuerneutrale Verschmelzungen** von Fonds, die im § 23 InvStG (Investmentfonds) und in § 54 InvStG (Spezial-Investmentfonds) geregelt sind. Eine steuerneutrale Verschmelzung bedeutet für den Anleger, dass die Hingabe der bisherigen Anteile und der Erwerb der neuen Anteile **nicht** als **Tausch** gilt und es entsprechend nicht zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisation kommt. Die neuen Anteile treten in die steuerliche Rechtsposition der alten Anteile. Eine steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds mit Spezial-Investmentfonds ist jedoch nicht möglich. Nach wie vor ist auch eine grenzüberschreitende Verschmelzung von Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds nicht steuerneutral möglich.

3.1. Investmentfonds

Steuerneutrale Verschmelzung

Eine **steuerneutrale Verschmelzung** von **Investmentfonds** setzt gemäß § 23 InvStG zunächst voraus, dass es sich um Investmentfonds nach Kapitel 2 des InvStG handelt. Darüber hinaus muss es sich bei den beteiligten Investmentfonds entweder um zwei oder mehrere inländische Investmentfonds handeln oder es muss sich um zwei oder mehrere ausländische Investmentfonds, die demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staats im Sinne des § 2 Abs. 15 InvStG unterliegen, handeln. Steuerneutrale Verschmelzungen setzen außerdem voraus, dass für die Verschmelzung von Investmentfonds die §§ 181 bis 191 KAGB unmittelbar oder entsprechend anwendbar sind.

⁵⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.11

⁵⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.22

⁶⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 2.50

⁶¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020, Rz. 51.12

⁶² § 20 Abs. 4a EStG ist auf nicht steuerneutrale Verschmelzungsvorgänge von Fonds nicht anzuwenden, vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rz. 100.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Der aufnehmende Investmentfonds hat die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten des untergehenden Investmentfonds anzusetzen⁶³ und tritt in die steuerliche Rechtsstellung des untergehenden Investmentfonds ein. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die investmentsteuerrechtliche Einkünfteermittlung des untergehenden Fonds, so dass es nicht zu einer Aufdeckung stiller Reserven oder Lasten kommt. Nach § 23 InvStG gilt der Übertragungstichtag als Geschäftsjahresende des untergehenden Investmentfonds, d.h. wenn der Übertragungstichtag ein vom regulären Geschäftsjahresende abweichender Tag ist, muss für steuerrechtliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr für den untergehenden Investmentfonds gebildet werden.

Auf **Ebene des Anlegers** des untergehenden Investmentfonds gilt die Hingabe der alten Anteile des untergehenden Fonds und der Erwerb der neuen Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds **nicht** als **Tausch**. Steuerneutrale Verschmelzungen von Investmentfonds i.S.d. § 23 InvStG führen auf Ebene der Anleger des untergehenden Investmentfonds damit nicht zu einer Gewinnrealisation der untergehenden Anteile. Die neu erworbenen Anteile am aufnehmenden Investmentfonds treten in die steuerliche Rechtsposition der untergehenden Investmentanteile ein und der Anleger hat die Anschaffungskosten der untergehenden Anteile für die neu erworbenen Anteile fortzuführen.

Für den Fall, dass die Anteile am untergehenden Investmentfonds in der Steuerbilanz mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert angesetzt wurden, muss der Anleger die Voraussetzungen für eine Wertaufholung unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse der neu erworbenen Anteile am aufnehmenden Investmentfonds prüfen⁶⁴ und **ggf. eine Wertaufholung** (bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile am untergehenden Investmentfonds) vornehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Änderung des Teilfrestellungssatzes oder bei Wegfall der Teilfrestellung die Investmentanteile nach § 22 InvStG als (fiktiv) veräußert und am Folgetag als (fiktiv) angeschafft gelten. Die Veräußerungsfiktion wirkt sich jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der neu erworbenen Anteile aus.

Die Vorabpauschale nach § 18 InvStG ist im Falle einer Verschmelzung gemäß Aussage der Finanzverwaltung⁶⁵ aus Vereinfachungsgründen nur auf die Anteile am aufnehmenden Investmentfonds anzuwenden. Dabei gilt der Erwerb der neuen Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds als Erwerb i.S.d. § 18 Abs. 2 InvStG, d.h. die Vorabpauschale ist nur anteilig anzusetzen. Die Ausschüttungen des untergegangenen Investmentfonds bleiben für die Berechnung der Vorabpauschale hingegen unberücksichtigt. Die Vereinfachungsregelung gilt jedoch nicht, wenn die Verschmelzung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgt, dann soll die Vorabpauschale auf Basis der Werte des untergegangenen Investmentfonds ermittelt werden.

3.2. Spezial-Investmentfonds

Steuerneutrale Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds gilt § 23 InvStG gemäß § 54 InvStG entsprechend. Eine **steuerneutrale Verschmelzung** von **Spezial-Investmentfonds** setzt voraus, dass es sich jeweils um Spezial-Investmentfonds nach Kapitel 3 des InvStG handelt. Darüber hinaus muss es sich bei den beteiligten Spezial-Investmentfonds entweder um zwei oder mehrere inländische Spezial-Investmentfonds handeln oder um zwei oder mehrere ausländische Spezial-Investmentfonds, die demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staats im Sinne des § 2 Abs. 15 InvStG unterliegen.

Im Übrigen gelten die oben aufgeführten Bestimmungen für Investmentfonds analog für Spezial-Investmentfonds.

Da auch ein untergehender Spezial-Investmentfonds, wenn der Übertragungstichtag abweichend von dem regulären Geschäftsjahresende ist, ein Rumpfgeschäftsjahr bilden muss, gelten den Anlegern des untergehenden Spezial-Investmentfonds die anteiligen (ausschüttungsgleichen) Erträge noch am Übertragungstichtag als zugeflossen. Für den Übertragungstichtag werden die Besteuerungsgrundlagen des untergehenden Spezial-Investmentfonds ebenso wie zu einem regulären Geschäftsjahresende ermittelt und festgestellt.

Der aufnehmende Spezial-Investmentfonds tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des untergehenden Spezial-Investmentfonds ein. Der aufnehmende Spezial-Investmentfonds hat zum Übertragungstichtag die noch offenen steuerlichen Pflichten des untergehenden Spezial-Investmentfonds zu erfüllen. Die auf Ebene des untergehenden Spezial-Investmentfonds entstandenen Gewinn- und Verlustvorträge gehen auf den aufnehmenden Spezial-Investmentfonds über.⁶⁶

Im Hinblick auf die Transparenzoption gelten nach dem Übertragungstichtag die Verhältnisse des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds, das bedeutet, dass bei Ausübung der Transparenzoption durch den aufnehmenden Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption auch weiterhin gilt. Für den Fall, dass der untergehende, nicht aber der aufnehmende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt hat, endet die Transparenzoption mit Ablauf des Übertragungstichtags. Die Möglichkeit des

⁶³ Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 23.16 wird es nicht beanstandet, wenn bei OGAW die Anschaffungskosten nicht fortgeführt werden, dasselbe gilt für andere Investmentfonds, wenn im Zeitpunkt der Verschmelzung auf Ebene der beteiligten Investmentfonds keine Vermögensgegenstände gehalten werden, die bei Veräußerung einer Besteuerung nach § 6 InvStG unterliegen würden.

⁶⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 23.18

⁶⁵ Vgl. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 23.19 - 23.21

⁶⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020, Rz. 54.5 und 54.6

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

aufnehmenden Spezial-Investmentfonds, zu einem späteren Zeitpunkt die Transparenzoption auszuüben, bleibt davon unberührt.⁶⁷ Die Ausführungen gelten sowohl für die Transparenzoption nach § 30 InvStG als auch für die Immobilien-Transparenzoption.⁶⁸

Die Fonds-Gewinne (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfrestellungsgewinn) der einzelnen Anleger des untergehenden Spezial-Investmentfonds muss der aufnehmende Spezial-Investmentfonds fortführen.⁶⁹ Damit ist auf Anlegerebene eine zweigeteilte Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns, wie es in der Vergangenheit bei Verschmelzungen erforderlich war, unter den neuen Regelungen nicht mehr notwendig⁷⁰.

Auf **Ebene des Anlegers** des untergehenden Spezial-Investmentfonds gilt die Hingabe der Anteile sowie der Erwerb der neuen Anteile an dem aufnehmenden Spezial-Investmentfonds **nicht** als (steuerpflichtiger) **Tausch**. Steuerneutrale Verschmelzungen von Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 54 i.V.m. § 23 InvStG führen damit auf Ebene der Anleger des untergehenden Spezial-Investmentfonds nicht zu einer Gewinnrealisation der untergehenden Anteile. Die neu erworbenen Anteile am aufnehmenden Spezial-Investmentfonds treten in die steuerliche Rechtsposition der untergehenden Spezial-Investmentanteile ein und der Anleger hat die Anschaffungskosten der untergehenden Anteile für die neu erworbenen Anteile fortzuführen.

Für den Fall, dass die Anteile am untergehenden Spezial-Investmentfonds in der Steuerbilanz mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert angesetzt wurden, muss der Anleger die Voraussetzungen für eine **Wertaufholung** unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse der neu erworbenen Anteile am aufnehmenden Spezial-Investmentfonds prüfen und ggf. eine Zuschreibung der neuen Anteile an dem aufnehmenden Spezial-Investmentfonds bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile an dem untergehenden Spezial-Investmentfonds unter den Voraussetzungen einer Wertaufholung vornehmen.⁷¹

⁶⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 30.10 und 30.11

⁶⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. April 2021, Rz. 33.7 und 33.8

⁶⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020, Rz. 48.81

⁷⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020, Beispiel in Rz. 48.83

⁷¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020, Rz. 54.7

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Anlagen

Anlage 1: Ertragskategorien

Disclaimer

Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt auf dem steuerrechtlichen Stand per Mai 2021 erstellt. Dennoch können wir für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernehmen. Die Broschüre dient lediglich der allgemeinen, unverbindlichen Information und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Die steuerliche Behandlung der Anlage hängt von Ihren persönlichen bzw. individuellen Verhältnissen ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterworfen sein.

Wenn Sie mehr über Deka Investmentfonds und Ihre Verwahr- bzw. Anlagemöglichkeiten wissen möchten, berät Sie der Anlageberater oder die Anlageberaterin Ihrer Sparkasse gern ausführlich. Hier erhalten Sie auch die jeweils gültigen Verkaufsprospekte sowie die neuesten Rechenschafts- und Halbjahresberichte der Deka Investmentfonds.

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Anlage 1

Übersicht über die Einkünftekategorien von Spezial-Investmentfonds⁷²

Kategorie	Beschreibung	Weitere Erläuterung
Kategorie 1	Bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne (ohne Erträge und Veräußerungsgewinne der Kategorien 2 bis 20)	Insbesondere Zinsen, sonstige Erträge, Mieterträge, laufende Erträge aus sonstigen Investmentfonds ohne Teilfreistellung, Hinzurechnungsbeträge Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Immobilien-erträge) gehen mit dem Nettobetrag nach Abzug der AfA ein; Absetzungsbeträge können nur mit Immobilienerträgen ausgeschüttet werden
Kategorie 2	Ausländische Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und S. 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 S. 1 InvStG nicht erfüllen	Ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG auf die nur § 3 Nr. 40 EStG, aber nicht § 8b KStG anwendbar ist (keine Schachtelbeteiligung an Immobiliengesellschaften) Reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels Werbungskosten-Zuordnung nicht negativ werden kann
Kategorie 3	Ausländische Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und S. 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 S. 1 InvStG erfüllen	Ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG, auf die sowohl § 3 Nr. 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist Reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels Werbungskosten-Zuordnung nicht negativ werden kann
Kategorie 4	Ausländische Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und S. 2 EStG aus steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen	Insbesondere ausländische Dividenden und nicht vorbelastete REIT-Dividenden als eigene Kategorie aufgrund § 42 Abs. 3 InvStG Reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels Werbungskosten-Zuordnung nicht negativ werden kann
Kategorie 5	Vom Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Beteiligungseinnahmen i.S.d. § 6 Abs. 3 InvStG mangels Transparenzoption	Insbesondere inländische Dividenden und REIT-Dividenden sowie Entgelte, Einnahmen und Bezüge i.S.d. § 2 Nr. 2 a) bis c) KStG als eigene Kategorie wegen der Steuerfreistellung nach § 42 Abs. 4 InvStG Reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels Werbungskosten-Zuordnung nicht negativ werden kann
Kategorie 6	Vom Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Immobilienerträge i.S.d. § 6 Abs. 4 InvStG und sonstige inländische Einkünfte i.S.d. § 6 Abs. 5 InvStG	Insbesondere inländische Vermietungseinkünfte und inländische Grundstücksveräußerungsgewinne sowie ausgewählte inländische Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG mangels Transparenzoption als eigene Kategorie wegen der Steuerfreistellung nach § 42 Abs. 5 InvStG

⁷² Vgl. auch BMF-Schreiben vom 29. April 2021 Anlage 1

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Kategorie	Beschreibung	Weitere Erläuterung
Kategorie 7	Erträge i. S. d. § 33 Absatz 2 bis 4 InvStG	Inländische Immobilienerträge und bei Vereinnahmung nicht dem Steuerabzug unterliegende sonstige inländische Einkünfte, wenn der (Ziel-)Spezial-Investmentfonds diese Erträge nicht selbst versteuert und es sich bei seinen Anlegern um beschränkt steuerpflichtige Anleger oder um Investmentfonds oder um Dach-Spezial-Investmentfonds handelt.
Kategorie 8	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erträge i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 1 InvStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG ■ Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG, die nicht dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegen ■ Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 7 EStG ■ Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, bei denen keine Teilfreistellung anzuwenden ist ■ Steuerpflichtige Teile der Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG, ■ Veräußerungsgewinne, für die nicht das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anwendbar ist, ■ Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, ■ Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG, ■ Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung und ■ Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentfondsanteilen, soweit diese nicht den Kategorien 9 oder 10 zuzuordnen sind
Kategorie 8a	<ul style="list-style-type: none"> ■ Von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete oder einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen geltende Erträge der Kategorie 8 ■ Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentfondsanteilen i. S. d. Kategorie 8 eines Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, die von einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe an ihn ausgeschüttet wurden oder die ihm aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe als zugeflossen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG, ■ Veräußerungsgewinne, für die nicht das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anwendbar ist, ■ Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, ■ Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG und ■ Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung
Kategorie 9	Anleger-Teilfreistellungsgewinne und Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds, die in den Gewinnen aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen enthalten sind	
Kategorie 9a	Anleger-Teilfreistellungsgewinne und Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, die von einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe an ihn ausgeschüttet wurden oder die ihm aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe als zugeflossen gelten	Die Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen sind nur auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe steuerfrei thesaurierbar.
Kategorie 10	Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG, die sowohl § 3 Nr. 40 EStG als auch § 8b KStG unterliegen und in den Gewinnen aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentfondsanteilen enthaltene Anleger-Aktiegewinne	Veräußerungsgewinne, auf die das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anwendbar ist und Anleger-Aktiegewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentfondsanteilen (steuerfrei thesaurierbar).

Steuerleitfaden

Deka Investmentfonds

Kategorie	Beschreibung	Weitere Erläuterung
Kategorie 10a	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, die sowohl § 3 Nr. 40 EStG als auch § 8b KStG unterliegen ■ Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, die von einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe an ihn ausgeschüttet wurden oder die ihm aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe als zugeflossen gelten 	Dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegende Veräußerungsgewinne, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet wurden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten (nicht steuerfrei thesaurierbar).
Kategorie 11	Steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 InvStG	Eigene Kategorie wegen der Aktien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG
Kategorie 12	Steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 InvStG	Eigene Kategorie wegen der Aktien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 2 InvStG
Kategorie 13	Steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen an Immobilienfonds i.S.d. § 2 Abs. 9 InvStG	Eigene Kategorie wegen der Immobilien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 3 S. 1 InvStG
Kategorie 14	Steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen an Auslands-Immobilienfonds i.S.d. § 2 Abs. 9 InvStG	Eigene Kategorie wegen der Auslands-Immobilien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 3 S. 2 InvStG
Kategorie 15	Nach § 43 Abs. 1 InvStG i.V.m. einem DBA steuerbefreite Einkünfte	Insbesondere DBA-befreite ausländische Immobilien-einkünfte
Kategorie 16	Laufende Investorerträge aus Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus steuerlichen Aktienfonds Eigene Kategorie wegen der Aktien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG
Kategorie 17	Laufende Investorerträge aus Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus steuerlichen Mischfonds Eigene Kategorie wegen der Aktien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 2 InvStG
Kategorie 18	Laufende Investorerträge aus Immobilienfonds i.S.d. § 2 Abs. 9 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus steuerlichen Immobilienfonds Eigene Kategorie wegen der Aktien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 3 S. 1 InvStG
Kategorie 19	Laufende Investorerträge aus Auslands-Immobilienfonds i.S.d. § 2 Abs. 9 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus steuerlichen Auslands-Immobilienfonds Eigene Kategorie wegen der Aktien-Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG
Kategorie 20	Erträge i.S.d. § 43 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 41 Buchstabe a EStG	Nach § 3 Nr. 41a) EStG steuerfreie Ausschüttungen Gesonderte Erfassung aufgrund der 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben für die Körperschaftsteuer



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 7147 - 0
Telefax: (0 69) 7147 - 1376
www.deka.de

 **Finanzgruppe**